

Misstandsfeststellungen und Veranlassungen der Volksanwaltschaft 2021
Bundesverwaltung
Dezember

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer des Rechtsmittelverfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 6	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bzw. im Zusammenhang mit einer Säumnisbeschwerde. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Die VA regte an, die Verfahren rasch abzuschließen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.766.056 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Dezember 2020 eine Bescheinigung des Daueraufenthaltes. Die MA 35 setzte von Juli bis Dezember 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.749.287 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im März 2021 beantragte ein Mann eine Daueraufenthaltskarte. Er fragte die MA 35 mehrmals nach dem Stand des Verfahrens und brachte schließlich Ende Oktober eine Säumnisbeschwerde ein. Anfang November forderte die MA 35 Unterlagen nach. Das positive Verfahrensergebnis wurde dem Mann vorerst telefonisch Anfang Dezember mitgeteilt. Die MA 35 setzte zwischen März und November 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.708.861 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ setzte die MA 35 von Februar bis Mitte Juli 2021 sowie nach einem Verfahrensschritt im Juli bis Ende Oktober 2021 keine Ermittlungsschritte und verursachte damit eine Verfahrensverzögerung von insgesamt über acht Monaten. Die zeitnahe Erteilung des Aufenthaltstitels stellte sie letztlich in Aussicht.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.705.109 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Dezember 2020 die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung „Student“. Zwischen Ende Jänner 2021 und Ende Juni 2021 urgerte die MA 35 die angeforderten Unterlagen nicht und setzte auch sonst keine erkennbaren Verfahrensschritte.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.703.846 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im September 2020 die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte. Die MA 35 setzte zwischen September 2020 und Juni 2021 sowie zwischen Juli und November 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.697.798 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Anfang Jänner 2021 die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“, für die eine Entscheidungsfrist von drei Monaten vorgesehen ist. Erst nach dieser Frist übermittelte die MA 35 eine Unterlagenforderung. Nach Einlangen der Unterlagen setzte sie, trotz zweimaliger Nachfrage der Frau, erst Anfang Oktober 2021 Verfahrensschritte. Gründe dafür nannte die MA 35 keine.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.694.157 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Jänner 2021 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte für ihren minderjährigen Sohn. Die MA 35 setzte zwischen Antragstellung und Ende Oktober 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel - Verfahrensdauer 2021-0.684.576 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Ende Dezember 2017 für sich und ihre Tochter die Ausstellung von Aufenthaltskarten. In der Folge kam es zwischen Februar 2018 und August 2020, September 2020 und Jänner 2021 sowie Februar und Oktober 2021 zu keiner bzw. nur zu einer sehr zögerlichen Weiterbearbeitung der Anträge. Gründe dafür nannte die MA 35 keine.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.684.561 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im September 2020 die Verlängerung der „Rot-Weiß-Rot Karte plus“ ihrer minderjährigen Tochter. Zwischen Antragstellung und Juni 2021 urgierte die MA 35 die angeforderten Unterlagen nicht und setzte auch sonst keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.677.793 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau brachte im Februar 2021 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte als Angehörige eines EWR-Bürgers ein. Zwischen März und August 2021, somit über einen Zeitraum von fünf Monaten, setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte. Erst im Oktober 2021 wurde das Verfahren abgeschlossen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.675.776 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Anfang Mai 2020 die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung „Student“. Die MA 35 setzte zwischen Mai und Anfang September 2020 sowie zwischen Mitte September 2020 und Oktober 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.673.109 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Anfang August 2020 die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte bei der MA 35. Sie setzte zwischen Juli und Oktober 2021 nur unzureichende Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.669.318 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Juli 2020 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Bis zumindest Mitte November 2021 setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.669.158 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte für ihren minderjährigen Sohn im Dezember 2020 die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung für den Zweck Familienangehöriger. Nachdem sie bis Juni 2021 diverse von der Behörde geforderte Unterlagen nachgereicht hatte, forderte sie die MA 35 erst Ende Oktober 2021 erneut zur Verbesserung auf.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.664.905 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Ende Jänner 2020 die Ausstellung einer Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts bei der MA 35. Diese setzte zwischen Mai 2020 und Oktober 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.664.774 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Anfang März 2021 eine Anmeldebescheinigung für ihre minderjährige Tochter. Die MA 35 setzte bis Oktober 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren. Das Verfahren wurde im Oktober 2021 abgeschlossen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021.0-660.255 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Ende März 2021 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte als Angehöriger einer EWR-Bürgerin. Die MA 35 setzte von April bis Oktober 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.654.446 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im April 2021 eine Aufenthaltsbewilligung „Student“, für die eine Entscheidungsfrist von drei Monaten gilt. Die MA 35 setzte zwischen Ende Juni und Anfang Oktober 2021 nur unzureichende Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren. Der Antrag wurde im Oktober 2021 bewilligt.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.651.154 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Mutter beantragte im Oktober 2020 Anmeldebescheinigungen für ihre beiden minderjährigen Töchter. Bei der Antragstellung forderte die MA 35 sie zur Vorlage der Geburtsurkunden auf. Obwohl die Frau die Unterlagen im Oktober 2020 nachreichte, prüfte die MA 35 den Antrag erst im Oktober 2021, ohne in der Zwischenzeit erkennbare Verfahrensschritte gesetzt zu haben.
Aufenthaltstitel - Verfahrensdauer 2021-0.649.856 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im September 2020 eine Daueraufenthaltskarte und berief sich dabei auf ihren Ehemann mit norwegischer Staatsbürgerschaft. Erst Ende Februar 2021 übermittelte die MA 35 einen Verbesserungsauftrag. Im Mai kam die Frau diesem Auftrag nach, die MA 35 setzte aber erst Anfang Oktober weitere Verfahrensschritte und verursachte eine Verfahrensverzögerung von über zehn Monaten. Gründe für diese Verfahrensstillstände wurden nicht genannt.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.649.387 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 25	Ein Mann beantragte im Februar 2021 die Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot Karte plus“. Die MA 35 setzte zwischen April und Oktober 2021 nur unzureichende Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren. Der Aufenthaltstitel wurde im Oktober 2021 übergeben.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.642.675 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Juni 2020 eine Daueraufenthaltskarte bei der MA 35. Diese setzte bis Februar 2021 keine erkennbaren und zwischen Ende Mai und Mitte Oktober 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.642.369 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im März 2021 eine Anmeldebescheinigung. Die MA 35 setzte zwischen März und August 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren. Die MA 35 stellte eine positive Erledigung in Aussicht.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.638.907 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Verfahren zur Erteilung einer Anmeldebescheinigung setzte die MA 35 in der Zeit von November 2019 und März 2020 sowie Juni und September 2021 keine Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von insgesamt acht Monaten. Von März 2020 bis Februar 2021 war zwar die Antragstellerin mit der Übermittlung von Unterlagen säumig, die MA 35 urgierte aber die fehlenden Unterlagen im Zeitraum von fast einem Jahr kein einziges Mal.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.621.524 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau brachte im November 2020 einen Verlängerungs- bzw. Zweckänderungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ ein. Erst im April 2021 versandte die MA 35 eine Unterlagenanforderung, ohne in der Zwischenzeit erkennbare Verfahrensschritte gesetzt zu haben. Nachdem die Frau fast alle Unterlagen im Mai 2021 vorgelegt hatte, setzte die MA 35 erst Ende September 2021 mit der Aufforderung, die noch fehlenden Unterlagen nachzureichen, einen weiteren Verfahrensschritt .
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.609.881 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Jänner 2021 die Ausstellung eines Aufenthaltstitels „Artikel 50 EUV“. Obwohl die von der Österreichischen Staatsdruckerei angefertigte Karte schon Mitte Mai 2021 bei der MA 35 einlangte, informierte sie den Mann erst Ende September 2021 über die Abholung.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.605.891 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Jänner 2019 eine Anmeldebescheinigung. Bei der Antragstellung forderte ihn die MA 35 zur Vorlage des Nachweises eines umfassenden Krankenversicherungsschutzes auf. Obwohl der Mann im März 2019 Unterlagen nachreichte, prüfte die MA 35 den Antrag erst im Dezember 2020, ohne in der Zwischenzeit erkennbare Verfahrensschritte gesetzt zu haben.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.594.074 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Ende Jänner 2020 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte als „Angehörige eines EWR- oder Schweizer Bürgers“. Zwischen der letzten Nachreichung von Unterlagen Mitte April 2020 und einer Anfrage an die PVA Ende Oktober 2021 – also über einen Zeitraum von 18 Monaten - setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.586.731 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte eine Aufenthaltskarte aufgrund ihrer Ehe mit einem Schweizer Staatsbürger im Jänner 2021. Zwischen der Nachreichung der Unterlagen Mitte März 2021, einer Aufforderung zur persönlichen Vorsprache und weiterer Unterlagennachreichungen Mitte Juni 2021 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.586.412 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im November 2020 eine Aufenthaltskarte. Nachdem er einer Unterlagenforderung Ende April 2021 nachgekommen war, setzte die MA 35 erst Anfang November Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von über sechs Monaten. Gründe für diese Verfahrensstillstände wurden nicht genannt.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.582.864 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Anfang Februar 2021 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte und reichte Unterlagen bis Mitte Februar 2021 nach. Bis zu einer weiteren Unterlagennachforderung Anfang Juli 2021 setzte die MA 35 keine verfahrensrelevanten Schritte. Eine sog. „Notvignette“ wurde im April 2021 zeitgerecht erstellt.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.582.644 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Anfang Juni 2020 die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte. Mitte November 2020 forderte die MA 35 weitere Unterlagen an. Nach deren Nachreichung Mitte Dezember 2020 setzte die MA 35 bis zur Durchsicht des Aktes Ende September 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte. Dies stellt eine Verfahrensverzögerung dar, die der MA 35 zuzurechnen ist.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.582.462 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im November 2018 eine Anmeldebescheinigung. Im November 2019 forderte die MA 35 Unterlagen nach, da der Akt in der Zwischenzeit verloren gegangen war. Erst im April 2020 urgierte sie die Unterlagen zum Nachweis des Lebensunterhaltes. Mitte September 2021 – also knapp eineinhalb Jahre später – prüfte sie die Unterlagen und stellte die Anmeldebescheinigung aus.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.582.103 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Anfang Oktober 2020 die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“. Im Juni 2021 wurden Unterlagen nachgefordert und über die Möglichkeit zu einer Modifizierung des Antrags informiert. Bis Oktober 2021 wurden keine weiteren Verfahrensschritte gesetzt.
Abweisung eines Aufenthaltstitels 2021-0.579.708 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine drittstaatsangehörige Frau beantragte im Jänner 2021 bei der österreichischen Vertretungsbehörde in Tunis einen Aufenthaltstitel Familienangehöriger. Obwohl ihr in Österreich lebender und beschäftigter Ehemann über feste und regelmäßige Einkünfte in der erforderlichen Höhe verfügte und somit ausreichende Unterhaltsmittel vorlagen, ging die MA 35 ohne schlüssiger Begründung nicht von einem gesicherten Einkommen aus und wies den Antrag ab. Die VA stellte einen Missstand fest und konnte erreichen, dass die MA 35 eine amtswegige Abänderung des Bescheides in Aussicht stellte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.573.807 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Ende Jänner 2021 eine Daueraufenthaltskarte. Erst im September 2021 stellte die MA 35 die Voraussetzungen für die Verlängerung fest und übergab Mitte November 2021 den Aufenthaltstitel. Die MA 35 setzte somit von Februar bis September 2021 keine Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.570.661 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte für sich und ihre Tochter Mitte Dezember 2020 die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung „Sonstige“ bzw. „Familienangehöriger“. Zwischen der Unterlagennachforderung im Mai 2021 und der Befassung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl Ende September 2021 wurden keine erkennbaren Verfahrensschritte gesetzt und dadurch das Verfahren verzögert.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.566.219 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Student beantragte Ende Dezember 2020 die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung. Die nachgereichten Unterlagen ordnete die MA 35 einem falschen Akt zu, weshalb sie nicht mehr auffindbar waren. Im Juli 2021 musste die MA 35 die Unterlagen erneut anfordern. Im Oktober 2021 übergab sie den Aufenthaltstitel. Die Verfahrensdauer von 90 Tagen wurde deutlich überschritten.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.564.754 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Anfang Oktober 2020 die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte als „Angehöriger eines EWR- oder Schweizer Bürgers“. Bis zur Einreichbestätigung (mit Unterlagennachforderung) im März 2021 und der Unterlagendurchsicht mit Zahlungsaufforderung Anfang September 2021 wurden keine erkennbaren Verfahrensschritte gesetzt.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.561.360 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Juni 2020 einen Daueraufenthaltstitel. Bis zur Unterlagennachforderung im November 2020 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte. Abgesehen von einer Anfrage an die Österreichische Gesundheitskasse setzte die MA 35 auch ab dem Einlegen von Unterlagen im Dezember 2020 und einer weiteren Aufforderung zur Unterlagennachreichung im August 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte und verzögerte damit das Verfahren.
Abnahme des Haustorschlüssels 2021-0.561.183 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Eine Frau beanstandete, dass die Polizei ihr gegenüber ein Betretungsverbot ausgesprochen und ihr dabei die Wohnungsschlüssel und den Haustorschlüssel abgenommen hatte. Die Erhebungen der VA ergaben, dass die Abnahme des Haustorschlüssels im Zuge des verhängten Betretungsverbotes überschießend und damit rechtswidrig war. Das BMI führte mit den betroffenen Beamten ein klärendes Gespräch.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.540.836 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Anfang Februar 2021 die Änderung ihres Aufenthaltszwecks einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ in eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Bis zur Anfrage an das Arbeitsmarktservice (AMS) Ende April 2021 sowie nach der Rückmeldung des AMS Anfang Mai 2021 bis zur Akten-durchsicht im Juli 2021 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.528.478 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Ehepaar beantragte im März 2020 eine Bescheinigung des Daueraufenthalts und eine Aufenthaltskarte „Angehöriger eines EWR- oder Schweizer Bürgers“. Zwischen März und September 2020 urgierte die MA 35 die fehlenden Unterlagen nicht. Danach setzte die MA 35 bis zur noch ausstehenden Rückmeldung über das Ermittlungsergebnis im September 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte. Die MA 35 verzögerte damit das Verfahren über eineinhalb Jahre.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.504.878 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltskarte für eine Angehörige eines EWR-Bürgers setzte die MA 35 zwischen Antragstellung Anfang April 2021 bis zu einer Ladung im Oktober 2021 keine Verfahrensschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von insgesamt sechs Monaten. Gründe für diese Verfahrenstillstände wurden nicht genannt.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.493.919 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im März 2021 eine Aufenthaltskarte aufgrund der Eheschließung mit einer EU-Bürgerin. Die MA 35 setzte von August bis Anfang November 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.470.793 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Oktober 2020 einen Daueraufenthaltstitel. Die MA 35 sandte ihm die Karte Ende November 2020 mittels RSa-Briefes (eigenhändig) zu. Im Zuge der Beantragung einer „Notvignette“ im Juli 2021 bemerkte sie erst, dass die Zustellung nicht erfolgreich war. Eine Kontrolle der Zustellung erfolgte zuvor nicht. Für November 2021 stellte die MA 35 eine Übermittlung der neuen Karte in Aussicht.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.462.882 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Ende Februar 2021 die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“. Erst drei Monate danach setzte die MA 35 erste Verfahrensschritte. Für den Abschluss des Verfahrens fehlten zuletzt noch Unterlagen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.290.786 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einigen Aufenthaltstitelverfahren wandten sich Betroffene mehrmals an die VA, da die Behörde, trotz bereits festgestellter Verfahrensverzögerung seitens der VA, das Aufenthaltstitelverfahren weiterhin schleppend bearbeitete. So sind in einem Verfahren einer Bosnierin erst vier Monate nach Beibringung von Unterlagen, trotz zwischenzeitiger persönlicher Erkundigung nach dem Verfahrensstand, keine weiteren Verfahrensschritte der Behörde erkennbar.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.277.951 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“. Nachdem sie im August 2020 ausstehende Unterlagen nachgereicht hatte, lud sie die MA 35 erst im November 2021 erneut vor. Die Behörde begründete dies damit, dass der Akt verloren gegangen sei. Den Aufenthaltstitel erteilte die MA 35 kurz nach der Vorsprache.
Kontaktformular 2021-0.687.885 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministeriums für Justiz (BMJ)	Bei Eingaben über das Internet-Kontaktformular war es nicht möglich, sich eine Bestätigung der Eingabe an eine E-Mail-Adresse schicken zu lassen. Da eine solche Funktionalität mittlerweile von vielen Unternehmen angeboten wird, hat das BMJ das Internet-Kontaktformular nunmehr entsprechend adaptiert.
Strafvollzug-Überbelag 2021-0.715.581 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministeriums für Justiz (BMJ)	In der Justizanstalt Ried erfolgte eine gemeinsame Anhaltung mit fünf weiteren Insassen in einem für vier Mann gewidmeten Haftraum.
Nichtbeantwortung einer Anfrage 2021-0.459.207 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministeriums für Justiz (BMJ)	Das BMJ reagierte monatelang nicht auf eine Eingabe bezüglich der Besuchszeiten in Justizanstalten. Das BMJ gab der VA keine Begründung an.
Kostenübernahme für Krankentransport 2021-0.649.007 (VA/BD-SV/A-1)	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	Für einen Krankentransport im März 2021 wurden einem Mann trotz einer ärztlichen Transportanweisung 85,80 Euro in Rechnung gestellt. Nach Einschreiten der VA veranlasste die ÖGK eine nochmalige Prüfung und kam zum Ergebnis, dass der Transportschein formal fehlerhaft ausgefüllt wurde. Da die Transportanweisung aber inhaltlich berechtigt war, übernahm die ÖGK die Kosten schließlich doch zur Gänze.
Kostenübernahme für PSA-Testungen – Direktverrechnung mit SVS 2021-0.672.402 (VA/BD-SV/A-1)	Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)	Ein Mann leidet an Prostatakrebs und muss sich regelmäßig einer PSA-Testung unterziehen. Bis dato musste der Betroffene für jede PSA-Testung einen Selbstbehalt von 15 Euro entrichten. Hierbei handelt es sich um eine medizinisch unbedingt erforderliche Untersuchung, und der Mann ist zudem rezeptgebührenbefreit. Nach Einschreiten der VA konnte das Missverständnis bei der Verrechnung ausgeräumt werden. Die SVS sicherte eine Direktverrechnung sowie eine vollständige Kostenübernahme zu.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Ungleichbehandlung in der Schule 2021-0.258.869 (VA/BD-UK/C-1)	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)	Ein Schüler stand den COVID-Maßnahmen in der Schule kritisch gegenüber. Als einzigem Schüler in der Klasse erteilte ihm die Religionslehrerin den Auftrag, eine Dokumentation über „Verschwörungsmythen“ anzusehen, um sie im Unterricht zu besprechen. Dies bedeutete eine Bloßstellung des Schülers vor der Klassengemeinschaft, welche die VA kritisierte.
Weitergabe von Gesundheitsdaten 2021-0.188.890 (VA/BD-UK/C-1)	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)	Eine Lehrerin verlangte eine medizinische Begründung für die Maskenbefreiung einer Schülerin, um das ärztliche Attest anzuerkennen. Eine solche Preisgabe medizinischer Daten ist gesetzlich jedoch nicht vorgesehen. Nach Einschreiten der VA nahm die Schule von diesem rechtswidrigen Informationsverlangen Abstand.
Unterrichtsmitteln für Fernunterricht 2021-0.081.643 (VA/BD-UK/C-1)	Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBWF)	Ein Lehrer unterrichtet an einer HTL technische Fächer und schaffte sich für den coronabedingten Fernunterricht ein Grafiktablet an. Da an seiner Schule geeignetes EDV-Gerät für eine qualitätsvolle Gestaltung des Distanzunterrichts fehlte, strebte der Lehrer eine Refundierung der Anschaffungskosten durch den Dienstgeber an. Die VA beurteilte das Anliegen als berechtigt. Dennoch lehnte das BMBWF die Refundierung der Kosten für das Tablet mit unzureichender Begründung ab.
Vermerk über „Auffälligkeiten“ in einem amtsärztlichen Gutachten 2021-0.780.790 (VA/BD-V/C-1)	Landespolizeidirektion (LPD) Wien Verkehrsamt	Ein Amtsarzt der LPD Wien stellte bei einem Führerscheinwerber zwar die gesundheitliche Eignung fest, vermerkte aber im Gutachten eine Tätowierung sowie Ohrtunnel. Die Behörde begründete dies mit der Verpflichtung des Amtsarztes, „Auffälligkeiten“ festzuhalten. Für die VA war nicht nachvollziehbar, weshalb eine Tätowierung bzw. Ohrtunnel „Auffälligkeiten“ darstellen sollten, die führerscheinrechtlich relevant wären. Sollte eine solche Relevanz im Einzelfall vorliegen, wäre diese im Gutachten zu begründen. Die Irritation des Betroffenen über die Dokumentierung dieser „Auffälligkeiten“ war für die VA daher verständlich.

November

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer des Rechtsmittelverfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 14	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bzw. im Zusammenhang mit einer Säumnisbeschwerde. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Die VA regte an, die Verfahren rasch abzuschließen.
Ausstellung eines Impfzettifikats 2021-0.622.099 (VA/BD-GU/A-1)	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) Stadt Wien, Magistratsabteilung (MA) 15	Einem Mann wurde trotz seiner zweifachen COVID-19-Impfung im VIC (Wien) kein Impfzertifikat ausgestellt. Er wandte sich mehrfach an die AGES, die MA 15 und ÖGK, die ihm allerdings keine Hilfestellung boten. Erst nachdem die VA das BMSGPK kontaktiert hatte, konnte ein technischer Fehler als Ursache ausgemacht und dem Betroffenen sein Impfzertifikat ausgestellt werden.
Falsche Schreibweise eines Namens im Genesungszertifikat 2021-0.578.128 (VA/BD-GU/A-1)	Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ)	In Genesungszertifikaten der AGES konnten bestimmte Namen aus programmierungstechnischen Gründen nicht richtig geschrieben werden. Die VA machte auf diesen Fehler aufmerksam und erwirkte eine Lösung des technischen Problems.
Unfreundliches Verhalten 2021-0.703.677 (VA/BD-V/C-1)	Landespolizeidirektion (LPD) Wien, Verkehrsamt	Mitarbeiterinnen des Verkehrsamtes erteilten einem Mann unterschiedliche Auskünfte darüber, ob für seine Führerscheinsache ein Vorsprachetermin erforderlich ist. Ein Telefonat wurde mitten im Gespräch abrupt beendet. Die LPD begründete das von der VA beanstandete Verhalten mit dem hohen Arbeitsdruck in der Behörde und entschuldigte sich.
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – Verfahrensdauer 2021-0.697.783 (VA/BD-I/C-1)	Landesverwaltungsgericht (LVwG) Wien	Im Oktober 2021 beschwerte sich eine Frau, dass das LVwG bislang nicht über ihre Mitte März 2021 erhobene Beschwerde entschieden hatte. Zuvor hatte die MA 35 ihren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ abgelehnt. Das LVwG bestätigte, dass es noch nicht entschieden hatte, berief sich auf die Überlastung des Richters und stellte eine Verhandlung im Dezember 2021 in Aussicht.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.694.166 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Dezember 2019 die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung „Student“. Die MA 35 setzte von Mai bis August 2020 keine erkennbaren Verfahrensschritte. Eine Unterlagenanforderung vom Oktober 2020 urgierte die MA 35 erst im März 2021. Im Oktober 2021 erteilte sie den Aufenthaltstitel.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.665.339 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Ende Dezember 2020 einen Daueraufenthaltstitel. Die MA 35 urgierte die angeforderten Unterlagen erst nach über fünf Monaten und setzte in diesem Zeitraum keine erkennbaren Verfahrensschritte. Ende September 2021 erteilte sie den Aufenthaltstitel.
Polizei – Verbrennen von Grünschnitt 2021-0.664.830 (VA/BD-I-I-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI)	Eine Frau zeigte bei der Polizei eine Rauch- und Geruchsbelästigung an. Die Polizei forschte zwar den Verursacher aus, der Grünschnitt in seinem Garten verbrannt hatte, wies ihn jedoch nicht auf die Rechtswidrigkeit seines Handelns nach dem Bundesluftreinhaltengesetz hin. Der Frau teilten sie dagegen mit, sie möge bei diesen Geruchsbelästigungen künftig ihre Fenster schließen.
Erteilung einer Lenkberechtigung 2021-0.660.224 (VA/BD-V/C-1)	Landespolizeidirektion (LPD) Wien, Verkehrsamt Wien	Im Zuge der Erlangung einer Lenkberechtigung setzte das Verkehrsamt nach einer Untersuchung durch den Amtsarzt im April 2021 den nächsten Verfahrensschritt erst im Juni 2021. Nach einer Beobachtungsfahrt im August 2021 wurde das amtsärztliche Gutachten erst im Oktober 2021 abgeschlossen. Der Grund für die von der VA beanstandeten Verfahrensverzögerungen war laut LPD ein Personalmangel bei den Amtsärzten.
Wiederausfolgung eines Führerscheines 2021-0.649.127 (VA/BD-V/C-1)	Landespolizeidirektion (LPD) Wien, Verkehrsamt Wien	Nach einer befristeten Entziehung einer Lenkberechtigung ersuchte ein Mann Anfang April 2021 um Wiederausfolgung seines Führerscheines. Erst mit Schreiben von Juni lud ihn das Verkehrsamt zu einer amtsärztlichen Untersuchung. Nach Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme Ende Juli wurde das amtsärztliche Gutachten erst im September abgeschlossen. Der Führerschein wurde Ende September 2021 ausgehändigt. Die lange Verfahrensdauer, die die LPD mit einem Personalmangel bei den Amtsärzten begründete, war dem Verkehrsamt zuzurechnen. Die LPD berichtete über Personalaufstockungen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.649.071 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann brachte im Juni 2020 einen Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltskarte ein. Die MA 35 setzte von September 2020 bis Februar 2021 sowie von April bis Mitte Oktober 2021 keine relevanten Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.638.625 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Oktober 2020 die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte. Die MA 35 setzte von Februar bis Oktober 2021 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren. Die Aufenthaltskarte versandte sie im Oktober 2021.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.638.642 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Juni 2020 die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung. Die MA 35 setzte in der Zeit von September 2020 bis Mai 2021 keine sichtbaren Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.628.783 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ende November 2020 beantragte ein Mann im Namen seiner minderjährigen Tochter die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung für den Zweck Familienangehöriger. Die MA 35 setzte ab der Antragstellung bis Oktober 2021 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.625.459 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Der Sohn eines EWR-Bürgers beantragte Ende Jänner 2021 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Die MA 35 setzte von Februar 2021 bis Anfang Oktober 2021 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.625.427(VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im Jänner 2021 beantragt eine Frau eine Bescheinigung des Daueraufenthaltes. In der Folge kam es zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung des Antrages. Die MA 35 setzte von Jänner 2021 bis September 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.621.548 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im September 2020 eine Aufenthaltskarte als Angehöriger einer EU-Bürgerin. Die MA 35 setzte von September 2020 bis Mai 2021 sowie von Juli 2021 bis November 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Verkehrskontrolle durch Polizei 2021-0.604.294 (VA/BD-V/C-1)	Landespolizeidirektion (LPD) Tirol	Eine Frau beschwerte sich, dass sie von der LPD Tirol zu Unrecht wegen nicht bestimmungsgemäßer Verwendung des Sitzgurtes bestraft worden sei. Zudem habe ihr die Polizistin nicht die Dienstnummer ausgehändigt. Die VA beanstandete die Nichtaushändigung der Dienstnummer.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.579.728.(VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Dezember 2020 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte und reichte noch im selben Monat Unterlagen nach. Die MA 35 prüfte die Unterlagen erst nach neun Monaten, also Ende September 2021 und forderte im Oktober Unterlagen nach. Letztlich stellte sie eine positive Entscheidung in Aussicht.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.551.440 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Ende Oktober 2020 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte als Angehörige eines österreichischen Staatsbürgers ein. Zwischen der Unterlagennachreichung Anfang November 2020 und der weiteren Durchsicht des Aktes Mitte September 2021 setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte gesetzt und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.554.718 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein gesetzlicher Vertreter beantragte Mitte Oktober 2020 eine Niederlassungsbewilligung für einen Minderjährigen. Zwischen der Nachreichung der geforderten Unterlagen im Dezember 2020 und der Feststellung der Voraussetzungen zur Bewilligung Anfang August 2021 setzte die Behörde keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.548.975 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im September 2020 die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung (Familienangehöriger). Zwischen Antragstellung und der Mitteilung zur Behebung der Verfahrensmängel Ende Mai 2021 sowie nach der Nachreichung der Unterlagen im Juli 2021 und der Aktenprüfung im September 2021 setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.546.930 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Ende September 2020 die Verlängerung bzw. Zweckänderung ihrer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Nach Versand einer Einreichbestätigung Anfang Februar 2021 forderte die MA 35 Anfang Mai 2021 weitere Unterlagen an und befasste das AMS. Die Zweckänderung bewilligte die MA 35 erst im August 2021.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.546.570 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Anfang Februar 2021 eine Anmeldebescheinigung für den Zweck „Arbeitnehmer“. Zwischen der unmittelbaren Nacheichung der Unterlagen im Februar und der weiteren Unterlagenanforderung im August 2021 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.544.077 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Februar 2020 eine Daueraufenthaltskarte. Im März 2020 forderte die MA 35 sie auf, Nachweise ausreichender Existenzmittel vorzulegen. Danach setzte die MA 35 bis August 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte. Im September 2021 war das Verfahren noch immer anhängig.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.531.751 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Studentin beantragte im November 2020 die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung „Student“, für die eine dreimonatige Entscheidungsfrist der Behörde gilt. Nach Antragstellung und Urgenz der Frau übersandte die MA 35 eine Einreichbestätigung im Februar 2021. Bis zu einer Unterlagennachforderung Mitte April 2021 setzte sie keine weiteren Verfahrensschritte. Dies stellt eine Verfahrensverzögerung dar, die der MA 35 zuzurechnen ist.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.525.401 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im August 2020 die Ausstellung die eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“. Zwischen Nachreichung der Unterlagen Ende August 2020 und Befassung der Landespolizeidirektion Wien wegen Verdachts einer Aufenthaltsehe im April 2021, setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren. Im August 2021 erließ sie einen negativen Bescheid. Das Verwaltungsgericht hob diesen Bescheid im November 2021 auf.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.519.788 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im August 2020 die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte. Zwischen Antragstellung und einer Unterlagennachforderung im Februar 2021 sowie der weiteren Durchsicht des Aktes im August 2021 setzte sie keine erkennbaren Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.508.301 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Juli 2020 die Neuausstellung seiner Aufenthaltskarte (mit Gültigkeit bis Oktober 2022), da er diese verloren hatte. Bis zur Ausstellung einer Einreichbestätigung mit Unterlagennachforderung im Februar 2021 setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte. Im August 2021 gab sie die Aufenthaltskarte in Auftrag.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.501.726 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Oktober 2020 die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung (Arbeitnehmer). Zwischen Antragstellung und der Verständigung der Landespolizeidirektion Wien wegen Verdachts einer Aufenthaltsehe im März 2021 setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.494.102 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Ein Mann beantragte im März 2020 die Verlängerung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ Zwischen Antragstellung und einer Unterlagennachforderung im Mai 2020 sowie der Aktenprüfung und Anfrage an das BFA im September 2020 setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte. Uргenzen an das BFA erfolgten nur in großem zeitlichen Abstand.
Aufenthaltsbeendigung – Verfahrensdauer 2021-0.393.696 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Für ihre minderjährige Tochter beantragte eine Frau im Jänner 2020 eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Mangels ausreichender finanzieller Mittel war der Lebensunterhalt nicht gesichert. Die MA 35 befasste daher im Juli 2020 das BFA mit der Prüfung, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden. Trotz mehrfacher Uргenzen antwortete das BFA erst im August 2021 und verzögerte das Verfahren ohne ersichtlichen Grund.
Verweigerung einer Hauptwohnsitzbestätigung 2021-0.341.724 (VA/BD-I/C-1)	Gemeindeamt Bludenz	Die VA beanstandete nicht nur die zögerliche Ausstellung einer Hauptwohnsitzbestätigung an einen Obdachlosen durch die Meldebehörde. Bei einer weiteren Vorsprache des Mannes nahm die Behörde auch eine rechtswidrige Wohnsitzmeldung vor, da der in einer Werkhalle gemietete Abstellraum keine Unterkunft im Sinne des Meldegesetzes war. Weiters übersah sie die fehlende Unterschrift des Unterkunftgebers. Erst im Oktober 2021 ging die Meldebehörde von einer ausreichenden Dauer des Lebensmittelpunktes des Mannes aus und stellte eine Hauptwohnsitzbestätigung in Aussicht.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Erhöhte Familienbeihilfe 2020-0.840.872 (VA/BD-JF/A-1)</p>	<p>Finanzamt (FA) Österreichische Post AG</p>	<p>Der Antrag eines Mannes mit Behinderung auf erhöhte Familienbeihilfe blieb zweieinhalb Jahre lang unerledigt. Die Nachfragen des Betroffenen beim FA lösten keine Recherchen aus. Das FA führte Erhebungen erst aufgrund des Einschreitens der VA durch. Diese ergaben, dass eine Beschwerdeentscheidung nicht ordnungsgemäß zugestellt worden war. Die Post hatte das mittels RsB versandte Schriftstück ohne Zustellversuch und ohne Hinterlegung an das FA zurückgeschickt.</p>
<p>Ausschreibung der Leitung der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt (HBLFA) für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten 2020-0.620.317 (VA/BD-LF/C-1)</p>	<p>Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT)</p>	<p>Ein Bewerber um die ausgeschriebene Leitung der HBLFA beschwerte sich, dass die Ausschreibung auf eine bestimmte Bewerberin zugeschnitten gewesen und nicht die bestgeeignete Person zum Zug gekommen sei. Das BMLRT habe weder die notwendigen Qualifikationen noch Erfahrungen gefordert. Die Begutachtungskommission habe keine Bewerbungsgespräche geführt. Die VA beanstandete, dass weder der Aufgabenbereich, noch die erwarteten Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Ausschreibungsgesetzes den gesamten Aufgabenbereich der Leitung der HBLFA abdeckten. Weiters umfassten die abverlangten Voraussetzungen nicht den gesamten im Ausschreibungstext beschriebenen Aufgabenbereich. Die laut Arbeitsplatzbeschreibung zu erfüllenden Aufgaben spiegelten sich teilweise nicht in der Ausschreibung wider. Für Bewerbungsgespräche bestand keine gesetzliche Verpflichtung, aus Sicht der VA wären sie aber geeignet gewesen, eine bessere Beurteilung der Interessenten und damit eine bessere Entscheidungsgrundlage zu ermöglichen.</p>
<p>2020-0.745.429 (VA/BD-SV/A-1)</p>	<p>Pensionsversicherungsanstalt (PVA)</p>	<p>Aufgrund einer Behinderung musste ein Badezimmer umgebaut werden. Die PVA senkte jedoch die bereits zugesagte Unterstützungsleistung, da sich die Kosten für den Umbau verringerten. Nach Einschreiten der VA sah die PVA aufgrund der besonderen Umstände im vorliegenden Fall von einer Neuberechnung der Unterstützungsleistung ab. Dadurch war die Finanzierung des Umbaus doch noch gesichert.</p>

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Vereinfachte Beglaubigung von Schulzeugnissen</p> <p>2021-0.597.143 (VA/BD-UK/C-1)</p>	<p>Amt der Kärntner Landesregierung (Ktn LReg)</p> <p>Bildungsdirektion (BD) Ktn</p>	<p>Ein Vater beantragte eine vereinfachte Beglaubigung für Schulzeugnisse seiner Tochter beim Amt der Ktn LReg. Daraufhin wurde er an die BD Ktn verwiesen, die sich für unzuständig erklärte. Nach Einschreiten der VA trugen die beteiligten Behörden ihren Zuständigkeitskonflikt nicht mehr auf dem Rücken des Vaters aus. Er bekam die Beglaubigungen von einer Unterabteilung des Amtes der Ktn LReg, die sich für „provisorisch zuständig“ erklärte.</p>
<p>Mangelnde Datenlage zur Evaluierung der Deutschförderung</p> <p>2020-0.506.513 (VA/BD-UK/C-1)</p>	<p>Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)</p>	<p>Für die Feststellung des Status und die Zuteilung in Deutschförderklassen müssen Schulen die MIKA-D-Testung anwenden. Bei Kindergärten kommt das Instrument zur Erfassung der Sprachkompetenz in der Bildungssprache Deutsch zum Einsatz. Das BMBWF erhob bis zum Einschreiten der VA keine Daten, die eine Evaluierung der Deutschförderung am Übergang Kindergarten – Schule ermöglichen. Bundesweite Aussagen zur Kompatibilität der beiden Testverfahren konnte das BMBWF daher nicht treffen. Die VA kritisierte die mangelnde Möglichkeit, Beobachtungs- und Förderkriterien zu erhalten. Das BMBWF sicherte zu, Daten von der Statistik Austria erheben zu lassen.</p>

Oktober

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer des Rechtsmittelverfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 12	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bzw. im Zusammenhang mit einer Säumnisbeschwerde. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Die VA regte an, die Verfahren rasch abzuschließen.
Visumverfahren 2021-0.487.255 (VA/BD-AA/B-1)	Österreichische Botschaft Islamabad – Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA)	Zum einen entschied die ÖB Islamabad (zuständig für Afghanistan) nicht über die eingebrachte Vorstellung einer Afghanin gegen einen abweisenden Visumsantrag. Zum anderen konnte die ÖB Islamabad den von der VA angeforderten Verfahrensakt nicht finden. Die VA konnte ihn daher nicht überprüfen. Den Hinweis in der abschließenden Stellungnahme des BMEIA, die Betroffene könne jederzeit einen neuen Visumsantrag stellen, musste die VA angesichts der aktuellen Lage in Afghanistan als realitätsfern bezeichnen. Der Antrag müsste neuerlich bei der ÖB Islamabad in Pakistan gestellt werden, eine Ausreise aus Afghanistan erscheint derzeit nicht möglich.
2021-0.621.554 (VA/BD-AR/A-1)	Arbeitsmarktservice Niederösterreich (AMS NÖ) Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Das AMS informierte einen Mann zu spät über seinen Pensionsanspruch. Es stellte sein Arbeitslosengeld so kurzfristig ein, dass der Mann keine Möglichkeit hatte, seinen Pensionsantrag rechtzeitig zu stellen, wodurch eine „Leistungslücke“ entstand. Im Zuge des Prüfverfahrens der VA räumte das AMS Vollzugsfehler ein. Die PVA erklärte sich bereit, dem Betroffenen rückwirkend seine Pension zu gewähren.
Datenleck auf Anmeldeplattform 2020-0.822.337 (VA/BD-GU/A-1)	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)	Aufgrund eines Fehlers auf der Anmeldeplattform „Österreich-testet“ kam es im Dezember 2020 zu einem „Datenleck“. Dadurch wurden personenbezogene Daten von knapp 800 Personen an unbefugte Dritte übermittelt. Eine (mögliche) Betroffene beschwerte sich bei der VA. Im Prüfverfahren stellte die VA fest, dass die Betroffenen in ihrem Recht auf Geheimhaltung verletzt wurden. Da das BMSGPK bzw. der Plattformbetreiber unmittelbar mehrere Maßnahmen ergriffen, um die Nachteile für die Betroffenen zu minimieren bzw. zu beseitigen, waren aus Sicht der VA keine weiteren Empfehlungen notwendig.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
2021-0.547.171 (VA/BD-GU/A-1) Mangelhafte Zustellung eines Absonderungsbescheides	Magistratsabteilung (MA) 15	Die MA 15 stufte im Februar 2021 eine Frau als Kontaktperson mit hohem Ansteckungsrisiko („K-1-Kontaktperson“) ein und sonderte sie telefonisch ab. Den schriftlichen Absonderungsbescheid – den sie für ihren Arbeitgeber benötigte – erhielt sie allerdings monatelang nicht. Nach Einschreiten der VA konnte ein behördeninternes Versehen als Problemursache ermittelt werden: Der Zustellversuch scheiterte aufgrund eines Tippfehlers in der Zieladresse. Der gewünschte Absonderungsbescheid konnte der Betroffenen schließlich zugestellt werden.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.639.837 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im März 2021 die Verlängerung ihrer Aufenthaltbewilligung „Student“, für die eine Entscheidungsfrist von drei Monaten vorgesehen ist. Die MA 35 forderte sie erst im Juni 2021 auf, Unterlagen vorzulegen, die sie im Juli übermittelte. Danach prüfte die MA 35 Unterhaltsmittel und stellte nach Vorlage ergänzender Unterlagen einen Verfahrensabschluss in Aussicht.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.625.982 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im Dezember 2020 beantragte eine Frau die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“. Im April 2021 legte sie das Sprachdiplom vor. Der Akt ging bei der MA 35 verloren und musste rekonstruiert werden, was zu einer Verfahrensverzögerung führte, die der MA 35 anzulasten ist. Ende September 2021 kontaktierte die MA 35 die Antragstellerin, um Unterlagen zu erhalten.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.625.252 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Studentin stellte Ende Oktober 2021 einen Antrag auf Verlängerung ihrer Aufenthaltbewilligung „Student“. Erst im April 2021 setzte die Behörde verfahrensrelevante Schritte und erteilte der Antragstellerin einen Verbesserungsauftrag.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.612.719 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ende September 2020 beantragte ein Mann fristgerecht die Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“. Erst im Oktober 2021 übermittelte die MA 35 dem Antragsteller einen Verbesserungsauftrag und forderte weitere Unterlagen an. Weitere Zwischenschritte oder Gründe für einen möglichen rechtfertigenden Aufschub nannte die Behörde in ihrer Stellungnahme nicht.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.612.688 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Dezember 2019 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte (Angehörige von Österreichern). Die MA 35 setzte von Jänner 2021 bis Mitte Juni 2021 sowie danach bis Ende September 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.603.479 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im Jänner 2021 beantragte ein Mann einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“. Die MA 35 verständigte ihn im April 2021 von der Absicht den Antrag abzuweisen. Dazu nahm er im Mai 2021 Stellung. Erst im Oktober 2021 setzte die MA 35 weitere Schritte und verzögerte damit das Verfahren um zumindest vier Monate. Sie stellte einen Verfahrensabschluss in Aussicht.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.603.442 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im Verfahren zur Erteilung einer Anmeldebescheinigung für seine minderjährige Tochter stellte die MA 35 Auflagen, denen der Vater im Juni 2021 nachkam. Die MA 35 setzte jedoch erst Ende September 2021 weitere Verfahrensschritte. Gründe dafür nannte die Behörde keine, bedauerte jedoch die Verzögerung.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.600.915 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Dezember 2020 eine Aufenthaltskarte als Angehörige eines EWR-Bürgers. Zuvor verfügte sie bereits über eine Rot-Weiß-Rot-Karte plus. Zwischen der Nachreichung der Dokumente im Februar 2021, der Ladung zur persönlichen Vorsprache und einer Unterlagenanforderung im September 2021 setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.598.733 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau, die zuvor in Besitz einer Anmeldebescheinigung war, beantragte im Februar 2021 die Ausstellung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“. Die MA 35 übermittelte erst im Mai 2021 eine Einreichbestätigung und setzte bis August 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte. Im September 2021 lud sie die Frau vor und stellte einen positiven Verfahrensabschluss in Aussicht.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.594.916 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im Februar 2021 beantragte eine Frau die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“. Die MA 35 setzte von Juni 2021 bis September 2021 keine relevanten Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.594.897 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im August 2020 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte als Angehöriger einer freizügigkeitsberechtigten Österreicherin. Die MA 35 setzte von August 2020 bis Juni 2021 keine relevanten Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.594.723 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Dezember 2020 einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“. Im März 2021 forderte ihn die MA 35 zur Übermittlung von fehlenden Unterlagen auf. Nachdem er diese noch im selben Monat nachreichte, setzte die MA 35 über 3,5 Monate keine erkennbaren Verfahrensschritte. Erst im Juli 2021 informierte sie den Antragsteller vom Ergebnis der Beweisaufnahme.
Einzug einer Geburtsurkunde 2021-0.594.218 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Standesamt Stadl-Paura	Ein Mann beschwerte sich über die Abnahme seiner Geburtsurkunde. Das BMI als oberste Personenstandsbehörde bestätigte den Fehler des Standesamtes. Da die Staatsangehörigkeit des Betroffenen ungeklärt ist und er über einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland verfügt, steht ihm eine Geburtsurkunde zu. Das BMI stellte die Zusendung einer Geburtsurkunde in Aussicht.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.588.515 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im Juli 2020 brachte ein Mann bei der MA 35 einen Antrag auf Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte ein und berief sich dabei auf seine Ehe mit einer EU-Bürgerin. Etwa ein halbes Jahr später forderte ihn die Behörde auf, Unterlagen nachzureichen. Der Aufforderung kam der Mann umgehend nach. Die Ehefrau des Betroffenen brachte im Jänner 2021 bei der MA 35 einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung des Daueraufenthaltes ein. Im Juni 2021 prüfte die Behörde ihren Antrag erstmalig und unterzog den Antrag ihres Mannes einer erneuten Prüfung. In beiden Fällen setzte die MA 35 in der Zwischenzeit keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.586.805 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein deutscher Staatsbürger und seine türkische Gattin beantragten Anfang Februar 2021 Aufenthaltstitel. In beiden Fällen setzte die MA 35 bis Mitte September 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte. Gründe für einen möglichen rechtfertigenden Aufschub nannte die Behörde keine.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.586.765 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Vater beantragte für seine minderjährige Tochter die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung bei der MA 35. Diese setzte von April 2021 bis September 2021 keine relevanten Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.586.752 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau, die zuvor über eine Anmeldebescheinigung verfügte, beantragte Anfang August 2020 eine Daueraufenthaltskarte. Erst im Dezember 2020 übermittelte die MA 35 eine Einreichbestätigung und forderte Unterlagen nach. Zwischen der Nachreichung der Unterlagen im Jänner 2021 und einem neuerlichen Verbesserungsauftrag im September 2021 vergingen weitere acht Monate, in denen die Behörde keine erkennbaren Verfahrensschritte setzte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.586.698 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im April 2020 stellte eine Frau bei der MA 35 einen Antrag auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung. Da sie ihr unionsrechtliches Aufenthaltsrecht von ihrer Tochter ableiten wollte, hatte sie diverse Nachweise und Unterlagen nachzureichen, für deren Vorlage die Behörde jedoch keine Frist setzte. Nachdem die Unterlagen im Jänner 2021 bei der Behörde einlangten, setzte diese bis September 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.586.292 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann brachte im November 2020 einen Zweckänderungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ ein. Ab Antragstellung bis April 2021 setzte die MA 35 keine relevanten Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.582.832 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ forderte die MA 35 im Februar 2021 Vorakten bei der BH Steyr-Land an. Noch am selben Tag übermittelte die BH die Unterlagen, was die MA 35 jedoch übersah. In der Folge vergingen sechs Monate ohne ersichtliche Verfahrensschritte, bis die MA 35 die Unterlagen bei der BH Steyr-Land urgierte und ihren Irrtum bemerkte. Im September 2021 erteilte sie den Aufenthaltstitel.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.582.611 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Oktober 2020 eine Daueraufenthaltskarte. Erst mehr als elf Monate später forderte die MA 35 Unterlagen nach und informierte sie über die Möglichkeit, ihren Antrag zu modifizieren. Gründe für einen möglichen rechtfertigenden Aufschub bzw. weitere Zwischenschritte nannte die MA 35 keine, bedauerte jedoch die Verzögerung.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.582.585 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Vater beantragte im September 2020 für seine minderjährige Tochter eine Anmeldebescheinigung für den Zweck "Verwandte in gerade absteigender Linie". Die MA 35 setzte von Oktober 2020 bis Juli 2021 keine relevanten Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Asyl - Verfahrensdauer 2021-0.579.718 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setzte von Februar bis Juni 2020 keine erkennbaren Ermittlungsschritte. Zwar hemmten die besonderen Bestimmungen des § 2 COVID-19-VwBG die Entscheidungsfrist für sechs Wochen, dies rechtfertigte aber nicht eine Verzögerung von mehr als vier Monaten. Weiters setzte das BFA ab Mitte Jänner 2021 bis Oktober 2021 keine Verfahrensschritte. Das BFA rechtfertigte sich mit der politisch prekären Lage im Jemen und der militärischen Vergangenheit des Asylwerbers, was die VA im Hinblick auf einen neunmonatigen Stillstand nicht nachvollziehen konnte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.573.937 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im Juni 2019 beantragte eine Frau eine Anmeldebescheinigung. Nach Antragstellung prüfte die MA 35 über längere Zeit die Erwerbstätigkeit, weshalb die Frau immer wieder Unterlagen nachreichte. Die MA 35 setzte in der Zeit von Dezember 2020 bis September 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren. Im Dezember 2020 gingen übermittelte Unterlagen auch verloren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.573.845 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im September 2020 die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis „Student“ und reichte noch im selben Monat Unterlagen nach. Die Behörde überschritt die gesetzlich vorgesehene Verfahrensdauer von drei Monaten: Die MA 35 setzte von Oktober 2020 bis Februar 2021 keine relevanten Verfahrensschritte und führte das Verfahren von März bis August 2021 nur schleppend. Anfang September 2021 erhielt der Mann den Aufenthaltstitel.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.569.073 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im September 2020 beantragte ein Mann die Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Die MA 35 setzte von Oktober 2020 bis Juni 2021 keine relevanten Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.569.031 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Landesverwaltungsgericht (LVwG)	Eine Frau beantragte im August 2020 die Änderung ihres Aufenthaltswerts in einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“. Zeitgleich war ein Verfahren für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ (Antragstellung April 2016) beim LVwG anhängig. Das LVwG wies die Beschwerde ab. Obwohl die Rechtskraftbestätigung schon im Oktober 2020 bei der MA 35 einlangte, setzte diese bis März 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte. Im September 2021 erhielt die Frau den Aufenthaltstitel.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.564.722 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Studentin beantragte Ende Jänner 2021 eine Aufenthaltsbewilligung „Student“, für die eine Entscheidungsfrist von drei Monaten vorgesehen ist. Erst im Juli 2021 forderte sie die MA 35 zur Übermittlung von Unterlagen auf. Gründe für einen möglichen rechtfertigenden Aufschub bzw. weitere Zwischenschritte bis dahin nannte die Behörde keine.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.563.261.(VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte bei der MA 35 im Jänner 2020 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte als Angehörige ihrer Mutter, einer EWR-Bürgerin. Die Behörde setzte trotz zahlreicher Unterlagennachreichungen von Februar 2021 bis August 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.594.058 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Verfahren zur Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ (Antragstellung Anfang Oktober 2020) setzte die MA 35 von November 2020 bis Mai 2021, also mehr als sechs Monate, keine verfahrensrelevanten Schritte. Gründe für einen möglichen rechtfertigenden Aufschub nannte sie nicht. Nach der Bezahlung der Gebühren übermittelte die MA 35 dem Mann den Aufenthaltstitel im September 2021.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.549.000 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Eine Frau beantragte im Oktober 2020 die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“. Aufgrund eines fehlenden Lebensunterhaltes ersuchte die MA 35 Ende Februar 2021 das BFA um eine fremdenpolizeiliche Stellungnahme. Die (bloße) Einholung einer solchen Stellungnahme berührt den Lauf der gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfrist von grundsätzlich maximal sechs Monaten nicht. Die MA 35 überschritt nicht nur diese Frist, sondern urgierte zudem erst gegen Anfang August 2021 beim BFA den Verfahrensstand. Anfang September 2021 war das Verfahren noch anhängig.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.546.967 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Oktober 2020 eine Aufenthaltskarte als eingetragene Partnerin eines EWR-Bürgers, wobei ihr am Tag der Antragstellung mit der Einreichbestätigung eine Unterlagenanforderung ausgehändigt wurde. Obwohl sie die Unterlagen in der Folge der MA 35 übermittelte, kam es zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung des Antrages. Ende September 2021 war das Verfahren noch immer anhängig, die MA 35 stellte aber eine Erledigung in Aussicht.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.546.281 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im April 2020 einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“. Die MA 35 verursachte zwei Mal längere Verfahrensstillstände. So setzte sie Behörde offenbar im Zeitraum Ende Juli 2020 bis Jänner 2021 sowie Anfang April und August 2021 keine Ermittlungsschritte. Gründe dafür sind der Stellungnahme der Behörde keine zu entnehmen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.543.991 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte für seinen minderjährigen Sohn im Jänner 2021 die Ausstellung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“. Zwischen der Nachholung der persönlichen Antragstellung im März 2021 und einer Unterlagennachforderung im September 2021 wurden keine erkennbaren Verfahrensschritte gesetzt und damit das Verfahren verzögert.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.537.518 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im November 2020 beantragte eine Frau die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte als Angehörige eines EWR-Bürgers und übermittelte Unterlagen. Erst Anfang August 2021 nahm die MA 35 mit der Frau Kontakt auf und forderte u.a. ein Passfoto nach. Die MA 35 setzte von Dezember 2020 bis August 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – verzögerte Weiterleitung der Bescheidbeschwerde 2021-0.537.492 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau brachte in einem Aufenthaltstitelverfahren gegen eine negative Entscheidung der MA 35 fristgerecht im Februar 2021 eine Bescheidbeschwerde ein. Erst sieben Monate später leitete die MA 35 das Rechtsmittel an das Landesverwaltungsgericht weiter. Als Grund gab sie das Abwarten vom „Eintreffen der Vorakten aus den Archiven“ an.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.534.807 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im Februar 2021 beantragte eine Frau die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung bei der MA 35. Geforderte Unterlagen reichte sie teilweise nach. Erst im September 2021 prüfte die MA 35 die Unterlagen und setzte somit in der Zeit von März 2021 bis August 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.534.193 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Juli 2020 die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung und einer Aufenthaltskarte. Ende Dezember 2020 forderte ihn die MA 35 zur Präzisierung seines Aufenthaltszwecks sowie zur Nachreichung von Unterlagen auf. Nachdem er den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte als Angehöriger eines EWR-Bürgers präziserte und Unterlagen im Jänner 2021 übermittelte, setzte die MA 35 bis zumindest Anfang September 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte, stellte aber letztlich die Aufenthaltskarte in Aussicht.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.534.166 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Dezember 2020 eine Aufenthaltskarte als Angehörige eines freizügigkeitsberechtigten Österreicherers. Erst fünf Monate später forderte die MA 35 Unterlagen nach. Danach verzögerte die MA 35 das Verfahren erneut von Juni bis September 2021. Gründe bzw. weitere Zwischenschritte nannte die Behörde keine. Insgesamt entstand dadurch eine Verfahrensverzögerung von acht Monaten.
Lichtbildausweis für EWR-Bürger - Verfahrensdauer 2021-0.534.148 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann brachte im September 2020 einen Antrag auf Ausstellung eines Lichtbildausweises für EWR-Bürger ein. Trotz mehrerer Anfragen des Antragstellers über den Verfahrensstand setzte die MA 35 bis Ende August 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte. Letztlich stellte sie eine positive Erledigung in Aussicht.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.528.601 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im November 2020 eine Aufenthaltsbewilligung „Student“, für die eine Entscheidungsfrist von drei Monaten vorgesehen ist. Erst im Juni 2021 forderte sie die MA 35 zur Verbesserung auf. Danach bewilligte die MA 35 den Antrag zwar im Juli 2021, folgte den Aufenthaltstitel aber erst Ende August 2021 aus. Gründe für einen möglichen rechtfertigenden Aufschub bzw. Zwischenschritte in den beanstandeten Zeiträumen nannte die MA 35 keine.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.525.712 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im November 2019 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte als Angehöriger einer EWR-Bürgerin. Die MA 35 setzte in der Zeit von November 2019 bis August 2020 keine sichtbaren Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.525.401 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im August 2020 einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“. Zwischen Nachreichung der Unterlagen Ende August 2020 und Betrauung der Landespolizeidirektion Wien mit Ermittlungen im März 2021, setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren. Im August 2021 wies die MA 35 den Antrag ab.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.524.982 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Anfang Februar 2021 eine Anmeldebescheinigung. Erst zwei Monate später lud sie die MA 35 vor und erteilte ihr einen Verbesserungsauftrag. In weiterer Folge kam es wieder zu einer Verfahrensverzögerung im Zeitraum April bis September 2021. Insgesamt wurde dadurch das Verfahren um mehr als fünf Monate unbegründet verzögert.
Duldungskarte - Verfahrensdauer 2021-0.519.829 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Ein Mann beantragte im September 2019 beim BFA eine Duldungskarte. Die Begründung reichte er kurz nach Antragstellung nach. Dabei lud das BFA zwar die Begründung im System hoch, leitete sie aber nicht an die zuständige Regionaldirektion weiter. Erst im März 2020, im Zuge der Vollmachtbekanntgabe eines Vereins und dessen Gesuch, das Verfahren abzuschließen, urgierte das BFA die Antragsbegründung. Gründe, weshalb das BFA bis dahin keine Verfahrensschritte setzte, nannte die Behörde keine.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.508.258 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Februar 2020 eine Aufenthaltsbewilligung „Student“, für die eine Entscheidungsfrist von drei Monaten vorgesehen ist. Zwischen der Übermittlung der Einreichbestätigung im Februar 2021 und einer Unterlagennachforderung im April 2021 setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte. Mitte August konnte der Aufenthaltstitel erst ausgefolgt werden.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.500.349 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Jänner 2021 die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung „Student“. Für diesen Aufenthaltstitel gilt eine gesetzliche Entscheidungsfrist von grundsätzlich maximal 90 Tagen. Erst im Juli 2021 forderte die MA 35 die Frau zur Nachreichung von Unterlagen auf, ohne in der Zwischenzeit erkennbare Verfahrensschritte gesetzt zu haben.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.500.336 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Anfang November 2020 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte gem. § 54a NAG (Daueraufenthalt). Zwischen den letzten Nachreichungen im April 2021 und der Aufforderung für weitere Nachreichungen im September 2021 setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0494.135 (VA/BD_I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Ende Oktober 2019 eine Aufenthaltskarte als Angehörige eines EWR-Bürgers. Zwischen der Nachreichung von Unterlagen im November 2019, der Befassung der LANDESPOLIZEIDIREKTION Wien im April 2020 sowie nach dem erneuten Versand einer Einreichbestätigung im November 2020 und der Information über das Ermittlungsergebnis im Juli 2021, setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0. 486.616 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im August 2020 eine Aufenthaltskarte als Angehöriger einer EWR-Bürgerin. Zwischen Antragstellung, tagesgleicher Übermittlung der geforderten Nachweise Anfang August 2020 und der nächsten Kontaktaufnahme mit dem Mann Anfang August 2021, setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte gesetzt und verzögerte dadurch das Verfahren.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.482.496 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Anfang Jänner 2021 beantragte ein Mann die Verlängerung seines „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ Zwischen Antragstellung und Nachforderung weiterer Unterlagen Ende April 2021, setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel - Verfahrensdauer 2021-0.479.207 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Ein Mann beantragte im November 2020 die Ausstellung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“. Im Dezember 2020 änderte er den Antrag ab. Im März 2021 befasste die MA 35 das BFA wegen einer Aufenthaltsbeendigung und urgerte erst im Juli 2021. Die Wartezeit auf das Verfahrensergebnis des BFA, das erst spät befasst wurde, hemmt zwar die zurechenbare Verfahrensdauer, die MA 35 urgerte aber erst nach längerer Zeit.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.443.218 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Bundesministerium für Inneres (BMI)	In einem Aufenthaltstitelverfahren leitete die MA 35 im März 2020 einen Antrag an das BFA weiter. Der Stellungnahme an die VA waren bis Mitte Jänner 2021 und ab da wiederum bis Mitte April 2021 keine Verfahrensschritte zu entnehmen. Aus der Stellungnahme des BMI war ersichtlich, dass die MA 35 Anfragen des BFA in diesem Zeitraum nicht beantwortete bzw. verfahrensrelevante Informationen an das BFA nicht weiterleitete. Dies hatte erheblichen Einfluss auf die Verfahrensdauer.
Aufenthaltstitel und Aufenthaltsbeendigung - Verfahrensdauer 2021-0.368.039 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Ein Ehepaar beantragte im Februar 2019 Bescheinigungen des Daueraufenthalts. In diesen Verfahren stellte die VA bereits einen Missstand fest, weil die MA 35 das BFA wegen einer möglichen Aufenthaltsbeendigung mit Verzögerung erst im März 2020 informierte. Nachdem das Ehepaar im Juli 2020 über seine Rechtsanwältin dem BFA eine Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelte, setzte das BFA bis Mitte April 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufhebung eines Festnahmeauftrags 2021-0.225.202 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) – Regionaldirektion (RD) NÖ	Das BFA erließ im Dezember 2019 gegen einen Häftling einen Festnahmeauftrag, um seine Ausreise im Anschluss an die Strafhaft zu sichern. Der Mann stellte im Dezember 2020 beim BFA (RD NÖ) einen – gesetzlich nicht vorgesehenen – Antrag auf Aufhebung des Festnahmeauftrags. Über die Rechtslage wurde er zwar informiert, erhielt jedoch keinen Bescheid. Ein prozessualer Erledigungsanspruch besteht aber, weshalb das BFA den Antrag mit Bescheid zurückweisen hätte müssen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Dienstrecht – Zulassung zur Hundeausbildung 2021-0.024.015 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Landespolizeidirektion (LPD) NÖ	Die LPD NÖ verweigerte einem Polizisten und Hundeführer 2019 die Zusatzausbildung zum Sprengstoffhundeführer. Mit Sprengstoffkenntnissen ausgestattete Bedienstete mit ihren Hunden leisten vor allem am Flughafen Wien-Schwechat einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit. Damals bestand ein Mangel an solchen Bediensteten. Für die Verweigerung der Zusatzausbildung übermittelte das BMI unterschiedliche Begründungen, die sich letztlich als nicht stichhaltig erwiesen. Dennoch mussten die für diese Fehlleistungen Verantwortlichen, trotz einer Empfehlung der VA, keine dienstrechtlichen Konsequenzen tragen.
Strafvollzug – Gefahrenquelle 2021-0.731.296 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	In einem Mehrpersonenhaftraum der Justizanstalt Suben stolpert man über Eisenverstreben, die 3-4 cm aus dem Boden ragen. Auf ihnen war ein Doppelbett aufgesetzt, das abgenommen worden war. Es wurde verabsäumt, die einbetonierten Verstreben bündig zum Boden abzuschneiden. Die Justizanstalt sagte zu, die Gefahrenquelle zu beseitigen.
Strafvollzug – Essensversorgung 2021-0.714.597 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Beim Sprechtag im Oktober 2021 beklagten erneut zahlreiche Inhaftierte, dass das Essen nicht schmackhaft sei und die ausgegebenen Portionen oft nicht reichten. Die VA zeigte die Problematik bereits in ihrem Bericht an den NR und BR (2018), Band: Kontrolle der öffentlichen Verwaltung (S. 186 f.) auf, ohne eine bisherige Verbesserung.
Strafvollzug – Beschäftigungsmöglichkeiten 2021-0.714.597 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Aufgrund der geringen Beschäftigungsmöglichkeit liegt die Quote der Inhaftierten, denen eine Arbeit zugewiesen werden kann, in der Justizanstalt Ried unter 50 %. Das führt dazu, dass Neuzugänge monatelang warten müssen.
Strafvollzug – Aufenthalt im Freien 2021-0.712.728 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Arbeitszeiten dürfen nicht so angesetzt sein, dass Inhaftierte ihr Recht auf Aufenthalt an der frischen Luft nicht wahrnehmen können. Die Justizanstalt Suben sagte zu, diesem Umstand Rechnung zu tragen.
Staatsanwaltschaft – Postsendung 2021-0.650.847(VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ) – Staatsanwaltschaft Salzburg (StA Sbg)	Nachdem eine Sendung wegen Unzustellbarkeit zurückgekommen war, benötigte die StA Sbg 14 Arbeitstage, um die richtige Postleitzahl zu erheben und die Sendung neu abzusenden. Nachdem eine weitere Zustellung nicht gelang, blieb die StA Sbg in weiterer Folge untätig und setzte keine Schritte, den offenen Antrag zu erledigen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Strafvollzug – Überstellung 2021-0.392.102 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	In der Justizanstalt Wien-Josefstadt wurde eine Insassin auch noch nach ihrem Strafurteil angehalten. Die Blutuntersuchung, die erlassmäßig spätestens vor Übernahme in die Strafhafte durchzuführen ist, wurde erst nach Überstellung in die Zielanstalt über zwei Monate später vorgenommen. Das BMJ räumte die Verzögerung ein.
Kinderbetreuungsgeld – Auslandsbezug 2021-0.596.884 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) Wien Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI)	In einem grenzüberschreitenden Fall (Schweiz) erhielt eine Frau mehr als ein Jahr nach Antragstellung noch immer keinen Bescheid über das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld.
Befreiung von einer Milizübung 2021-0.573.648 (VA/BD-LV/B-1)	Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV)	Ein Milizsoldat wurde im September 2021 zu einer viertägigen Übung einberufen. Er suchte um vorübergehende Befreiung an, weil er als Schlüsselperson im Unternehmen derzeit unentbehrlich sei. Der Antrag wurde vorerst ohne nähere Begründung und ohne Einzelfallprüfung abgewiesen. Die Nichtberücksichtigung wirtschaftlicher Interessen sollte aus Sicht der VA langfristig nicht dazu führen, dass Unternehmen keine Milizsoldaten mehr einstellen. Dadurch könnte längerfristig die Anzahl an Milizsoldaten beim Österreichischen Bundesheer sinken. Befreiungsanträge sollten daher genau geprüft und Entscheidungen näher begründet werden, auch wenn diesen kein Bescheidcharakter zukommt.
Umschreibung einer ausländischen Lenkbe- rechtigung – Verfahrensdauer 2021-0.570.703 (VA/BD-V/C-1)	Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Ein Mann beschwerte sich über die Dauer des Verfahrens zur Umschreibung seiner pakistanischen Lenkberechtigung. Das Verfahren war seit zwei Jahren bei der LPD Wien anhängig. Die VA beanstandete die lange Verfahrensdauer, die auch nach Einholung einer Stellungnahme der LPD Wien nicht nachvollziehbar war.

September

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer des Rechtsmittelverfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 13	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bzw. im Zusammenhang mit einer Säumnisbeschwerde. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Die VA regte an, die Verfahren rasch abzuschließen.
Notstandshilfe 2021-0.601.145 (VA/BD-AR/A-1)	Arbeitsmarktservice Oberösterreich (AMS OÖ)	Das AMS verhängte gegen einen Mann eine vierwöchige Sperre der Notstandshilfe, weil dieser ein Dienstverhältnis ohne wichtigen Grund beendet habe. Der Betroffene bekämpfte den vom AMS erlassenen Bescheid rechtzeitig. Obwohl dem Rechtsmittel der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt, stellte das AMS die Auszahlung ein. Das AMS kam der Aufforderung der VA nach, gewährte vorläufig die Notstandshilfe weiter und sagte zudem eine beschleunigte Erledigung der Beschwerdeentscheidung zu.
Arbeitslosengeld 2021-0.582.789 (VA/BD-AR/A-1)	Arbeitsmarktservice (AMS) Wien	Eine Frau wollte als Pflegekraft arbeiten. Für das Arbeitsverhältnis wären aber zahlreiche Impfnachweise erforderlich gewesen. Neben Covid-19 waren das etwa Polio, Masern, Mumps, Röteln, Hepatitis, Tetanus, Pertussis und Varizellen. Die Wienerin hatte aber seit Jahren keine Auffrischungsimpfungen erhalten. Weil so viele Impfungen in kürzester Zeit durchzuführen gewesen wären, lehnte sie die Stelle ab. Nach Einschreiten der VA hob das AMS die temporäre Bezugseinstellung wieder auf.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.546.336 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im August die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung „Familienangehöriger“ für ihr Kind. Zwischen September 2020 und März 2021 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren. Weitere Verfahrensschritte wurden durch die Änderung des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts der Frau in der Folge eingeleitet.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.532.109 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Landespolizeidirektion (LPD) Wien	In einem Verfahren auf Erteilung einer Aufenthaltskarte lag der Verdacht einer Aufenthaltsehe vor. Deshalb übermittelte die MA 35 den Akt Anfang April 2020 an die LPD Wien. Die LPD erkannte keine Verdachtsmomente und retournierte den Akt Mitte Juli 2020. Die MA 35 setzte bis August 2021 keine Verfahrensschritte. Gründe nannte sie keine, bedauerte jedoch die Verzögerung.
Konventionsreisepass - Verfahrensdauer 2021-0.504.851 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Der Antrag einer Frau auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses erreichte das BFA im März 2021. Erst im Juli lud das BFA die Frau für August 2021 vor und erteilte danach den Druckauftrag für das Dokument. Das BFA überschritt die Entscheidungsfrist von drei Monaten um mehr als zwei Monate. Als Grund für die Verzögerung gab das BFA Herausforderungen der Covid-19-Pandemie an. Die VA stellte einen Missetand fest, da keine, etwa mit dem Jahr 2020 vergleichbaren, verlängerten Entscheidungsfristen oder „Lockdowns“ herrschten.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.500.236 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Jänner 2021 die Verlängerung seiner Daueraufenthaltskarte. Zwischen Mitte Jänner 2021 und Mitte April setzte die MA 35 keine und bis Mitte August 2021 keine nennenswerten Verfahrensschritte. Die Antragsvoraussetzungen und ein durchgehender Aufenthalt des Antragstellers wurden nicht bezweifelt.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.500.134 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Einem Mann wurde in einem Verfahren zur Erteilung eines Daueraufenthalts erst fünf Monate nach Antragstellung ein Verbesserungsauftrag erteilt, wobei dem von der VA beanstandeten Zeitraum keine wesentlichen Verfahrensschritte vonseiten der MA 35 zu entnehmen waren. Gründe dafür nannte die Behörde keine.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.499.778 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Dezember 2020 die eine Aufenthaltskarte als Angehöriger einer EWR-Bürgerin. Nachdem im Jänner 2021 eine Einreichbestätigung an den Mann übermittelt wurde, setzte die MA 35 bis 19. August 2021 keine Verfahrensschritte. Gründe für einen möglichen rechtfertigenden Aufschub bzw. weitere Zwischenschritte nannte die MA 35 keine, bedauerte jedoch die Verzögerung.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.498.286 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Ende April 2020 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte als Angehöriger einer EWR-Bürgerin. Zwischen Oktober 2020, als er den Antrag modifizierte sowie Unterlagen vorlegte, und Mai 2021 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren. Nach Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen im Mai 2021 stellte die MA 35 im Juli 2021 die Ausstellung der Karte in Aussicht.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.497.702 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau brachte im Jänner 2021 einen Zweckänderungsantrag „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ ein. Im März 2021 forderte die Behörde die Frau zur Nachreichung von Unterlagen auf. Diese langten noch im gleichen Monat ein. In der Folge setzte die MA 35 bis Mitte Juli 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte und verzögerte das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.493.982 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im November 2020 die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung „Student“, für die eine Entscheidungsfrist von 90 Tagen gilt. Die MA 35 setzte zwischen Ende November 2020 und Mitte April 2021 sowie von Ende April 2021 bis Anfang August 2021 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.493.954 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im November 2020 für ihren Sohn die Verlängerung seiner „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Im Dezember 2020 forderte die Behörde mittels Briefs Unterlagen nach, wobei die Frau den Brief nicht erhalten hat. Erst im Juni 2021 wurde dies der MA 35 bekannt. Zwischen Dezember 2020 und Juni 2021 setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte und urgierte kein einziges Mal.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.493.886 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau stellte im Jänner 2021 einen Zweckänderungsantrag in Verbindung mit der Verlängerung ihrer Rot-Weiß-Rot-Karte plus. Im März 2021 lagen der MA 35 sämtliche Unterlagen sowie Anfragebeantwortungen dritter Behörden vor. Der Antrag wurde dennoch erst Ende Juli 2021 positiv finalisiert und der Aufenthaltstitel erst mit Mitte August 2021 übergeben.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.493.872 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Ende Dezember 2020 eine Daueraufenthaltskarte. Erst Anfang August 2021 sah die MA 35 die Unterlagen durch und erteilte der Frau einen Verbesserungsauftrag.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.489.476 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann meldete im Februar 2019 bei der MA 35 den Verlust seiner Aufenthaltskarte und stellte einen Antrag auf Neuausstellung. Wenige Tage später zog er diesen zurück, da er die Karte wiedergefunden hatte. Aufgrund der Verlustmeldung wurde die Karte jedoch im EKIS als nicht mehr gültig vermerkt und dem Mann bei einer Grenzkontrolle im November 2019 in Ungarn abgenommen. Obwohl der MA 35 die Karte bereits im Februar 2020 übermittelt wurde, retournierte sie diese erst im März 2021 an den Betroffenen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.489.458 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Ein Mann beantragte im August 2019 eine Aufenthaltskarte als Angehöriger einer EWR-Bürgerin, wobei die MA 35 eine Kontaktaufnahme mit der LPD Wien für notwendig hielt. Aber erst im März 2020 befasste die MA 35 die LPD mit Erhebungen. Auf Eingaben der rechtsfreundlichen Vertretung hin stellte die MA 35 keine Einreichbestätigung aus und verzögerte auch die Übermittlung einer Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.488.500 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Juli 2020 eine Aufenthaltskarte als Angehöriger einer EWR-Bürgerin. Zwischen August 2020 und Februar 2021 sowie weiters bis Juli 2021 setzte die MA 35 trotz zeitnaher Vorlage angeforderter Unterlagen keine Verfahrensschritte und verzögerte das Verfahren. Im August 2021 wurde die Ausstellung der Karte in Aussicht gestellt.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.470.967 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Anfang November 2021 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte als Angehörige eines Schweizer Bürgers. Zwischen November 2020 und Juli 2021 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren. Nach Einleitung des Prüfverfahrens durch die VA wurde das Verfahren positiv entschieden und die Ausstellung des Aufenthaltstitels in Auftrag gegeben.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.470.911 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Juni 2020 für ihr Kind eine Bescheinigung des Daueraufenthalts und ihr Ehemann beantragte eine Anmeldebescheinigung. Erst im Oktober 2020 forderte sie die MA 35 zur Vorlage weiterer Unterlagen auf. Im Juli 2021 waren die Verfahren noch immer anhängig.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.468.512 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Ein Mann beantragte im Juni 2020 die Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“. Aufgrund der im Strafregister aufscheinenden Verurteilungen wurde das BFA befasst und in Folge im November 2020 die entsprechenden Urteile der befassten Gerichte angefragt. Nach der Urgenz einiger ausstehenden Urteile Anfang Februar 2021 bis zur Ladung für eine persönliche Vorsprache zur Beurteilung über eine allfällige Rückstufung Mitte Juli 2021 wurden keine erkennbaren Verfahrensschritte gesetzt.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.460.808 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Mai 2020 einer Aufenthaltskarte als Angehöriger einer EWR-Bürgerin. In der Folge setzte die MA 35 nur sehr zögerlich Verfahrensschritte. Im Juli 2021 war das Verfahren immer noch anhängig.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.450.155 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Oktober 2020 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte als Angehöriger einer EWR-Bürgerin. Die MA 35 forderte erst im Februar 2021 Unterlagen an, die sie bereits im November 2020 hätte anfordern können und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.443.770 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Während eines seit Jänner 2016 beim Gericht anhängigen Verfahrens betreffend Ausgleichzulage stellte eine Frau im Juni 2017 einen Antrag auf Bescheinigung des Daueraufenthalts. Das Gerichtsverfahren zog sich durch sämtliche Instanzen und die MA 35 erhielt erst im August 2019 den Beschluss des OGH. Im Verfahren der MA 35 kam es danach zu längeren Verzögerungen. So setzte sie zwischen August 2019 und Oktober 2020 keine Verfahrensschritte, was die MA 35 bedauerte. Im Zuge einer erneuten Prüfung stellte die VA fest, dass die MA 35 eine weitere monatelange Verfahrensverzögerung in diesem noch immer nicht abgeschlossenen Verfahren zu verantworten hat.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.443.579 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Ein Mann beantragte im Mai 2018 eine Aufenthaltskarte und berief sich dabei auf seine mit einer EU-Bürgerin geschlossenen Ehe. Aufgrund des Verdachts einer Aufenthaltsehe wurde das Ehepaar im November 2019 zur persönlichen Vorsprache aufgefordert. Erst im Mai 2021 übermittelte die MA 35 den Antrag an die LPD Wien zur Überprüfung der Ehe, ohne in der Zwischenzeit erkennbare Verfahrensschritte gesetzt zu haben.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.443.471 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im April 2020 die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung. Die MA 35 bewilligte den Antrag erst im August 2021, obwohl ihr alle entscheidungsrelevanten Unterlagen schon im April 2021 vorlagen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.443.466 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Juni 2020 die Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“. Die MA 35 setzte für die Vorlage nachzureichender Dokumente keine Frist und monatelang keine Verfahrensschritte. Fehlende Unterlagen reichte der Antragsteller etappenweise nach. Das Verfahren war im Juli 2021 noch immer anhängig.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.443.454 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau brachte im September 2020 einen zunächst nicht näher definierten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels als Angehörige eines Österreicher ein. Im Zuge des Verfahrens setzte die MA 35 zwischen Dezember 2020 und Juli 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.443.298 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte am Ende Juli 2020 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Zwischen der Antragstellung und Februar 2021 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.422.666 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Dezember 2020 eine Aufenthaltskarte als Angehöriger einer EWR-Bürgerin. Erst Ende Juli 2021 kontaktierte ihn die MA 35 telefonisch, um einen Termin für die erforderliche persönliche Vorsprache zu vereinbaren. Zwischen Dezember 2020 und Ende Juli 2021 setzte sie keine weiteren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.395.723 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Studentin beantragte Mitte Jänner 2021 die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“. Erst Mitte Juni 2021 entschied die MA 35 über den Antrag und überschritt dabei die gesetzliche Frist von 90 Tagen mit über fünf Monaten deutlich.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltsbeendigung – Verfahrensdauer 2021-0.375.434 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Bundesministerium für Inneres (BMI) Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Aufenthaltstitelverfahren trat die MA 35 im November 2020 an das BFA wegen aufenthaltsbeendender Maßnahmen heran. Erst zwei Monate später wurde das BFA aktiv. Im Juni urgierte die MA 35. Das BFA gab im August 2021 bekannt, dass es den Sachverhalt geprüft und ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet habe. Gründe für die lange Verfahrensdauer nannte das BMI keine.
Waffenbesitzkarte – Gebühren 2021-0.349.573 (VA/BD-I/C-1)	Landespolizeidirektion (LPD) Wien Bundesministerium für Inneres (BMI)	Die Polizei verweigerte einem Mann die schriftliche Aufschlüsselung der Gebühren für die Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte. Laut BMI sei dieses Vorgehen üblich. Die VA hält allerdings die schriftliche Ausfertigung von Belegen über die Gebührenbegleichung in Verwaltungsverfahren für üblich. Selbst wenn die LPD Wien aufgrund verfahrensökonomischer Überlegungen auf die schriftliche Ausfolgung von Belegen verzichtet, müsste sie auf die Möglichkeit des ausdrücklichen Verlangens zur Ausstellung eines Belegs hinweisen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.316.168 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im März 2020 bei der MA 35 eine Daueraufenthaltskarte. Erst über ein Jahr später, Ende Mai 2021, setzte die Behörde einen ersten erkennbaren Verfahrensschritt, indem sie dem Antragsteller eine Unterlagennachforderung übermittelte. Anfang August 2021 war das Verfahren immer noch anhängig.
Maßnahmenvollzug 2021-0.477.802 (VA-BD/J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Ein Insasse wurde wegen Überfüllung der zuständigen Einrichtungen wochenlang in keiner dem Maßnahmenvollzug gewidmeten Anstalt, sondern in der Justizanstalt Wr. Neustadt, angehalten
Datenschutz – Dauer von Rechtsmittelverfahren 2021-0.457.747 (VA-BD/J/B-1)	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG ordnete erst nach fünfeinhalb Monaten eine mündliche Verhandlung an. Für die Übermittlung der Verhandlungsschrift wurden rund dreieinhalb Monate benötigt.
Strafvollzug 2021-0.211.310 (VA-BD/J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Die Justizanstalt Stein urgierte nicht die Lieferung eines Sauerstoffkonzentrators.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Familienhärteausgleichsfonds 2021-0.514.636 (VA/BD-JF/A-1)</p>	<p>Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI)</p>	<p>Die Behörde lehnte einen Antrag ab, weil Angaben zum zweiten Elternteil, aus denen sich der Bezug der Familienbeihilfe ergeben hätte und der Voraussetzung für die Leistung ist, fehlten. Erst aufgrund eines Schreibens der VA wurde die Zuwendung ausbezahlt.</p>
<p>Kinderbetreuungsgeld – Auslandsbezug 2021-0.434.708 (VA/BD-JF/A-1)</p>	<p>Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI) Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) Wien</p>	<p>Die Behörde entschied nach zweieinhalb Jahren über einen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld in einem grenzüberschreitenden Fall erst nach Einschaltung der VA.</p>
<p>Familienbeihilfe VA-BD-JF/0169-A/1/2019</p>	<p>Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI) Finanzamt (FA)</p>	<p>Eine Familie erhält für die Monate zwischen dem Abschluss des Präsenzdienstes und dem Studienbeginn keine Familienbeihilfe, obwohl das geplante Wunschstudium zum schnellstmöglichen Zeitpunkt begonnen wurde. Die Behörde argumentierte, dass nicht das geplante Wunschstudium relevant ist, sondern irgendein Studium schnellstmöglich begonnen werden muss, was allerdings durch die seit vielen Jahren bestehende Rechtsprechung widerlegt ist.</p>
<p>11. Schuljahr für behindertes Kind 2021-0.381.630 (VA/BD-UK/C-1)</p>	<p>Bildungsdirektion (BD) für Wien</p>	<p>Für behinderte Kinder empfiehlt sich aus pädagogischen Gründen bisweilen die freiwillige Verlängerung des Pflichtschulbesuchs (bis zu 12 Schuljahre sind gesetzlich möglich). Einem Buben verwehrte die BD zunächst das 11. Schuljahr, genehmigte es aber nach Einschreiten der VA. Strukturell kritisierte die VA, dass zusätzliche Pflichtschuljahre de facto als „Restplätze“ vergeben werden anstatt nach pädagogischen Kriterien. So gehen Kinder oft leer aus, obwohl pädagogische Gründe für eine Genehmigung sprächen. Auch erfahren Eltern sehr spät von der (Nicht-) Genehmigung ihres Ansuchens, wodurch eine vorausschauende Planung erschwert wird. Hinsichtlich dieses Punktes erreichte die VA eine Verbesserung im Sinne einer früheren Vorinformation.</p>
<p>Verlängerung eines Wunschkennzeichens 2012-0.368.018 (VA/BD-V/C-1)</p>	<p>Landespolizeidirektion (LPD) Wien</p>	<p>Die VA beanstandete, dass die LPD Wien über den Antrag einer Frau auf Verlängerung eines Wunschkennzeichens ohne nähere Begründung erst nach mehr als sieben Monaten und damit nach Ablauf der dafür vorgesehenen Entscheidungsfrist von maximal sechs Monaten mittels Bescheid entschied.</p>

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Zahlungsmöglichkeiten bei der Registrierung von Modellfliegern</p> <p>2021-0.035.209 (VA/BD-VIN/A-1) u.a.</p>	<p>Austro Control GmbH</p>	<p>Die Austro Control räumte im Rahmen der rechtlich vorgeschriebenen Registrierung von Modellfliegern nur sehr eingeschränkte Zahlungsmöglichkeiten ein. Nach Intervention der VA wurden diese erweitert.</p>
<p>Dauer eines Gerichtsverfahrens</p> <p>2020-0.806.785 (VA/BD-VIN/A-1)</p>	<p>Bundesverwaltungsgericht (BVwG)</p>	<p>Das BVwG entschied in einer Beschwerdesache gegen einen Bescheid bezüglich einer Dienstangelegenheit erst nach fast eineinhalb Jahren und überschritt damit die gesetzlich höchstzulässige Verfahrensdauer deutlich.</p>

Juni – Juli – August

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer des Rechtsmittelverfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 44	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bzw. im Zusammenhang mit einer Säumnisbeschwerde. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Die VA regte an, die Verfahren rasch abzuschließen.
COVID-19: kostenloses PCR-Testangebot 2021-0.530.929 (VA/BD-GU/A-1)	Burgenländische Landesregierung (Bgld LReg)	Das im Juli 2021 eingeführte kostenlose PCR-Testangebot im Burgenland beschränkte sich zunächst auf die Nachtgastronomie sowie auf Reisrückkehrende. Ein Ehepaar, das ehrenamtlich in einem Alten- und Pflegeheim im Bgld arbeitet und sich – neben der Schutzimpfung – sicherheits halber noch testen lassen wollte, beschwerte sich über diese Einschränkung. Nach Einschreiten der VA informierte das Land Bgld, dass das kostenlose PCR-Testangebot ausgeweitet wurde und nunmehr der gesamten Bevölkerung zur Verfügung steht.
Leistungen aus dem HIV Unterstützungsfonds 2021-0.440.486 (VA/BD-GU/A-1)	Steiermärkische Landesregierung (Stmk LReg)	Der jährlich einzureichende Finanzierungsantrag der Wirtschaftstreuhandgesellschaft für den HIV Unterstützungsfonds langte zwar im Herbst 2020 ein, wurde jedoch nicht zur Bearbeitung an die zuständige Referentin weitergeleitet. Der Fehler wurde erst im Mai 2021 entdeckt, was zu erheblichen Verzögerungen in der Auszahlung der Leistungen führte. Ein Betroffener hat für das Jahr 2021 noch keine Zahlung des Landes erhalten (3.339 Euro per Juli 2021). Das Prüfverfahren der VA ergab, dass die LReg die Nachzahlung so rasch wie möglich in die Wege leiten werde.
COVID-19: Fehler im Einladungsschreiben zur Impfung 2021-0.290.119 (VA/BD-GU/A-1)	Steiermärkische Landesregierung (Stmk LReg)	Aufgrund eines Versehens wurde in einem Einladungsschreiben zur COVID-19-Schutzimpfung der zur Anwendung gelangende Impfstoff falsch ausgewiesen (BioNTech/Pfizer statt AstraZeneca). Im Zuge des Prüfverfahrens der VA räumte die Behörde den Fehler ein. Die ärztliche Aufklärung im Vorfeld der Impfung sei jedoch ohnedies im Hinblick auf den tatsächlich verabreichten Impfstoff erfolgt, sodass dem Betroffenen im Ergebnis kein Nachteil entstanden sei.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
COVID-19: Uneinheitliche Behördenpraxis bzgl. Absonderung 2021-0.028.026 (VA/BD-GU/A-1)	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)	Aus den Prüfverfahren der VA zu COVID-19-Absonderungen wurde eine teils sehr uneinheitliche Behördenpraxis erkennbar. Dies betraf insbesondere die Rechtsform der Absonderung sowie die Möglichkeit, eine Absonderung rückwirkend festzustellen. Die VA setzte sich daher beim BMSGPK für eine einheitliche Lösung ein. Sie erwirkte, dass sich der Bundesminister mittels Informationsschreibens an alle Landeshauptleute wandte, auf die negativen Folgen verspäteter Absonderungsbescheide hinwies und eine möglichst bürgerfreundliche und rasche Lösung einforderte. Darin teilt er explizit die Einschätzung der VA, dass ein Bescheid auch nachträglich erlassen und dieser für den Ersatzanspruch nach § 32 EpiG berücksichtigt werden kann.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.470.848 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Dezember 2020 bei der MA 35 die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte. Die Behörde prüfte den Akt erst Mitte Juli 2021, ohne in der Zwischenzeit erkennbare Verfahrensschritte zu setzen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.461.111 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Oktober 2019 die Ausstellung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“, im Februar 2020 änderte er seinen Antrag auf „Aufenthaltskarte“ ab. Zwischen März 2020 und Februar 2021 setzte die MA 35 – abgesehen von der Übermittlung einer Einreichbestätigung - keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.460.797 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Mai 2019 eine Aufenthaltskarte und berief sich auf seine Ehe mit einer EWR-Bürgerin. Nachdem das Ehepaar im Mai 2019 bei der MA 35 vorgesprochen hatte, übermittelte sie im April 2020 den Antrag an die Landespolizeidirektion Wien zur Überprüfung der Ehe. Obwohl der Akt im Juni 2020 wieder bei der MA 35 einlangte, setzte diese bis Juli 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte. Insgesamt blieb die MA 35 in diesem Verfahren zwei Jahre lang untätig.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.460.494 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Aufenthaltstitelverfahren verursachte die MA 35 eine Verfahrensverzögerung von zumindest anderthalb Jahren. Gründe nannte die Behörde dafür keine. Eine weitere, elf Monate andauernde, Zeitspanne ist in der Stellungnahme der Behörde so ungenau dokumentiert, dass die VA diesen Zeitraum nur zu Lasten der MA 35 rechnen kann.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.460.439 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Dezember 2019 für ihren Sohn die Verlängerung seiner Rot-Weiß-Rot-Karte plus. Da der Antrag verspätet eingebracht wurde, musste ihn die MA 35 als Erstantrag werten. Zwischen Februar und August 2020 sowie von September und Dezember 2020 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.452.838 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Oktober 2019 eine Aufenthaltskarte als Angehörige (Ehegattin) eines freizügigkeitsberechtigten österreichischen Staatsbürgers. Die MA 35 setzte von April 2020 bis August 2021 keine sichtbaren Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.450.161 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Student beantragte im November 2020 eine Aufenthaltsbewilligung „Student“. Erst vier Monate später sandte ihm die MA 35 einen Verbesserungsauftrag. Erst Anfang Juli 2021 wurde der Aufenthaltstitel in Druck gegeben. Die Gesamtbearbeitungsdauer von acht Monaten überschritt die gesetzliche Frist von 90 Tagen deutlich.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.450.144 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Februar 2021 die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung „Student“, für den eine Entscheidungsfrist von 90 Tagen gilt. Die MA 35 setzte zwischen Februar 2021 und Juli 2021 – abgesehen von der Versendung einer Einreichbestätigung – keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.450.124 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im März 2021 die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung „Student“, für die eine Entscheidungsfrist von 90 Tagen gilt. Die MA 35 setzte zwischen März 2021 und Juli 2021 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.449.872 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Studentin beantragte im Oktober 2020 eine Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung „Student“. Im Jänner 2021 übermittelte die MA 35 eine Einreichbestätigung. Erst im Juli 2021 stellte sie das Fehlen von erforderlichen Unterlagen fest, obwohl sie diese bereits mit der Versendung der Einreichbestätigung hätte nachfordern können. Damit verzögerte die MA 35 das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.445.672 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Anfang August 2019 die Ausstellung eines Daueraufenthaltstitels. Mehr als ein Jahr, nämlich zwischen Oktober 2019 und Dezember 2020 sowie von Anfang 2021 bis Mai 2021 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.443.801 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Verfahren zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte für eine Angehörige eines EWR-Bürgers überschritt die MA 35 die gesetzliche Erledigungsfrist um einen Monat. Gründe für einen möglichen rechtfertigenden Aufschub nannte die Behörde in ihrer Stellungnahme keine.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.443.590 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Juni 2020 die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte. Die MA 35 setzte insbesondere von November 2020 bis Juli 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.443.566 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Mai 2020 die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte. Zwischen Mai 2020 und Juli 2021 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.443.360 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Ein Mann beantragte im März 2015 eine Rot-Weiß-Rot-Karte plus. Das BFA erließ eine Rückkehrentscheidung samt Einreiseverbot, die das Bundesverwaltungsgericht aufhob. Danach verfügte das BFA erneut eine Aufenthaltsbeendigung, die das BVwG 2019 erneut aufhob. Die MA 35 konnte daher zwischen 2015 und 2019 das Aufenthaltstitelverfahren nicht weiterführen. In der Folge setzte die MA 35 aber zwischen 2019 und Juli 2021 keine Verfahrensschritte. Ebenso räumte die Behörde ein, dass der Antrag nicht mehr auffindbar sei und rekonstruiert werden müsse.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.443.331 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im November 2019 eine Bescheinigung des Daueraufenthalts. Unterlagen übermittelte sie im Dezember 2019. Erst im April 2020 prüfte die MA 35 den Antrag erneut und forderte Unterlagen nach. Dafür setzte sie keine Frist, sodass die Dokumente über einen Zeitraum von fast einem Jahr nachgereicht wurden. Im März 2021 prüfte die Behörde erneut und forderte erneut Unterlagen an.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.442.972 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Jänner 2021 die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte. Zwischen Jänner 2021 und August 2021 setzte die MA 35 – abgesehen von der Übermittlung von Einreichbestätigungen – keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.442.955 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Eine Frau beantragte im Juli 2019 eine Daueraufenthaltskarte. Weil die Voraussetzungen für das Aufenthaltsrecht nicht mehr vorlagen, befasste die MA 35 im April 2020 das BFA wegen einer möglichen Aufenthaltsbeendigung. Ende August 2020 teilte das BFA der MA 35 mit, dass eine Aufenthaltsbeendigung unterbleibe. Erst im Mai 2021 setzte die MA 35 einen weiteren Verfahrensschritt.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.442.981 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Die MA 35 verzögerte ein Aufenthaltstitelverfahren grundlos gleich zwei Mal erheblich. So konnte die VA keine bzw. nur unzureichende Ermittlungsschritte im Zeitraum April 2019 bis März 2020 sowie August 2020 bis Juli 2021 erkennen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Lichtbildausweis für EWR-Bürger – Verfahrensdauer 2021-0.439.459 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im August 2019 einen Lichtbildausweis für EWR-Bürger. Unterlagen reichte sie im November 2019 nach. Bis August 2021 bearbeitete die MA 35 den Antrag nicht. Gründe nannte die Behörde keine, drückte jedoch ihr Bedauern für die Verzögerung aus. Die Ausstellung des Ausweises wurde zugesagt.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.439.415 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Dezember 2020 eine Aufenthaltskarte und berief sich dabei auf seine Ehe mit einer EWR-Bürgerin. Aufgrund des Verdachts einer Aufenthaltsehe forderte die MA 35 den Antragsteller zu einer Stellungnahme auf. Diese langte Anfang März 2021 bei der Behörde ein, die MA 35 befasste jedoch erst Ende Juli 2021 die Landespolizeidirektion Wien.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.438.974 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Oktober 2020 bei der MA 35 die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung „Student“, für die eine Entscheidungsfrist von 90 Tagen gilt. Die MA 35 setzte zwischen Oktober 2020 und Februar 2021 sowie zwischen Februar 2021 und Juni 2021 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.438.962 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im August 2020 die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“. Im Februar 2021 forderte die MA 35 fehlende Unterlagen an, die im März 2021 nachgereicht wurden. Nach finaler Prüfung des Antrags im Juli 2021 schloss sie das Verfahren positiv ab, obwohl ihr alle entscheidungsrelevanten Unterlagen schon Mitte März 2021 vorlagen und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.434.707 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann reichte im November 2020 Unterlagen für die Erteilung einer Aufenthaltskarte nach. Erst Ende Juni 2021 versendete die MA 35 einen weiteren Verbesserungsauftrag an den Antragsteller. Gründe für einen möglichen rechtfertigenden Aufschub bzw. weitere verfahrensrelevante Zwischenschritte nannte die MA 35 keine.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.431.715 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Ein Mann beantragte im August 2019 eine Aufenthaltskarte. Obwohl bereits im Zuge der Antragstellung der Verdacht einer Aufenthaltsehe aufkam, verständigte die MA 35 erst im April 2020 die LPD Wien. Nach Einlangen des Berichts der LPD Wien im August 2020 setzte die Behörde bis Ende Juni 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.431.663 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Anfang Oktober 2019 die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte. Zwischen Dezember 2019 und Jänner 2021 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.431.645 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im Dezember 2020 beantragte eine Frau die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung „Student“, für die eine verkürzte Entscheidungsfrist von 90 Tagen gilt. Nachzureichende Unterlagen übermittelte sie der MA 35 im Jänner 2021. Erst im Juni 2021 prüfte die MA 35 den Antrag erneut, ohne in der Zwischenzeit weitere Schritte gesetzt zu haben.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021.0.428.062 (VA/BD-I/C-1),	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Oktober 2020 die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“. Die MA 35 setzte in der Zeit von Ende Oktober 2020 bis Anfang April 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren. Insbesondere übermittelte die MA 35 erst im Februar 2021 eine Einreichbestätigung.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.428.009 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Erst drei Monate nach ihrem Einlangen in der MA 35 händigte die Behörde die Aufenthaltstitelkarte für das neugeborene Kind des Antragstellers aus, weil der Aufenthaltstitel in der Datenbank der MA 35 versehentlich als versendet verbucht worden war. Dies stellt eine Verfahrensverzögerung dar, die der MA 35 zuzurechnen ist.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.423.554 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Obwohl bereits bei Antragstellung Anfang Juni 2020 sämtliche erforderlichen Unterlagen (mit Ausnahme eines Passfotos, das noch am selben Tag nachgereicht wurde) vorlagen, setzte die MA 35 erst im Mai 2021 weitere Verfahrensschritte. Gründe für einen möglichen rechtfertigenden Aufschub nannte sie keine.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.422.913 (VA/BD-I/C-1),	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beschwerte sich über die Dauer ihres Verfahrens zur Erteilung eines Daueraufenthaltstitels. Die MA 35 verzögerte das Verfahren um mehr als zehn Monate. Zwischen Antragstellung im Juni 2020 und einer Unterlagenforderung im Februar 2021 sowie zwischen April und Juli 2021 setzte die MA 35 keine bzw. nur unwesentliche Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.404.433 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Ende November 2020 die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung für den Zweck „Sonstige Angelegenheiten“. Die MA 35 setzte bis 19. März 2021 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.404.415 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Juli 2020 die Ausstellung einer Niederlassungsbewilligung „Künstler“ und änderte im Lauf des Verfahrens den Aufenthaltsweg auf „Daueraufenthalt-EU“. Die MA 35 setzte von August 2020 bis Februar 2021 sowie von März 2021 bis Mai 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.403.857 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im September 2020 die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte. Obwohl er nachzureichende Dokumente im Oktober 2020 der MA 35 übermittelte, prüfte diese die Unterlagen erst im Juli 2021.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.399.176 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Verfahren zur Erteilung einer Daueraufenthaltskarte überschritt die MA 35 die gesetzliche Erledigungsfrist um mehrere Monate. Dabei kritisierte die VA insbesondere den Zeitraum zwischen September 2020 und Juli 2021, da die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte setzte. Gründe für einen rechtfertigenden Aufschub nannte sie keine. Die Antragstellerin kam allerdings ihrer Mitwirkungspflicht auch nicht nachgehend nach.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.398.228 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Studentin beantragte im November 2020 die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung. Die MA 35 urgierte erst im Jänner 2021 die fehlenden Unterlagen, obwohl der Antrag im November eingelangt war und verzögerte dadurch das Verfahren.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.394.066 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Ende Oktober 2020 eine Daueraufenthaltskarte. Nachdem sie noch im selben Monat von der MA 35 eine Einreichbestätigung mit einer Unterlagenanforderung erhalten hatte, setzte die Behörde bis Mitte Juni 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.393.783 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Anfang März 2020 die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte als Angehörige eines EWR-Bürgers. Die MA 35 setzte von Mitte März 2020 bis Mai 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.393.769 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Eine Frau beantragte im Dezember 2018 eine Aufenthaltskarte. Im Zuge ihrer Vorsprache im Jänner 2019 kam der Verdacht einer Aufenthaltsehe auf. Erst über ein Jahr später – im März 2020 – beauftragte die MA 35 die LPD Wien mit der Überprüfung der Ehe. Nachdem der Bericht der LPD Wien, der den Verdacht bestätigte, im September 2020 bei der MA 35 einlangte, setzte diese bis Juni 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.393.709 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltskarte setzte die MA 35 von September 2019 bis Juli 2021 keine Verfahrensschritte und verursachte damit eine über 21-monatige Verfahrensverzögerung. Gründe für einen möglichen rechtfertigenden Aufschub nannte die Behörde keine, bedauerte jedoch die Verzögerung.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.393.644 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im November 2019 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Zwischen November 2019 und Jänner 2021 setzte die MA 35 – abgesehen von der Übermittlung der Einreichbestätigung und der Anforderung von Unterlagen – keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.387.021 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau und ihr Sohn beantragten im März 2020, ihre Tochter im Juni 2020, jeweils die Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Die MA 35 forderte in den Verfahren von Mutter und Sohn im März 2020, im Verfahren der Tochter im Juni 2020, Unterlagen nach, die zeitnahe, wenn auch teilweise unvollständig, einlangten. Danach setzte die MA 35 in sämtlichen Verfahren bis Juli 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Polizei – fehlender Mund-Nasen-Schutz 2021-0.386.974 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Landespolizeidirektion Steiermark	Mehrere Personen wurden bestraft, weil sie ohne Mund-Nasen-Schutz zusammensaßen. Allerdings trugen die Beamten selbst auch keinen Mund-Nasen-Schutz, obwohl eine Dienstanweisung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Polizeibeamte vorschreibt. Dieses Versäumnis kritisierte die VA.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.381.837 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beschwerte sich über die Dauer ihres Verfahrens zu einem Daueraufenthaltstitel. Im Verfahren überschritt die MA 35 die gesetzliche Erledigungsfrist und verursachte dabei Verfahrensverzögerungen von insgesamt mehr als neun Monaten. Gründe für einen möglichen rechtfertigenden Aufschub nannte die Behörde keine.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.381.332 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Oktober 2020 die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte. Die MA 35 setzte zwischen Oktober 2020 und Jänner 2021 sowie zwischen Februar 2021 und Juni 2021 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.379.927 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Oktober 2020 eine Daueraufenthaltskarte. Die MA 35 setzte von November 2020 bis Mai 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.376.557 (VA/BD-I/C-I)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Studentin beantragte Ende Februar 2020 eine Aufenthaltsbewilligung, die die MA 35 im April 2020 erteilte. Die Aufenthaltskarte konnte nicht zugestellt werden. Die MA 35 hätte bereits im November 2020, als sie ein RSa-Schreiben mit dem Vermerk „Retour – Empfänger verzogen“ erhalten hat, Nachforschungen beginnen können und verzögerte dadurch das Verfahren. Da ein Verfahren auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erst mit dessen Zustellung beendet ist und seit der Bewilligung im April 2020 mehr als ein Jahr vergangen war, musste die MA 35 die Erteilungsvoraussetzungen erneut prüfen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.374.984 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Dezember 2020 eine Aufenthaltskarte. Die MA 35 setzte bis Mitte Juni 2021 keine Verfahrensschritte, weil der Akt verloren gegangen war.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.374.164 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Verfahren zu einer Anmeldebescheinigung überschritt die MA 35 die gesetzliche Erledigungsfrist um mehrere Monate. Dabei kritisierte die VA insbesondere den Zeitraum von September 2020 bis Juni 2021, da die MA 35 offenbar keine Verfahrensschritte setzte. Gründe für einen rechtfertigenden Aufschub nannte sie keine. Die Antragstellerin kam ihrer Mitwirkungspflicht allerdings auch nicht durchgehend nach.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.366.423 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Ukrainerin beantragte im Mai 2020 die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Im Juli 2020 reichte sie geforderte Unterlagen nach. Erst Mitte März 2021 erfolgten weitere Verfahrensschritte. Gründe für den achtmonatigen Aufschub bzw. weitere Zwischenschritte nannte die Behörde keine.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.366.275 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Ein Mann beantragte Aufenthaltstitel für sich und seine beiden Kinder und berief sich auf seine Ehe mit einer EU-Bürgerin. Das BFA ersuchte die LPD Wien um Erhebungen bzgl. Aufenthaltsehe, die sich bestätigte. Die Ehe war auch bereits geschieden. Obwohl die MA 35 beabsichtigte, die Anträge abzuweisen, entschied sie nicht. Sie setzte von Juni 2019 bis Oktober 2020 und in weiterer Folge bis Mai 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren um fast zwei Jahre.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.366.266 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im September 2020 die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte. Die MA 35 setzte zwischen November 2020 und Februar 2021 sowie zwischen März 2021 und Juni 2021 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.366.247 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im September 2020 die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung „Student“, für die eine verkürzte Entscheidungsfrist von 90 Tagen gilt. Erst im Februar 2021 – somit nach Ablauf der Frist – prüfte die MA 35 den Antrag.
Aufenthaltstitel – Verzögerung bei Aktenübermittlung 2021-0.362.723 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Bezirkshauptmannschaft (BH) Graz-Umgebung	Bei der Weiterleitung eines Aktes durch die MA 35 an die örtlich zuständige BH Graz-Umgebung kam es zu einer Verzögerung. Die MA 35 setzte zwischen April 2021 (Aktenanforderung durch die BH) und Mai 2021 (Weiterleitung des Aktes durch die MA 35 an die BH) keine Verfahrensschritte.
Rückgabe von Dokumenten 2021-0.359.327 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	In einem Asylverfahren stellte das BFA einen Reisepass bzw. Geburtsurkunden einer Familie aus Russland sicher. Das Bundesverwaltungsgericht erteilte der Familie im Dezember 2020 Aufenthaltsberechtigungen. Die Familie hatte daher Anspruch auf Übergabe der Dokumente, die jedoch mehr als acht Monate nach dem Erkenntnis immer noch nicht ausgehändigt waren. Die Dokumente befanden sich seit 2016 in der Erstaufnahmestelle Ost des BFA, dort konnten sie einige Zeit nicht gefunden werden. Die VA kritisierte die Verzögerung.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.358.713 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Eine Studentin beantragte im Juni 2020 einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte plus“. Im August 2020 verständigte die MA 35 das BFA. Im März 2021 stellte das BFA das Verfahren ein und informierte die MA 35, dass aufgrund des Privat- und Familienlebens keine Aufenthaltsbeendigung erfolge. Die MA 35 teilte der VA dagegen mit, dass die Antwort seit März 2021 ausständig sei. Das BFA sagte zu, die MA 35 erneut zu informieren. Die MA 35 setzte von März bis Juli 2021 keine Verfahrensschritte und verzögerte das Verfahren.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.353.280 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte die Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Die MA 35 setzte von September 2020 bis Februar 2021 sowie von März bis Mai 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Gebührenvorschreibung 2021-0.345.264 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im März 2021 brachte eine Frau einen Antrag zur Verlängerung ihres Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt - EU“ ein. Die MA 48 - Zentrales Fundservice hatte die zuvor verlorene Aufenthaltskarte im Dezember 2020 erhalten und an die MA 35 übermittelt, wo sie offenbar wieder verloren ging. Die VA kritisierte, dass die MA 35 der Frau erneut die Gebühren für die Karte vorschrieb. Die MA 35 behob den Fehler, indem sie die Vorschreibung stornierte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.344.620 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Juni 2020 eine Daueraufenthaltskarte. Im Juni 2021 forderte ihn die MA 35 zur Vorlage weiterer Unterlagen auf, ohne in der Zwischenzeit von nahezu einem Jahr erkennbare Verfahrensschritte gesetzt zu haben.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.344.603 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im September 2020 eine Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Rot- Weiß- Rot- Karte Plus“ unter Anschluss diverser Unterlagen. Die MA 35 setzte von Oktober 2020 bis März 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.342.267 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im September 2019 eine Aufenthaltskarte. Die MA 35 setzte von April 2020 bis Juni 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.339.627 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Mai 2020 eine Daueraufenthaltskarte. Zwischen Juli 2020 und Mai 2021 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.332.952 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Eine Frau beantragte im April 2020 eine Aufenthaltskarte für sich und ihre minderjährige Tochter. Zwischen August 2020 (Einlangen des Abschlussberichtes der LPD Wien wegen des Verdachts der Aufenthaltsehe) und dem Mai 2021 (Ladung zwecks Befragung zur Ehe) setzte die MA 35 keine weiteren Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.332.871 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Juni 2019 eine Daueraufenthaltskarte. Nachzureichende Unterlagen übermittelte sie im gleichen Monat. Nahezu 11 Monate später forderte die MA 35 die Frau zur Vorlage weiterer Dokumente auf. Diese langten wenige Tage später bei der Behörde ein. Erst im Juni 2021 setzte die MA 35 einen weiteren Verfahrensschritt. Insgesamt blieb die MA 35 in diesem Verfahren nahezu zwei Jahre lang untätig.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.330.321 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Oktober 2020 die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“. Der Akt ging verloren. Zwischen Dezember 2020 und Mai 2021 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.327.742 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Juli 2020 die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung. Erst im Mai 2021 prüfte die MA 35 den Antrag, ohne in der Zwischenzeit weitere Verfahrensschritte gesetzt zu haben.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.319.408 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Ende August 2020 eine Aufenthaltskarte. Nachzureichende Unterlagen übermittelte er Anfang Oktober 2020. Nachdem sie eingelangt waren, setzte die MA 35 bis Mai 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte und verzögerte damit das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.315.261 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ kam es zwischen Oktober 2020 und Februar 2021 sowie Februar und Mai 2021 zu keiner Weiterbearbeitung des Antrags. Rechtfertigende Gründe dafür nannte die Behörde nicht.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.312.945 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im August 2020 die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung „Angehöriger“ für ihren minderjährigen Sohn. Zwischen Dezember 2020 und Mai 2021 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.309.712 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Oktober 2020 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Zwischen Oktober 2020 und Mai 2021 – somit über einen Zeitraum von ca. sieben Monaten – setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.309.357 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im September 2019 den Aufenthaltstitel „Dauer-aufenthalt-EU“. Trotz mehrfacher Verbesserungsaufträge legte die Antragstellerin Unterlagen nicht vollständig vor. Im Juni 2020 reichte die Frau letztmalig Dokumente nach. Die MA 35 forderte die nach wie vor fehlenden Unterlagen erst im Mai 2021 nach. Gründe für diese Verzögerung nannte sie nicht.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.305.583 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Obwohl bereits am Tag der Beantragung einer Aufenthaltskarte im Oktober 2020 sämtliche Unterlagen vorlagen, entschied die MA 35 erst im Juni 2021 positiv über den Antrag. Gründe für einen möglichen rechtfertigenden Aufschub nannte die Behörde keine, bedauerte jedoch die Verzögerung der Bearbeitung des Antrags.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.305.573 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Jänner 2020 eine Daueraufenthaltskarte. Erst über ein Jahr später, im Mai 2021, forderte die MA 35 den Antragsteller zur Vorlage weiterer Unterlagen auf.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.305.499 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann brachte im Jänner 2020 einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte ein. In der Folge setzte die MA 35 kaum erkennbare bzw. zwischen November 2020 und Mai 2021 überhaupt keine Verfahrensschritte.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.300.837 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Juli 2020 für sich und ihren Sohn Daueraufenthaltskarten. Die MA 35 prüfte den Antrag erst im Februar 2021 und forderte Unterlagen an. Im Mai 2021 ergab eine Prüfung der Akten, dass die Voraussetzung für die Ausstellung der Daueraufenthaltskarten vorliegen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.298.389 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Oktober 2020 eine Aufenthaltskarte. Im März 2021 habe er bei der MA 35 persönlich vorgesprochen. In der Zeit von Ende Oktober 2020 bis Anfang März 2021 setzte die MA 35 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte damit das Verfahren.
Vorrückungstichtag – Verfahrensdauer 2021-0.296.824 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Landespolizeidirektion Oberösterreich (LPD OÖ)	Die VA beanstandete, dass die LPD OÖ den Antrag ihres Bediensteten auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtages nur zögerlich bearbeitete. Eine erste Sichtung des Aktes erfolgte erst im Juni 2021, obwohl der LPD OÖ bereits ab Februar 2020 alle für die Entscheidung notwendigen Unterlagen, ein Abarbeitungsplan und speziell geschulte Bedienstete zur Verfügung standen. Das BMI stellte den baldigen Abschluss des Verfahrens in Aussicht.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.296.786 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltskarte setzte die MA 35 zwischen Antragstellung im September 2020 und einer Unterlagenforderung an den Antragsteller im Juni 2021 keine wesentlichen Verfahrensschritte. Gründe für einen möglichen rechtfertigenden Aufschub nannte die Behörde keine.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.296.626 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Oktober 2020 die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels „Student“, für den eine Entscheidungsfrist von 90 Tagen gilt. Die MA 35 setzte zwischen November 2020 und März 2021 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.296.252 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Eine Frau beantragte im Mai 2019 eine Aufenthaltskarte und berief sich auf ihre kurz davor geschlossene Ehe. Erst im April 2020 verständigte die MA 35 die LPD Wien zwecks Überprüfung der Ehe, ohne in der Zwischenzeit Verfahrensschritte zu setzen. Nachdem der Bericht der LPD im Oktober 2020 einlangte, setzte die MA 35 bis Mai 2021 kaum Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.291.806 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Ende Jänner 2020 eine Aufenthaltskarte. Die MA 35 setzte bis Anfang August 2020 sowie zwischen Mitte August und Ende Dezember 2020 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.291.061 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Studentin beantragte im November 2020 die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung „Student“, für die eine Entscheidungsfrist von 90 Tagen gilt. Die MA 35 setzte zwischen November 2020 und Mai 2021 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.290.786 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Oktober 2020 einen Daueraufenthaltstitel. Erst im Mai 2021 forderte die MA 35 Unterlagen an. Die MA 35 bedauerte die Verzögerung bei der Bearbeitung, nannte jedoch keine Gründe für den Verzug.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.289.643 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	In einem Aufenthaltstitelverfahren blieb eine Ungarin die Nachreichung von Unterlagen schuldig. Trotzdem ist ein erheblicher Teil der Verzögerung der MA 35 zuzuschreiben, da diese über längere Zeiträume ohne Nachforderungen auf die Unterlagenübermittlung der Frau wartete und schließlich erst im August 2018 das BFA befasste, das in der Folge eine Aufenthaltsbeendigung aussprach.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.289.494 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Mitte Juli 2020 eine Daueraufenthaltskarte. Zwischen der Antragstellung und Anfang Februar 2021 setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte. Im Mai 2021 wurde die Karte der Antragstellerin zugestellt.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Konventionsreisepass 2021-0.288.977 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	In einem Verfahren zur Ausstellung eines Konventionsreisepasses erlangte das BFA erst auf Nachfrage im März 2021 Kenntnis vom Ausgang eines Gerichtsverfahrens. Auch der Antragsteller informierte das BFA nicht. Weshalb zwischen Kenntnis des Freispruchs im März und der Ladung des Mannes mehr als drei Monate vergingen, konnte die VA nicht nachvollziehen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.286.244 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Mai 2020 eine Daueraufenthaltskarte für sich und ihre Tochter. Die MA 35 setzte in der Zeit von September 2020 bis Februar 2021 jedoch nur unzureichende Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.279.458 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Oktober 2020 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Zwischen Oktober 2020 und Mai 2021 setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.276.643 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im März 2020 einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger von Österreichern“ ein. Fehlende Nachweise übermittelte sie im Juni und Juli 2020 an die Behörde. Obwohl der MA 35 damit alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorlagen, prüfte sie das Vorliegen der Voraussetzungen erst im Mai 2021.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.276.468 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Obwohl bereits bei Antragstellung im Oktober 2020 sämtliche erforderlichen Unterlagen (mit Ausnahme eines Passfotos, das zwei Wochen nach Antragstellung nachgereicht wurde) vorlagen, entschied die MA 35 erst im April 2021 positiv über den Antrag. Gründe für einen möglichen rechtfertigenden Aufschub nannte die Behörde keine.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.274.487 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im März 2020 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Die MA 35 setzte zwischen April und Oktober 2020 sowie zwischen November 2020 und April 2021 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.273.647 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im August 2020 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Die MA 35 setzte zwischen August und Dezember 2020 sowie zwischen Dezember 2020 und April 2021 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.266.914 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im April 2020 die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels Familienangehöriger. Die MA 35 forderte sie zur Nachreichung von Unterlagen auf, setzte jedoch keine Frist. Die Antragstellerin übermittelte in der Folge die Dokumente etappenweise. Bis zum Einlangen der letzten Unterlagen Mitte März 2021 setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.258.845 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Oktober 2020 eine Anmeldebescheinigung für den Zweck „Ausbildung“. Am selben Tag modifizierte er den Antrag und reichte fehlende Unterlagen noch im selben Monat nach. Die Behörde prüfte das Vorliegen der Voraussetzungen des (modifizierten) Antrags erst Ende April 2021, ohne in der Zwischenzeit erkennbare Verfahrensschritte zu setzen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.258.653 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Oktober 2020 die Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“. Obwohl er sämtliche Unterlagen noch im gleichen Monat an die MA 35 übermittelte, setzte diese bis Ende März 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.258.559 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Oktober 2020 bei der MA 35 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Die MA 35 bewilligte den Antrag erst nach Durchsicht des Aktes im April 2021, obwohl ihr alle entscheidungsrelevanten Unterlagen schon im Oktober 2020 vorlagen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.258.337 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Ehepaar beantragte Ende Februar 2020 eine Aufenthaltskarte und eine Anmeldebescheinigung. Fehlende Unterlagen reichte das Ehepaar im April 2020 nach. Zwischen April 2020 und Anfang Mai 2021 prüfte die MA 35 lediglich die Anträge, setzte jedoch keine weiteren Verfahrensschritte. Im Mai 2021 folgte die MA 35 die Anmeldebescheinigung aus und gab die Produktion der Aufenthaltskarte in Auftrag.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.251.709 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau stellte im Juli 2020 für sich und ihre Tochter Anträge auf Ausstellung von Daueraufenthaltskarten. Die MA 35 übersah, dass auch ein Antrag für die Tochter gestellt wurde und bearbeitete in der Folge nur jenen der Mutter. Erst aufgrund der Volksanwaltschaftsbeschwerde im April 2021 bemerkte die MA 35 das Vorliegen eines Antrags der Tochter und sagte eine Bearbeitung zu.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.251.342 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Erst sieben Monate nach Antragstellung stellte die MA 35 fest, dass der Antragsteller seit November 2018 nicht mehr über die Voraussetzung einer aufrechten Ehe für den Fortbestand des Aufenthaltsrechts verfügte. Sie befasste daher das BFA zwecks Klärung einer eventuellen Aufenthaltsbeendigung erst im April 2021.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.251.296 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Studentin beantragte im Oktober 2020 die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung „Student“, für die eine Entscheidungsfrist von 90 Tagen gilt. Fehlende Unterlagen reichte sie im Dezember 2020 nach. Obwohl der MA 35 damit alle relevanten Unterlagen vorlagen, prüfte sie den Antrag erst im Mai 2021. Im Zeitraum von fünf Monaten setzte die Behörde keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.250.990 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Student beantragte im September 2020 die Verlängerung seines Aufenthaltstitels. Die gesetzlich vorgesehene Verfahrensdauer von 90 Tagen wurde überschritten. Die MA 35 setzte von Dezember 2020 bis April 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.250.826 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Juli 2020 für ihre Tochter eine Anmeldebescheinigung. Zwischen Mitte August 2020 und Mitte Februar 2021 – somit über einen Zeitraum von etwa einem halben Jahr – setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte. Im Mai 2021 stellte sie die Karte der Antragstellerin zu.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.243.912 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im August 2020 eine Daueraufenthaltskarte. Die MA 35 prüfte den Antrag erstmalig im Februar 2021 und setzte in der Zwischenzeit keine weiteren Verfahrensschritte. Im Mai 2021 war das Verfahren immer noch anhängig.
Aufenthaltstitel, Aufenthaltsbeendigung – Verfahrensdauer 2021-0.243.669 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Frühjahr 2020 bei der MA 35 für sich und ihren Sohn die Ausstellung von Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts. Weil die Voraussetzungen nicht vorlagen, ersuchte die MA 35 das BFA um Überprüfung einer Aufenthaltsbeendigung. Im August 2020 leitete das BFA Verfahren zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ein. Erst im Juni 2021 lud das BFA die beiden Antragsteller zur Einvernahme, ohne in der Zwischenzeit Verfahrensschritte zu setzen und auf die mehrfachen Nachfragen und Auskunftersuchen des Vertreters der beiden zu reagieren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.237.693 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im August 2020 eine Daueraufenthaltskarte. Die Behörde prüfte den Antrag erst im April 2021 und somit über acht Monate später, ohne in der Zwischenzeit erkennbare Verfahrensschritte zu setzen. Im Verfahren ihres Ehemannes, der im Juli 2020 die Ausstellung einer Bescheinigung des Daueraufenthalts beantragte, prüfte die Behörde den Antrag erst im Jänner 2021. In diesem Verfahren setzte die MA 35 über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.237.588 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Juli 2020 einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“. Erst im Februar 2021 prüfte die MA 35 den Antrag. Im Zeitraum von etwa sechs Monaten setzte die Behörde keine erkennbaren Verfahrensschritte und im April 2021 war das Verfahren immer noch anhängig.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.237.550 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Ein Mann beantragte im Jänner 2019 beim BFA eine Duldungskarte. Er legte seinen Reisepass nicht vor, wirkte daher am Verfahren nicht ausreichend mit, dennoch setzte das BFA zwischen April 2019 und Oktober 2020 sowie zwischen Oktober 2020 und Mai 2021 keine bzw. kaum erkennbare Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.237.537 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Oktober 2019 eine Daueraufenthaltskarte. Die MA 35 setzte von November 2019 bis April 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.229.030 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im April 2019 eine Aufenthaltskarte. Im Juli 2019 wurde er zur Vorlage von Dokumenten aufgefordert, die er über ein Jahr später nachreichte. Erst im März 2021 prüfte die MA 35 den Antrag erneut und setzte dem Mann eine Frist von vier Wochen zur Nachreichung weiterer Unterlagen. Nach Fristablauf teilte die MA 35 mit, dass sie noch immer auf das Einlangen der fehlenden Dokumente warte.
Abschleppkosten eines Unfallfahrzeuges 2021-0.227.147 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI)	Bei einem Verkehrsunfall wurde das Fahrzeug eines Mannes beschädigt. Eine Abschleppung vom Unfallort sei nicht dringlich erforderlich gewesen, dennoch sei das Auto abgeschleppt und ihm Abschleppkosten vorgeschrieben worden. Das BMI räumte ein, dass vermutlich ein am Unfallort anwesender Polizist die Abschleppung veranlasst habe. Es bedauerte die entstandenen Unannehmlichkeiten sowie Abschleppkosten und regte an, Ersatzansprüche aufgrund des Amtshaftungsgesetzes an die Finanzprokurator zu richten.
Namensänderung – Verfahrensdauer 2021-0.225.295 (VA/BD-I/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Wiener Neustadt Bundesministerium für Inneres (BMI)	Laut Prüfverfahren der VA hatte die BH als Namensänderungsbehörde über 14 Monate nicht entschieden. Das BMI (als oberste Personstandsbehörde) teilte mit, dass die BH versucht habe, das Anliegen rechtlich vertretbar zu lösen. Die BH setzte nach Einlangen des Antrags im Mai 2020 zunächst regelmäßig Schritte und forderte den Antragsteller bis Mitte August 2020 zwei Mal zur Verbesserung auf. Die VA kritisierte, dass die BH in weiterer Folge nur zuwartete, aber dem Mann keine Frist für die Vorlage weiterer Unterlagen setzte.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.225.209 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im September 2020 eine Bescheinigung des Daueraufenthalts. Die MA 35 setzte erst im April 2021 einen Verfahrensschritt. Mitte Mai 2021 war das Verfahren noch immer anhängig.
Unfreundliches Verhalten des Amtsarztes 2021-0.225.107 (VA/BD-V/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Korneuburg	Ein Mann beschwerte sich über die Äußerungen und das unfreundliche Verhalten eines Amtsarztes der BH Korneuburg im Zuge einer amtsärztlichen Untersuchung. Der Amtsarzt habe dem Mann u.a. gesagt, dass er nicht mit ihm, sondern auf „einem Bazar“ verhandeln kann. Die VA wies darauf hin, dass Ausführungen, die einen Vergleich zu einem „Bazar“ herstellen, unsachlich und daher zu unterlassen sind.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.200.585 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Verfahren auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ setzte die MA 35 im Zeitraum Juli bis Oktober 2020 sowie Dezember 2020 bis April 2021 keine bzw. nur unzureichende Verfahrensschritte. Gründe für die Verzögerungen waren der Stellungnahme der Behörde nicht zu entnehmen.
Humanitärer Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.177.803 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Bundesministerium für Inneres (BMI)	Ein russischer Staatsbürger beantragte im Mai 2020 einen Aufenthaltstitel „besonderer Schutz“ beim BFA. Der Stellungnahme des BMI waren keine Verfahrensschritte zu entnehmen, es verwies lediglich auf einen geplanten Verfahrensabschluss im dritten Quartal 2021. Als Grund für den Aufschub wurde die COVID-19-Pandemie sowie eine Fortführung des Antrags als Erstantrag wegen Versäumung von Fristen angegeben.
Mangelhafte Anmeldung 2021-0.163.379 (VA/BD-I/C-1)	Marktgemeinde Niederhollabrunn Bundesministerium für Inneres (BMI)	Die VA leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein, um einen Meldevorgang bei der Gemeinde Niederhollabrunn aus dem Jahr 1999 zu untersuchen. Das BMI räumte ein, dass die Meldebehörde einen Meldezettel ohne Unterschrift des Unterkunftgebers entgegengenommen und eine Meldung durchgeführt hatte. Die VA beanstandete die Vornahme der Meldung trotz Vorlage eines nicht vollständig ausgefüllten Meldezettels. Da die Gemeinde feststellte, dass keine Scheinmeldung vorlag, waren keine weiteren Veranlassungen erforderlich.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.155.460 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Zwei Schwestern beantragten zeitgleich im August 2020 Anmeldebescheinigungen. Im November 2020 erhielten sie von der MA 35 einen Verbesserungsauftrag, dem diese erst im Februar 2021 nachkamen. Nach Übermittlung der Unterlagen stellte die MA 35 erst im Mai 2021 das Vorliegen der Voraussetzungen fest. Gründe für die lange Verfahrensdauer nannte die Behörde nicht.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.145.952 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im März 2019 eine Daueraufenthaltskarte. Die MA 35 forderte ihn in der Einreichbestätigung zur Nachreichung von Unterlagen auf, setzte jedoch keine Frist. Der Mann übermittelte die Unterlagen etappenweise und nur zum Teil. Nachdem das letzte Dokument im Februar 2020 eingelangt war, setzte die MA 35 bis März 2021 keine weiteren Verfahrensschritte.
Wegweisung bei Demonstration 2021-0.057.137 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Landespolizeidirektion Wien	Die Polizei wies einen Mann bei einer Demonstration im Jänner 2021 in Wien weg, weil er trotz ärztlichen Attests keinen Mund-Nasen-Schutz trug. Das BMI begründete das Vorgehen damit, dass die Beamten vor Ort nicht überprüfen können, ob die Bestätigung über die Maskenbefreiung tatsächlich von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellt worden sei. Dieser Argumentation konnte die VA nicht folgen, da keine Hinweise auf Zweifel an der Bestätigung vorlagen.
Information über Anzeigen an Dienstgeber 2020-0.441.388 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Landespolizeidirektion (LPD) NÖ	Die Polizei ermittelte gegen einen Mann. Die LPD NÖ informierte den Dienstgeber des Mannes über die Ermittlungen, der daraufhin ein Disziplinarverfahren einleitete und eine Disziplinarstrafe verhängte. Nach Ansicht der VA erfolgte die Information des Dienstgebers ohne Rechtsgrundlage.
Bescheidbeschwerde – Verfahrensdauer 2020-0.346.044 (VA/BD-I/C-1)	Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (LVwG NÖ)	Ein Mann beschwerte sich darüber, dass das LVwG in einem waffenrechtlichen Verfahren über sein Rechtsmittel nicht entscheide. Als Gründe für die Verfahrensdauer gab das LVwG die Corona-Situation in den vergangenen 15 Monaten und einen längeren Krankenstand des Richters an. Eine mündliche Verhandlung wurde schließlich 19 Monate nach der Einbringung der Bescheidbeschwerde angesetzt.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.300.849 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Mai 2020 die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung für den Zweck „Arbeitnehmer“. Der Akt ging verloren. Zwischen Mai 2020 und Mai 2021 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.243.881 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im September 2020 eine Aufenthaltskarte. Erst vier Monate später forderte sie die MA 35 auf, Unterlagen vorzulegen. Gründe für einen möglichen rechtfertigenden Aufschub bzw. weitere Zwischenschritte nannte die Behörde keine. Insgesamt wurde dadurch die Erledigungsfrist um einen Monat überzogen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.243.855 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im September 2020 beantragte eine junge Mutter eine Anmeldebescheinigung. Erst im Mai 2021 kontaktierte die MA 35 die Antragstellerin und erteilte einen Verbesserungsauftrag. Gründe für einen möglichen rechtfertigenden Aufschub bzw. weitere Zwischenschritte nannte die Behörde keine.
Facebooksperre 2020-0.515.116 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Bevor ein Teilnehmer auf einem dem Bund zuzurechnenden Auftritt in einem Sozialen Medium gesperrt wird, soll er aufgefordert werden, sein störendes Verhalten einzustellen. Nur in Ausnahmefällen kann dies unterbleiben. Die Beweislast für die Zulässigkeit einer Sperre liegt bei der Verwaltung. Nur so wird sichergestellt, dass alle abgesetzten (problematischen) Nachrichten gesichert werden. Andernfalls könnten der VA „problematische Nachrichten“ nicht bekannt werden, oder wäre die Frequenz der Nachrichten geringer als tatsächlich darstellbar. Dass die Kommentare vor der Sperre nicht gesichert wurden, geht daher zu Lasten des BMJ.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Strafvollzug 2021-0.461.006 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Liegen keine außergewöhnlichen Umstände vor, ist die Dauer von dreieinhalb Wochen zur Behandlung eines Ansuchens um Überweisung eines Gelbetrags von einem Gefangenengeldkonto zu beanstanden. Die VA bemerkte zudem, dass die vom Insassen gestellten zahlreichen Überweisungsansuchen nicht angeführt werden können, da selbst die Dauer von 18 Tagen kritikwürdig gewesen wäre und die Justizanstalt erst am 19. Tag nach dem ersten Ansuchen vom zweiten Ansuchen Kenntnis erlangte.
Strafvollzug 2021-0.410.733 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Erhebt ein Insasse im Anschluss an die Verkündung eines Ordnungsstrafurkenntnisses Beschwerde, aber es wird keine schriftliche Ausführung vorgelegt, liegt ein verbesserungsfähiger Mangel vor. Da das Verbesserungsverfahren durch das zuständige Vollzugsgericht zu erfolgen hat, ist die längere Zeit hindurch nicht erfolgte Vorlage an das Vollzugsgericht kritikwürdig.
Strafvollzug 2021-0.410.722 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Ein Untergebrachter musste 8 Monate warten, ehe er ein therapeutisches Angebot in der Justizanstalt Stein erhielt. Die VA kritisierte diese lange Dauer.
Strafvollzug 2021-0.410.211 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Wird in einem an eine Justizanstalt gerichteten „Erlass“ des BMJ angeordnet, dass ein Gespräch mit einem Insassen zu führen ist, ist das Gespräch auch dann zu führen, wenn die Justizanstalt der Meinung ist, es gebe seit dem letzten mit dem Insassen geführten Gespräch keine Neuerungen. Dazu kommt, dass die Eingabe des Insassen an das BMJ nach dem letzten mit dem Insassen geführten Gespräch datiert und dass der „Erlass“ dem Insassen von der Justizanstalt sogar zur Kenntnis gebracht wurde.
Strafvollzug 2021-0.392.096 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Eine mit ihrem Kleinkind inhaftierte Mutter kritisierte beim Sprechtag in der Justizanstalt Schwarzwau den Zustand der Möbel und des Bodens im Aufenthaltsraum der Abteilung. Dieser sei für die Kinder teilweise gefährlich und müsste dringend ausgetauscht werden. Die Leitung der Justizanstalt sagte die Behebung der Ausstattungsmängel zu.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Strafvollzug 2021-0.387.427 (VA/BD-J/B-1) 2021-0.392.064 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Insassinnen der Justizanstalt Schwarzaau beklagten, dass Gespräche mit dem Psychiater und dem Praktischen Arzt nicht vertraulich geführt werden können. Stets sei in dem Raum eine Justizwachebeamtin zugegen. Die VA verwies auf ihre am 27.1.2017 zu VA-BD-J/0738-B/1/2015 ausgesprochene Empfehlung.
Strafvollzug 2021-0.381.655 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Mehrere Insassinnen der Justizanstalt Schwarzaau klagten über eine Ungleichbehandlung. Der Eindruck entstand deshalb, weil Frauen mit unterschiedlichen Vollzugsstadien auf derselben Abteilung untergebracht sind und dies von den Abteilungsbeamten nicht kommuniziert wurde.
Maßnahmenvollzug 2020-0.336.506 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Ein im Maßnahmenvollzug befindlicher Insasse wurde aufgrund des Brandes in der Justizanstalt Wien-Mittersteig in der Justizanstalt Wien-Josefstadt angehalten, obwohl Maßnahmenvollzug in dieser Anstalt nicht zulässig ist. Begründet wurde dies damit, das seine Anhaltung in einer „zulässigen“ Justizanstalt mit einem hohen Aufwand bzw. mit der Störung des Anstaltsklimas verbunden gewesen wäre. Die VA hielt fest, dass nur im Falle, dass selbst unter Anstrengung aller Kräfte die faktische Unterbringung in einer „zulässigen“ Einrichtung nicht möglich gewesen wäre, kein Missstand in der Verwaltung vorläge.
Datenschutz 2021-0.266-648 (VA/BD-J/B-1)	Datenschutzbehörde (DSB)	Aufgrund der Einleitung eines Verfahrens zur Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters, setzte die Datenschutzbehörde ihr Verfahren aus. Obwohl sie die VA Ende November 2020 in einem anderen Prüfverfahren hinwies, dass mit Einstellung des Verfahrens zur Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters im August 2020 der „Aussetzungsbescheid“ obsolet wurde, beschloss die Datenschutzbehörde den Aussetzungsbescheid mittels separatem Bescheid aufzuheben, dies jedoch erst Ende Jänner 2021. Das führte zu einer Verzögerung in der Angelegenheit des Betroffenen. Darüber hinaus waren diverse inhaltliche Mängel im „Aufhebungsbescheid“ festzustellen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Strafvollzug 2021-0.252-515 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Insassen wandten sich im Sommer 2020 an die Justizanstalt Stein und monierten, ein Insasse schütte öfters Urin aus dem Fenster in den Hof; es stinke erbärmlich. Weder wurden die Namen der Insassen in den Meldungen erfasst, noch die Örtlichkeit inspiziert. Erst nach Einschreiten der VA erfolgte eine Reinigung.
Strafvollzug 2021-0.243.215 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	In der Justizanstalt Hirtenberg wird die Wassertemperatur der Gemeinschaftsduschen zentral geregelt, die Möglichkeit zur individuellen Einstellung der Wassertemperatur besteht nicht. Die individuelle Einstellbarkeit der Wassertemperatur beim Duschen stellt nach Ansicht der VA jedoch einen Standard dar, der auch in Haft erwartet werden kann.
Strafvollzug 2021-0.243.215 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	In der Justizanstalt Hirtenberg wurde Mittagessen am Wochenende sowie an Feiertagen bereits um 10:30 Uhr ausgegeben. Dies entspricht nicht der Judikatur zur „üblichen Ausgabezeit“ von Mittagessen. Der entsprechende Punkt der Hausordnung wurde abgeändert, die Ausgabezeit auf 11:00 Uhr verlegt.
Säumnis 2021-0.173.151 (VA/BD-J/B-1)	Bundesverwaltungsgericht	Ein Mann beschwerte sich über das Bundesverwaltungsgericht, das bei der Erledigung eines Rechtsmittels gegen einen Bescheid der Datenschutzbehörde untätig sei. Das Bundesverwaltungsgericht teilte der VA dazu lediglich mitgeteilt, es liege in der Angelegenheit „derzeit noch kein Verfahrensabschluss“ vor, man sei um rasche Erledigung bemüht. Da keine Rechtfertigung abgegeben wurde, warum das Verfahren seit 11 Monaten anhängig ist, bzw. welche Schritte gesetzt wurden, konnte die VA die Stellungnahme nicht anders deuten, als dass das Verfahren nicht ausreichend betrieben wurde, da sonst das Bundesverwaltungsgericht diese Schritte wohl dargestellt hätte.
Familienbeihilfe 2021-0.331.296 (VA/BD-JF/A-1)	Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI) Finanzamt (FA)	Eine Familie erhielt erst nach Einschaltung der VA, ein Jahr nach Antragstellung, die volle Familienbeihilfe.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Grenzüberschreitende Familienleistungen 2021-0.246.795 (VA/BD-JF/A-1)	Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI) Finanzamt (FA)	Eine Familie erhielt in einem grenzüberschreitenden Fall erst nach Einschaltung der VA und drei Jahre später die Familienbeihilfe.
Grenzüberschreitende Familienleistungen 2021-0.208.213 (VA/BD-JF/A-1)	Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI) Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	In einem grenzüberschreitenden Fall gewährte die Behörde das Kinderbetreuungsgeld erst nach Einschaltung der VA und ein Jahr nach Antragstellung. Die VA verwies erneut auf ihre kollegiale Missstandsfeststellung und Empfehlung vom 23.1.2020.
Grenzüberschreitende Familienleistungen 2021-0.162.218 (VA/BD-JF/A-1)	Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI) Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	In einem grenzüberschreitenden Fall gewährte die Behörde das Kinderbetreuungsgeld erst nach Einschaltung der VA und fast zwei Jahre nach Antragstellung.
Abgewiesene Anträge auf Familienbeihilfe 2021-0.049.985 (VA/BD-JF/A-1)	Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI) Finanzamt (FA)	Erst nach Einschaltung der VA erkennt das FA an, dass der Antrag auf Familienbeihilfe der in Österreich arbeitenden Mutter als Antrag der im EU-Ausland lebenden Großmutter, bei der auch die Kinder leben, umgedeutet werden muss und sie Anspruch auf Familienbeihilfe hat. Die Familie erhält somit erst zweieinhalb Jahre verspätet Familienbeihilfe für drei Kinder. Zuvor hatte das Finanzamt die Anträge mehrfach abgewiesen.
Grenzüberschreitende Familienleistungen 2020-0.829.464 (VA/BD-JF/A-1)	Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI)	In einem grenzüberschreitenden Fall gewährte die Behörde die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld erst nach Einschaltung der VA und fast zwei Jahre nach Antragstellung.
Familienbeihilfe 2020-0.505.433 (VA/BD-JF/A-1)	Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI) Finanzamt (FA)	Eine Familie erhielt die Familienbeihilfe erst nach Einschaltung der VA, dreieinhalb Jahre nach Antragstellung und eineinhalb Jahre nach Zurückverweisung des Bundesfinanzgerichts an das Finanzamt.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Förderanträge für Privatzimmervermietung 2020-0.799.013 (VA/BD-LF/C-1)</p>	<p>Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) Agrarmarkt Austria (AMA)</p>	<p>Der elektronische Antrag für Förderungen von Privatzimmervermietungen nach dem Härtefallfondsgesetz konnte bei der AMA technisch nicht eingebracht werden, wenn nicht alle Voraussetzungen erfüllt waren. Damit würde die gerichtliche Überprüfung einer Ablehnung erschwert. Die vom BMLRT um Stellungnahme ersuchte Finanzprokuratur vertrat die Auffassung, dass die Vorgaben der Förderungsrichtlinien erst erfüllt werden, wenn bei elektronisch beantragten Förderungen zumindest ein begründetes und automatisch generiertes Schreiben erstellt werde, das vom Förderwerber ausgedruckt und lokal abgespeichert werden kann. Dies gelte auch für ablehnende Entscheidungen. Damit wurde die Ansicht der VA bestätigt, wonach die AMA die Einreichung in jedem Fall ermöglichen und eine Ablehnung schriftlich begründen muss. Die VA geht davon aus, dass das BMLRT dies in Hinkunft berücksichtigt.</p>
<p>Beförderung 2021-0.253.601 (VA/BD-LV/B-1)</p>	<p>Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV)</p>	<p>Obwohl ein Leutnant die Voraussetzungen erfüllte, wurde er zunächst nicht zum Oberleutnant befördert. Auch wenn niemandem ein Rechtsanspruch auf Beförderung zukommt, sollten Beförderungen einheitlich erfolgen und keinen Raum für Willkür bieten. Hierfür sehen die Beförderungsrichtlinien klare Voraussetzungen vor. Die späte Beförderung bewirkte einen vorübergehenden Entgang der Dienstgradzulage und verzögerte auch die nächste Beförderung. Um den Fehler wiedergutzumachen, wurden die als Leutnant „zu viel“ geleisteten Tage zunächst als „Ersatztage“ für die (nächste) Beförderung zum Hauptmann angerechnet, in der Folge jedoch (richtigerweise) storniert. Aufgrund der zunächst vorgenommenen Anrechnung vertraute der Oberleutnant auf seine frühere Beförderung zum Hauptmann und wurde in der Folge zum zweiten Mal enttäuscht. Die VA stellte einen Missstand in der Verwaltung fest und ersuchte die Gewährung einer Anerkennungsprämie gemäß § 4a Heeresgebührengesetz oder einer sonstigen Entschädigungsmöglichkeit zu überprüfen.</p>

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>PflegegeldEinstufung 2021-0.470.626 (BD-SV/A1)</p>	<p>Pensionsversicherungsanstalt (PVA)</p>	<p>Eine Frau erhielt mit Bescheid vom April 2021 Pflegegeld der Stufe 2. Dieses sei zu niedrig. Sie leide nach einer Hüft-OP, bei der es zu einer bakteriellen Infektion kam unter starken Beschwerden, die sich zuletzt verstärkt hätten. Ihre Beine müssten täglich bandagiert werden, sie benötige Hilfe beim An- und Auskleiden. Mit Hilfe eines Rollators könne sie sich maximal 100 Meter bewegen. Sie benötige daher Hilfe in allen Belangen. Nach Einschreiten der VA wurde die Pflegestufe mit Bescheid rückwirkend ab April 2021 von Pflegestufe 2 auf Stufe 3 erhöht.</p>
<p>Kostenersatz für Stoßwellentherapie 2021-0.265.970 (VA/BD-SV/A-1)</p>	<p>Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)</p>	<p>Eine Frau hatte bereits im Jänner 2021 bei der ÖGK um Kostenersatz für ihre Stoßwellentherapie aufgrund eines Fersenspornes angesucht. Bis April 2021 hatte sie keinerlei Antwort erhalten. Nach Einschreiten der VA im April 2021 überwies die ÖGK den Kostenersatz zeitnah. Aufgrund zahlreicher zu bearbeitender Wahlarzt-Honorarnoten habe sich die Bearbeitung verzögert. An einem einheitlichen System, das den Prozess beschleunigt, werde gearbeitet.</p>
<p>Versorgung mit Inkontinenzmaterial 2021-0.264.942 (VA/BD-SV/A-1)</p>	<p>Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)</p>	<p>Eine Frau, die ihren schwer pflegebedürftigen Ehemann zu Hause pflegt, hatte seit der gesamtvertraglichen Regelung der ÖGK zur Beschaffung von Inkontinenzmaterial Schwierigkeiten, das medizinisch verordnete und zuvor problemlos vom Fachunternehmen Bständig bezogene Inkontinenzmaterial zu erhalten. Nach Einleitung eines Prüfverfahrens setzte sich die ÖGK mit Bständig in Kontakt und sagte zu, dass das benötigte Material zukünftig bezogen werden könne.</p>
<p>Behindertenpass mit Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ 2021-0.259.605 (VA/BD-SV/A-1)</p>	<p>Sozialministeriumservice Niederösterreich (SMS NÖ)</p>	<p>Ein Mann mit künstlichem Darmausgang leidet unter Blähungen und einem undichtem Stoma-System, bei dem es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen immer wieder zu Stuhlaustritt kommt. Trotzdem lehnte das SMS NÖ die Zusatzeintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass ab. Die VA erreichte eine neuerliche Begutachtung und eine unbefristete Zuerkennung der Zusatzeintragung.</p>

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Berufsunfähigkeitspension aufgrund juveniler Demenz</p> <p>2021-0.210.192 (VA/BD-SV/A-1)</p>	<p>Pensionsversicherungsanstalt (PVA)</p>	<p>Eine junge Frau leidet an juveniler Demenz. Eine Besserung ist nicht zu erwarten. Dennoch erkannte die PVA nur eine befristete Berufsunfähigkeitspension bzw. Rehabilitationsgeld zu. Die VA erreichte eine Abänderung des Bescheides und die Zuerkennung einer unbefristeten Berufsunfähigkeitspension.</p>
<p>Krankenversicherung – Inkontinenzversorgung</p> <p>2021-0.190.605 (VA/BD-SV/A-1)</p>	<p>Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)</p>	<p>Aufgrund einer gesamtvertraglichen Neuregelung bei der Versorgung mit Inkontinenzprodukten durch die ÖGK werden Pants nur mehr bei einem gewissen Grad an Selbständigkeit gewährt. Aus diesem Grund erhielt eine Patientin mit Multipler Sklerose keine Pants mehr. Die VA erreichte für die Betroffene eine Weitergewährung der Pants.</p>
<p>Rehabilitationsaufenthalt</p> <p>2020-0.752.169 (VA/BD-SV/A-1)</p>	<p>Pensionsversicherungsanstalt (PVA)</p>	<p>Eine berufstätige, alleinerziehende Mutter ist unbedingt auf einen Rehabilitationsaufenthalt angewiesen, um ihre Restmobilität zu erhalten. Dennoch wird der Aufenthalt von der Reha-Einrichtung immer wieder verschoben. Aufgrund der Corona-Situation weigerte sich die Reha-Einrichtung, das zweijährige Kind und die Assistentin mitaufzunehmen. Die VA beteiligte sich an der Lösung des Problems: Die Reha-Einrichtung sagte den Beginn der Reha und die Aufnahme des Kindes und der Begleitpersonen für den Sommer zu. Als Überbrückung erhielt die Betroffene bis dahin vermehrte ambulante Therapien.</p>
<p>Zuschüsse aus Unterstützungsfonds für glutenfreie Diät</p> <p>2020-0.432.276 (VA/BD-SV/A-1)</p>	<p>Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)</p>	<p>Ein Mann leidet an Zöliakie und muss eine streng glutenfreie Diät einhalten. Aufgrund seiner geringen Einkommensverhältnisse und der hohen Kosten im Zusammenhang mit seiner glutenfreien Diät erhielt er zunächst regelmäßige Zuschüsse aus dem Unterstützungsfonds der damaligen GKK. Seit der Kassenfusion wurden die Unterstützungsansuchen des Betroffenen abgelehnt. Durch Einleitung eines Prüfverfahrens der VA und Verweis auf die Günstigkeitsklausel des § 53 Abs. 6 ÖGK Satzung konnte schließlich eine Weitergewährung der Zuschüsse erreicht werden.</p>
<p>Nichtbeantwortung von Eingaben</p> <p>2020-0.792.610 (VA/BD-U/C-1)</p>	<p>Salzburger Landesregierung (LReg)</p>	<p>Eine Frau beschwerte sich im November 2020 beim Amt der Sbg LReg über eine geplante Bodenaushubdeponie. Sie erhielt keine Antwort. Die LReg teilte der VA mit, dass das Ermittlungsverfahren noch laufe. Die VA kritisierte, dass die Frau weder eine Empfangsbestätigung noch eine kurze Information erhalten hatte.</p>

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Verdachtsflächen-Eintragung 2021-0.243.357 (VA/BD-U/C-1)	Amt der NÖ Landesregierung (LReg)	Ein Mann hatte im März 2021 ein Schreiben der LReg erhalten, wonach seine Liegenschaft als „Altstandort“ bei der Umweltbundesamt GmbH erfasst worden sei, weil dort früher eine Druckerei und Tankstelle betrieben worden seien. Beide Betriebe befanden sich aber auf anderen Liegenschaften. Dies stellte die LReg aufgrund des Einschreitens der VA fest. Der Eintrag wurde gelöscht. Eine Begründung, wie es zu der Eintragung gekommen war, gab die LReg nicht ab. Die VA begrüßte die Löschung zwar, kritisierte aber, dass die Eintragung ohne vorherige Verständigung des Liegenschaftseigentümers erfolgte.
Umschreibung eines ausländischen Führerscheins 2021-0.479.467 (VA/BD-V/C-1)	Landespolizeidirektion (LPD) Wien Verkehrsamt	Ein Mann beschwerte sich über die Dauer des Verfahrens zur Umschreibung seines Schweizer Führerscheins. Den Antrag habe er beim Verkehrsamt Wien Anfang Mai 2020 eingebracht. Nach über einem Jahr sei sein Antrag noch nicht erledigt worden. Die VA beanstandete, dass das Verkehrsamt erst über Einschreiten der VA eine abschließende Erledigung in der Sache in Aussicht stellte.
Erstellung eines Entwurfs eines Untersuchungsberichts betreffend Flugunfall 2020-0.251.317 (VA/BD-VIN/A-1)	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)	Die VA stellte jahrelange Verzögerungen bei der Ausarbeitung des Entwurfsberichtes zu einem Flugunfall vom April 2014 fest. Nach mehrfacher Kritik der VA wurde der Entwurf schließlich im März 2021 – fast sieben Jahre nach dem Flugunfall – fertiggestellt.
Dauer eines Umwandlungsverfahrens 2021-0.506.291 (VA/B D-WA/C-1)	Vermessungsamt Baden	Im August 2020 stellte das Vermessungsamt Baden einen Umwandlungsbescheid aus und versandte ihn an die Parteien des Umwandlungsverfahrens. Das Schriftstück, das an eine Grundstückseigentümerin in Deutschland versandt wurde, wurde hinterlegt. Da es nicht behoben wurde, wurde es an das Vermessungsamt retour gesendet. Im Vermessungsamt Baden wurde es falsch abgelegt und das Verfahren irrtümlicherweise nicht weiterbearbeitet. Erst aufgrund der VA-Beschwerde wurde die Umwandlung im August 2021 im Kataster durchgeführt.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Verweigerung einer AWS-Förderung 2021-0.298.129 (VA/BD-WA/C-1)	Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)	Ein Mann beantragte im Oktober 2021 die „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“ bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS). Die Förderung wurde dem Mann zu Unrecht verweigert und er erhielt sie erst nach einer neuerlichen von der VA beim BMDW veranlassten Prüfung. Die AWS ist als Förderbank des Bundes zu 100 % im Eigentum der Republik und erbringt ihre Leistungen im öffentlichen Auftrag.
Säumigkeit der Gewerbebehörde 2021-0.258.474 (VA/BD-WA/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Bruck/Leitha	Obwohl sich ein Nachbar seit 2014 regelmäßig über Lärmbelästigungen und Erschütterungen durch eine Schlosserei beschwerte, führte die BH – abgesehen von zwei behördlichen Überprüfungen im Jahr 2014 – sieben Jahre keine behördlichen Lokalausweise und Überprüfungen durch. Die BH beschränkte sich jahrelang darauf, den Betreiber mit den Beschwerden zu konfrontieren, dazu Stellungnahmen des Betreibers einzuholen und diese ohne weitere Überprüfung vor Ort dem Nachbarn zur Kenntnis zu bringen.

Mai

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer des Rechtsmittelverfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 15	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bzw. im Zusammenhang mit einer Säumnisbeschwerde. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Die VA regte an, die Verfahren rasch abzuschließen.
COVID-19-Einreiseverordnung 2021-0.236.597 (VA/BD-GU/A-1)	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)	Für den regelmäßigen Pendlerverkehr zu familiären Zwecken gibt es eine Ausnahmebestimmung. Wann Regelmäßigkeit vorliegt, ist aber nicht ersichtlich. Auf der Webseite des BMSGPK wird eine „zumindest monatliche“ Einreise gefordert, in seiner Stellungnahme spricht das BMSGPK von einer Einreise „alle vier Wochen“. Der regelmäßige Pendlerverkehr orientiert sich dabei an der Einzelperson. Ein Vater, der sich die Obsorge mit der Kindesmutter teilt, hat regelmäßigen Kontakt zu seinen im Ausland lebenden Kindern. Es ist nicht möglich, dass einmal der Vater die minderjährigen Kinder im Ausland besucht und im nächsten Monat die Kinder den Vater in Österreich besuchen. Dies macht regelmäßige Besuche in Hinblick auf den Schulbesuch der Kinder, die beruflichen Verpflichtungen des Vaters sowie die Quarantäneverpflichtungen fast unmöglich.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.274.448 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Juni 2020 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Die MA 35 setzte zwischen Juni 2020 und November 2020 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.266.922 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im Juli beantragt ein Mann die Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Die MA 35 setzte von Februar 2021 bis April 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.250.747 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im August 2020 beantragte ein Mann eine Daueraufenthaltskarte. Die MA 35 setzte von Oktober bis Dezember 2020 sowie von Jänner bis April 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.243.723 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Ein Mann beantragte im Juni 2019 eine Aufenthaltskarte. Die MA 35 setzte von Juli 2019 bis Dezember 2020 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren. Im Hinblick auf einen Verdacht einer Aufenthaltsehe verabsäumte die MA 35 außerdem den Akt rechtzeitig bei der LPD zu urgieren. Erfolgt die Mitteilung der LPD nicht binnen drei Monaten, hat die Behörde vom Vorliegen einer Ehe auszugehen, es sei denn die LPD gibt begründet bekannt, dass die Erhebungen noch nicht abgeschlossen werden konnten. Eine entsprechende Mitteilung der LPD erfolgte erst verspätet.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.243.405 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im November 2019 einen Aufenthaltstitel. Die MA 35 setzte in der Zeit von Juli 2020 bis Dezember 2020, sowie von Dezember 2020 bis April 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.237.671 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Angehöriger einer EWR-Bürgerin beantragte im Juni 2020 eine Aufenthaltskarte. Nachzureichende Unterlagen langten drei Tage nach Antragstellung bei der Behörde ein. Obwohl der MA 35 damit sämtliche entscheidungsrelevanten Unterlagen vorlagen, prüfte sie den Antrag erst im April 2021.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.237.665 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Student beantragte im Oktober 2020 die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung. Die gesetzlich vorgesehene Verfahrensdauer von drei Monaten wurde überschritten. Die MA 35 setzte von November 2020 bis Februar 2021 nur unzureichende Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.237.640 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im November 2019 eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Ende März 2020 verständigte die MA 35 den Mann vom Ergebnis der Beweisaufnahme. Nach Einlangen der Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme im Mai 2020, setzte die MA 35 bis März 2021 keine weiteren Verfahrensschritte. Mitte März 2021 wies sie den Antrag ab.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.232.796 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im August 2020 die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung. Die MA 35 setzte in der Zeit von September 2020 bis Jänner 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.229.058 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Eine Frau beantragte im Dezember 2017 eine Aufenthaltskarte für sich und ihre beiden Kinder. Die MA 35 setzte von Oktober 2018 bis Februar 2020 und von März 2020 bis April 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte die Verfahren. Im Hinblick auf einen Verdacht einer Aufenthaltsehe verabsäumte die MA 35 außerdem den Akt rechtzeitig bei der LPD zu urgieren, sodass die LPD erst verspätet einen Erhebungsbericht übermittelte.
Wasserpolizeilicher Auftrag 2021-0.221.993 (VA/BD-I/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Leibnitz	Ein Mann beantragte im Juni 2020 die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 138 WRG. Die BH erließ den Bescheid nach Einschreiten der VA im April 2021. Sie begründete die Verfahrensdauer damit, dass der Antragsteller keine Person nennen konnte, der die Übertretung zuzurechnen sei. Dies steht aber einer Entscheidung nicht entgegen. Die Beschwerde war berechtigt, da die BH das Verfahren verzögerte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.220.467 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im März 2020 eine Aufenthaltskarte und berief sich dabei auf seine Tochter, die über die tschechische Staatsangehörigkeit verfügt. Im November 2020 übermittelte der Mann alle fehlenden Nachweise. Die MA 35 setzte von November 2020 bis April 2021 keine relevanten Verfahrensschritte gesetzt, was zu einer Verfahrensverzögerung führte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.219.627 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im August 2020 eine Anmeldebescheinigung für den Aufenthaltzweck „Arbeitnehmer“ und einen Lichtbildausweis für EWR-Bürger. Die MA 35 setzte von August 2020 bis April 2021 keine relevanten Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.206.865 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Juli 2020 den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“. Die MA 35 setzte von November 2020 bis Jänner 2021 keine relevanten Verfahrensschritte, wodurch sie das Verfahren verzögerte.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.196.659 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Februar 2020 die Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ ein. Die MA 35 setzte nur zögerlich Verfahrensschritte und letztlich ging der Akt sogar verloren. Nachdem er im April 2021 wieder aufgefunden wurde, konnte das Verfahren fortgesetzt werden.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.195.098 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Angehörige einer EWR-Bürgerin beantragte im August 2020 eine Aufenthaltskarte. Erst im April 2021 prüfte die MA 35 den Antrag, ohne in der Zwischenzeit weitere erkennbare Verfahrensschritte gesetzt zu haben.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.182.654 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im September 2020 die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung für den Zweck „Arbeitnehmer“. Die MA 35 setzte von Ende November 2020 bis Mitte Februar 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.178.948 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im August 2020 beantragte eine Frau die Ausstellung einer Aufenthaltskarte als Angehörige. Die MA 35 setzte von September 2020 bis März 2021 keine relevanten Verfahrensschritte gesetzt und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.177.127 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Juni 2020 die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt EU“ bei der MA 35. Diese setzte jedoch in der Zeit von Juli 2020 bis Jänner 2021 keine relevanten Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.177.020 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Juni 2020 eine Anmeldebescheinigung. In der Einreichbestätigung forderte sie die MA 35 zur Vorlage von Unterlagen auf. Diese reichte sie nahezu vollständig im August 2020 nach. Erst im April 2021 setzte die MA 35 einen weiteren Verfahrensschritt, indem sie den Antrag neuerlich prüfte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.169.078 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Mai 2020 die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte. Die MA 35 setzte von November 2020 bis April 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.168.950 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Ehepaar beantragte im Mai 2019 eine Anmeldebescheinigung. Die Beschwerde war berechtigt, da die MA 35 den Akt fast 10 Monate nicht bearbeitete, bevor sie weitere Unterlagen anforderte. Die Behörde hätte die Unterlagen zeitnahe urgieren und – auch wenn die Vorlage unzureichend erfolgte – auch zeitnahe entscheiden müssen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.163.774 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Angehöriger einer Österreicherin beantragte im Mai 2020 einer Aufenthaltskarte. Die Behörde forderte ihn zur Nachreichung von Unterlagen auf, setzte jedoch keine Frist. Der Mann übermittelte in der Folge die Unterlagen etappenweise und nur zum Teil. Nachdem die letzten Dokumente im November 2020 bei der MA 35 eingelangt waren, setzte diese bis Anfang März 2021 keine weiteren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.163.642 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann brachte im Dezember 2019 einen Antrag ein, den er im März 2020 auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung als Angehöriger einer freizügigkeitsberechtigten Österreicherin abänderte. Bei der Überweisung der Gebühr gab er jedoch keine Referenznummer an und die Zahlung konnte nicht zugeordnet werden. Die MA 35 setzte von Juni 2020 bis März 2021 keine Ermittlungsschritte zur ausständigen Gebühr, wodurch sie das Verfahren verzögerte.
Polizei – Meldung von MNS-Befreiung an Führerscheinbehörde 2021-0.161.886 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI)	An manchen Orten in OÖ veranlasste die Polizei die Überprüfung der Führerscheintauglichkeit von Personen, die an Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen teilnahmen. Dies erfolgte bloß aufgrund der Befreiung dieser Personen von der Verpflichtung, eine Schutzmaske zu tragen. Konkrete Hinweise auf eine mangelnde Führerscheintauglichkeit brauchten nicht vorzuliegen. Nach Einschreiten der VA setzte sich das BMI für die Beendigung dieser Praxis ein. Überprüfungen erfolgen nunmehr – wie auch sonst üblich – nur bei konkreten Hinweisen auf mangelnde Fahrtauglichkeit.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Löschung erkennungsdienstlicher Daten 2021-0.159.010 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Landespolizeidirektion (LPD) Kärnten	Eine Frau beschwerte sich, dass die Polizei ihre im Jahre 1987 erfassten erkennungsdienstlichen Daten bis heute nicht gelöscht habe. Das BMI bestätigte, dass die erkennungsdienstlichen Daten im Zuge einer Amtshandlung aufgenommen worden waren. Aus Anlass des Einschreitens der VA veranlasste die LPD die Löschung der Daten. Das BMI räumte ein, dass die Löschung zu spät erfolgt sei und bedauerte den Fehler.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.157.802 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im April 2020 eine Daueraufenthaltskarte. Die MA 35 bewilligte den Antrag erst im Jänner 2021, obwohl ihr alle entscheidungsrelevanten Unterlagen schon im Juli 2020 vorgelegen sind.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.157.689 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Juli 2020 eine Aufenthaltskarte. Nachzureichende Unterlagen übermittelte sie der Behörde etappenweise, letztmalig im November 2020. Obwohl der MA 35 im November 2020 alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorlagen, prüfte sie den Antrag erst im April 2021.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.157.210 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Anfang November 2020 die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung „Student“, für die eine Entscheidungsfrist von 90 Tagen gilt. Die MA 35 prüfte den Antrag erst Ende März 2021 – somit nach Fristablauf – und setzte in der Zwischenzeit keine weiteren erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.157.096 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Angehörige eines EWR-Bürgers beantragte im März 2020 eine Aufenthaltskarte. Obwohl die finanzielle Situation des Ehegatten bereits im November 2020 bekannt war, unterzog die MA 35 den Antrag erst im März 2021 einer neuerlichen Prüfung. Dass die Voraussetzungen für einen Fortbestand des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts nicht erfüllt waren, hätte sie schon im November 2020 erkennen und über den Antrag entscheiden müssen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.150.127 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung. Die MA 35 setzte in der Zeit von Oktober 2020 bis März 2021 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.150.079 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im Mai 2020 beantragte eine Frau eine Daueraufenthaltskarte. Nachdem sie nachzureichende Unterlagen übermittelt hatte, setzte die MA 35 zwischen September 2020 und März 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.142.929 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Jänner 2020 eine Daueraufenthaltskarte. Nachzureichende Dokumente übermittelte er noch im gleichen Monat. Obwohl der MA 35 damit alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorlagen, prüfte sie den Antrag erst im März 2021. In einem Zeitraum von über einem Jahr setzte sie keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.121.799 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte für sich und ihren Sohn die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung. Die MA 35 setzte von August 2020 bis Oktober 2020 sowie von Oktober 2020 bis Februar 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Anzeige wegen Verstoßes gegen Maskenpflicht 2021-0.107.561 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Ein Mann beschwerte sich, weil er bei einer Demonstration wegen des Verstoßes gegen die Maskenpflicht angezeigt wurde, obwohl er ein ärztliches Befreiungsattest vorlegen konnte. Die Begründung des BMI, wonach der Beamte die Echtheit des Attests vor Ort nicht überprüfen konnte, konnte die VA nicht nachvollziehen, weil dieser Umstand nicht in der Verantwortung des Betroffenen lag. Eine Anzeige darf nur bei begründetem Verdacht erfolgen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.087.192 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Ein Mann beantragte im Februar 2020 eine Aufenthaltskarte und berief sich dabei auf seine Ehe mit einer Österreicherin. Die MA 35 setzte von April 2020 bis September 2020 keine relevanten Verfahrensschritte. Erst im Oktober 2020 wandte sich die MA 35 wegen weiterer Ermittlungen an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und die LPD.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.023.896 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte eine Aufenthaltskarte als Angehörige eines EWR-Bürgers. Die MA 35 setzte von August 2020 bis Dezember 2020 sowie Dezember 2020 bis April 2021 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Aufenthaltsberechtigungskarte 2020-0.844.655 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA ließ im Juni 2020 das Asylverfahren eines Mannes zu, stellte aber erst im Jänner 2021 eine Aufenthaltsberechtigungskarte aus. Das BMI räumte die Verzögerung ein, wies aber auch darauf hin, dass sich der Mann die Karte im Rahmen des Parteienghört besorgen hätte können. Die VA beanstandete die lange Verfahrensdauer und den bürgerunfreundlichen Zugang.
Strafvollzug 2021-0.130.883 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Ein Insasse der Justizanstalt Wien-Simmering suchte im Oktober 2020 um einen neuen Sehbehelf an, da seine Brille zu Bruch gegangen war. Das Ansuchen wurde zwar umgehend genehmigt, allerdings kam es erst Ende Dezember 2020 zu einer Ausführung zu einem Optiker. Die Begründung des BMJ, diese hätte sich aufgrund des Lockdowns wegen der Corona-Pandemie verzögert, konnte die VA nicht nachvollziehen. Optiker und Augenärzte waren durchgehend geöffnet. Bei der Neuanpassung der Brille wurde beim Insassen eine Sehschwäche von -8,5 Dioptrien festgestellt.
Strafvollzug 2021-0.069.967 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Die VA befasste sich amtswegig mit der Frage nach geeichten Personenwaagen in der Justizanstalt Stein. Im Ambulanzbereich war eine nicht geeichte Personenwaage vorhanden. Aufgrund der Nachfrage der VA sei eine geeichte Waage bestellt worden. Außerdem sei auf der Krankenabteilung eine mobile geeichte digitale Waage verfügbar. Dies stellte sich als unrichtig heraus, da die Nacheichungsfrist abgelaufen war. Die Nacheichung wurde mittlerweile vorgenommen.
Strafvollzug 2020-0.626.103 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Der Insasse einer JA wandte sich im August 2020 an das BMJ, da er eine Bestrafung ohne Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens als ungerechtfertigt empfand. Die VA stellte fest, dass die Eingabe des Insassen erst im Mai 2021 beantwortet wurde. Das BMJ führte die Verzögerung auf Eingaben der Ehefrau und die Anfrage der VA im Oktober 2020 zurück, die weitere Erhebungen nötig gemacht hätten. Darüber hinaus mussten dringlichere Angelegenheiten in der Bearbeitung vorgezogen werden. Die VA kritisierte die lange Bearbeitungsdauer, über die der Betroffene auch nicht informiert wurde.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Corona-Familienhärtefonds 2021-0.208.359 (VA/BD-JF/A-1)	Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI)	Eine Familie erhielt eine zu niedrige Zuwendung aus dem Corona-Familienhärtefonds. Die VA erreichte eine Korrektur und Auszahlung des fehlenden Betrages.
Kinderbetreuungsgeld – Auslandsbezug 2021-0.189.379 (VA/BD-JF/A-1)	Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI) Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Wien	Eine Familie erhält einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld in einem grenzüberschreitenden Fall erst nach Einschaltung der VA nach 1½ Jahren.
Kinderbetreuungsgeld – Auslandsbezug 2021-0.170.312 (VA/BD-JF/A-1)	Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI) Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Wien	Die Behörde entschied über einen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld in einem grenzüberschreitenden Fall erst nach Einschaltung der VA nach 1½ Jahren.
Kinderbetreuungsgeld – Auslandsbezug 2021-0.130.968 (VA/BD-JF/A-1)	Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI) Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Niederösterreich	Die bescheidmäßige Erledigung von Anträgen auf Kinderbetreuungsgeld in einem grenzüberschreitenden Fall erfolgte erst nach Einschaltung der VA nach fünf Jahren.
Kinderbetreuungsgeld – Auslandsbezug 2021-0.124.712 (VA/BD-JF/A-1)	Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI)	Nach Einschreiten der VA gewährte die Behörde nach etwa 3 Jahren Verfahrensdauer Kinderbetreuungsgeld in einem grenzüberschreitenden Fall (Dänemark).
Kinderbetreuungsgeld – Auslandsbezug 2021-0.075.199 (VA/BD-JF/A-1)	Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI) Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)	Die bescheidmäßige Erledigung von Anträgen auf Kinderbetreuungsgeld in einem grenzüberschreitenden Fall erfolgte erst nach Einschaltung der VA nach vier Jahren..
Kinderbetreuungsgeld – Auslandsbezug 2020-0.705.649 (VA/BD-JF/A-1)	Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI) Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Wien	Eine Familie erhält das Kinderbetreuungsgeld in einem grenzüberschreitenden Fall erst nach Einschaltung der VA nach 15 Monaten.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Rundfunkgebührenbefreiung 2020-0.768.582 (VA/BD-PT/A-1)	GIS Gebühren Info Service GmbH	Trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzung erhielt ein Mann keine Rundfunkgebührenbefreiung zuerkannt. Nach Einleitung eines Prüfverfahrens erließ die GIS einen entsprechenden Bescheid.
Berufsunfähigkeitspension 2021-0.189.729 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Eine Frau wandte sich an die VA, da ihr Antrag auf eine Berufsunfähigkeitspension neuerlich abgelehnt wurde. Die PVA verkenne ihren schlechten Gesundheitszustand. Laut Sozialministeriumsservice sei sie zu 60 % behindert. Zudem leide sie unter schweren psychischen Problemen. Nach Einschreiten der VA, erklärte die PVA, dass sie den Fall neuerlich prüfen werde, da die Betroffene über ein aktuelles psychiatrisches Attest verfügt, das bestätigt, dass sich ihr Zustand seit August 2020 massiv verschlechtert hat.
Vorschreibung von Haaranalysebefunden 2020-0.141.143 (VA/BD-V/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Steyr-Land	Die BH schränkte die Lenkberechtigung ein und schrieb über zwei Jahre die Vorlage von Haaranalysebefunden zum Alkohol-Abstinenznachweis vor. Dies darf nach der Rechtsprechung nur erfolgen, wenn der Verdacht einer Alkoholabhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauchs besteht und bedarf einer amtsärztlichen Feststellung auf Grundlage einer fachärztlichen Stellungnahme. Ein einmaliger hoher Alkoholwert reicht nicht aus. Im diesem Fall wurde das amtsärztliche Gutachten ohne fachärztliche Stellungnahme erstellt. Es lag daher kein Beweis vor, der eine Forderung nach Abstinenz und Vorlage regelmäßiger Haaranalysebefunde hätte stützen können.
Lärmbelästigung durch Gasthaus 2020-0.534.627 (VA/BD-WA/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) St. Pölten	Ein Mann beschwerte sich bei der BH, dass von einem Gasthaus eine unzumutbare Lärmbelastung ausgehe. Die Einhaltung der Auflagen überprüfte die BH erst anlässlich des Einschreitens der VA. Dabei stellte sie einen nur teilweise konsensmäßigen Betrieb fest. Auch stellte die VA fest, dass untersagte Live-Musik-Darbietungen im Freien mehrfach stattgefunden hatten, wie die Betreiberin selbst im Internet angab. Die BH hatte diesbezüglich weder eine Recherche noch eine Überprüfung vorgenommen.

April

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer des Rechtsmittelverfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 9	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bzw. im Zusammenhang mit einer Säumnisbeschwerde. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Die VA regte an, die Verfahren rasch abzuschließen.
Arbeitnehmerveranlagung 2021-0.186.528 (VA/BD-FI/B-1)	Bundesministerium für Finanzen (BMF)	Ein Versicherungsmakler wandte sich an die VA und gab an, dass es immer wieder Unklarheiten gebe, wie ein Fahrtenbuch zu führen sei, dass auch von der Finanzverwaltung zur Geltendmachung der Reisekosten im Rahmen der Veranlagung akzeptiert werde. Die Finanzverwaltung erläuterte, dass Informationen betreffend die Anforderungen an ein Fahrtenbuch sich an mehreren Stellen der Website des BMF befänden und auch im Steuerbuch 2021 erläutert würden. Dennoch wird als weitere Serviceleistung mit den nächsten Lohnsteuerrichtlinien ein Muster eines Fahrtenbuchs zur Verfügung gestellt.
COVID-19 – Probleme mit der Absonderung 2020-0.801.277 (VA/BD-GU/A-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Murtal Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)	Die BH Murtal sonderte im März 2020 ein Ehepaar als K-1-Kontaktpersonen ab. Obwohl beide typische Symptome zeigten, sei die Ehefrau erst Wochen später positiv auf COVID-19 getestet worden. Es folgte eine weitere Absonderung. Erst bei Wiederantritt ihrer Arbeit bemerkte das Ehepaar, dass es für fünf Werktage zwischen den beiden Absonderungen keine offizielle Bestätigung hatte. Daher stellte ihnen ihr Hausarzt eine rückwirkende Arbeitsunfähigkeitsmeldung aus, die die ÖGK jedoch ablehnte. Da auch die BH Murtal eine rückwirkende Absonderung ablehnte, argumentierte die VA gegenüber der ÖGK, dass zumindest der generelle Tatbestand der Arbeitsunfähigkeit nach dem ASVG greifen sollte. Die ÖGK schloss sich schließlich dieser Auffassung an.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
COVID-19-Schutzimpfung 2021-0.230.454 (VA/BD-GU/A-1)	Land Niederösterreich (NÖ)	Ein am Down Syndrom erkrankter junger Mann – und damit der COVID-19-Hochrisikogruppe angehörig – konnte krankheitsbedingt seinen zugewiesenen Impftermin nicht wahrnehmen. Dieser wurde ordnungsgemäß storniert. Sämtliche Bemühungen der Familie, einen Ersatztermin zu buchen, scheiterten. Ebenso wenig konnte eine andere Lösung angeboten werden. Nach Einschreiten der VA wurde die (Erst-)Impfung schließlich durchgeführt.
COVID-19 – Unklare Absonderungsdauer 2021-0.214.145 (VA/BD-GU/A-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Mattersburg	Aufgrund einer COVID-19-Infektion sonderte die Behörde einen Mann ab. Da der Aufhebungsbescheid nicht die korrekte Absonderungsdauer enthielt und ein Antrag nach § 32 EpiG daher nicht möglich war, wandte sich der Betroffene an die VA. Nach Einschreiten der VA reagierte die BH Mattersburg und stellte einen Berichtigungsbescheid mit der korrekten Absonderungsdauer aus.
COVID-19-Absonderung – fehlender Bescheid 2021-0.190.150 (VA/BD-GU/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 15	Die Behörde sonderte einen Mann mündlich als K-1-Kontaktperson ab. Der Betroffene wartete monatelang auf seinen schriftlichen Absonderungsbescheid. Nach Einschreiten der VA gab die Magistratsdirektion Wien an, dass es bei der Übermittlung des Bescheides offenbar zu Zustellproblemen gekommen sei. Die Zustellung wurde wiederholt.
COVID-19-Absonderung – Anpassung von Bescheidvorlagen 2021-0.134.451 (VA/BD-GU/A-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Gmunden Land Oberösterreich (OÖ)	Eine Frau ohne Symptomen wurde im Rahmen eines COVID-19-Antigen-Tests positiv getestet. Bis zum Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses wurde sie als „COVID-19-Verdachtsfall“ eingestuft. Im Absonderungsbescheid erfolgte allerdings der Hinweis auf eine „COVID-19-Erkrankung bzw. Infektion“, was bei der Betroffenen zu Unverständnis führte. Laut BH Gmunden würden die Bescheidvorlagen landesweit verwendet – für Verdachtsfälle gebe es keine eigenen Vorlagen. Die VA forderte das Land OÖ zur Ausarbeitung von Bescheidvorlagen für die verschiedenen COVID-19-Fallkonstellationen auf.
COVID-19 – Verzögerungen bei Kontaktnachverfolgung und Absonderung 2021-0.073.407 (VA/BD-GU/A-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Mödling	Eine Lehrerin berichtete über eine COVID-19-positive Lehrerin an ihrer Schule und deren enge Kontakte. Nach Information an die zuständige Gesundheitsbehörde benötigte diese mehrere Tage, um die Kontaktpersonen zu informieren und abzusondern. Einstweilen unterrichteten die betroffenen Personen weiter an der Schule.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.150.072 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Mitte September 2020 die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung „Student“, für die eine kürzere Entscheidungsfrist von 90 Tagen gilt. Obwohl der MA 35 Mitte November 2020 sämtliche entscheidungsrelevanten Unterlagen vorlagen, prüfte sie den Antrag erst Ende März 2021.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.150.065 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im März 2020 einen Aufenthaltstitel Familienangehöriger. Die MA 35 forderte im April 2020 fehlende Dokumente nach. Im Zuge der Prüfung stellte sie fest, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gegen die Frau eine Rückkehrentscheidung und ein Einreiseverbot erlassen hatte. Erst im Oktober 2020 verständigte sie die Frau vom Ergebnis der Beweisaufnahme. Zwischen Oktober 2020 bis zumindest April 2021 setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.142.919 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im August 2020 beantragte eine Frau einen Aufenthaltstitel „Dauer-aufenthalt – EU“. Die MA 35 setzte von November 2020 bis März 2021 nur unzureichende Verfahrensschritte, wodurch sie das Verfahren verzögerte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.142.906 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Juni 2020 die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung „Schüler“. Die MA 35 wies den Antrag ab. Noch bevor der Bescheid zugestellt wurde, stellte der Mann einen Zweckänderungsantrag. Im August 2020 brachte er gegen den Bescheid Beschwerde ein und wies die MA 35 auf den Zweckänderungsantrag hin. Anstatt innerhalb von zwei Monaten eine Beschwerdeentscheidung zu treffen oder die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorzulegen, forderte sie Unterlagen an. Erst sechs Monate nach Beschwerdeerhebung wurde der Akt der zuständigen Juristin vorgelegt. Die MA 35 lud den Mann im März 2021 zur Klärung der weiteren Schritte vor, zu diesem Zeitpunkt hatte sie noch immer keinen Bescheid erlassen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.138.944 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im November 2020 brachte eine Studentin einen Verlängerungsantrag auf Erteilung ihrer Aufenthaltsbewilligung ein. Die in diesen Fällen gesetzlich vorgesehene kürzere Entscheidungsfrist von 90 Tagen wurde überschritten, zumal die MA 35 den Antrag erst im März 2021 bewilligte, obwohl ihr alle entscheidungsrelevanten Unterlagen schon im November 2020 vorlagen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.137.585.(VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im September 2020 beantragte eine Frau eine Anmeldebescheinigung für den Zweck „sonstige Angelegenheit“. Die MA 35 setzte zwischen November 2020 und März 2021 keine Verfahrensschritte und verzögerte somit das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.127.541 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Jänner 2019 eine Aufenthaltskarte. Zwischen Jänner 2020 und Februar 2021 setzte die MA 35 nur unzureichend Verfahrensschritte und verzögerte damit das Verfahren. Darüber hinaus waren aufgrund einer Verurteilung des Mannes noch weitere Ermittlungsschritte notwendig, weshalb bis April 2021 noch keine Entscheidung vorlag.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.127.354 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Familie beantragte im August 2020 Anmeldebescheinigungen. Der Akt ging verloren, sodass die MA 35 den Antrag erst im März 2021 bewilligte, obwohl ihr alle entscheidungsrelevanten Unterlagen schon im September 2020 vorlagen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.121.757 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Jänner 2020 eine Anmeldebescheinigung. Die MA 35 übermittelte die Anmeldebescheinigung schon im März 2020 an ihn. In der Folge wurde das Dokument jedoch nicht zugestellt, was die MA 35 erst im Zuge der VA-Beschwerde im Februar 2021 erfuhr. Bei ordnungsgemäßer Prüfung des Rückscheins hätte der Behörde die nicht erfolgte Zustellung auffallen müssen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.121.734 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Eine Frau beantragte im Oktober 2019 einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und berief sich auf eine Ehe mit einem Österreicher. Aufgrund des Verdachts einer Aufenthaltsehe verständigte die MA 35 im November 2019 die LPD Wien. Da die Ermittlungen den Verdacht bestätigten, forderte die MA 35 die Frau zu einer Stellungnahme auf, die Anfang Juni 2020 bei der Behörde einlangte. Bis Anfang April 2021 setzte die MA 35 keine weiteren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.111.242 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im August 2020 eine Aufenthaltsbewilligung „Student“, für die eine Entscheidungsfrist von 90 Tagen gilt. Im Oktober teilte er mit, dass er den Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung Student Jobsuche“ wünsche und reichte Unterlagen nach. Obwohl damit der MA 35 alle entscheidungsrelevanten Dokumente vorlagen, prüfte sie erst Ende Februar 2021 den Antrag.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.111.231 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Juli 2020 die Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“. Voraussetzung für die Erteilung ist unter anderem die Vorlage eines Arbeitsvertrags. Die MA 35 forderte den Mann erst im März 2021 zur Vorlage dieser Unterlage auf, obwohl sie dies bei zeitnaher Prüfung schon viel früher hätte tun können.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.107.340 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im September 2019 eine Daueraufenthaltskarte. Die MA 35 forderte schon in der Einreichbestätigung fehlende Unterlagen, die er zum Teil übermittelte. Erst im März 2021 und somit 1,5 Jahre nach Antragstellung setzte die MA 35 einen weiteren Verfahrensschritt.
Subsidiäre Schutzberechtigung – Verfahrensdauer 2021-0.086.259 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Im Jänner 2020 beantragte eine Mutter für sich und beide Töchter die Verlängerung der subsidiären Schutzberechtigungen. Hinsichtlich einer Tochter waren gesundheitliche Fragen zu klären. Das BFA verständigte zwar im März 2020 die behandelnden Ärzte, kontaktierte diese jedoch erst wieder im September und Oktober 2020. Von einer Dokumentenprüfung abgesehen setzte das BFA danach bis Februar 2021 keine Verfahrensschritte. Die Verfahren wurden letztlich positiv abgeschlossen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.064.703 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Verfahren zur Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte setzte die MA 35 von September 2020 bis zur Ausstellung der Anmeldebescheinigung im Februar 2021 keine bzw. nur unzureichende Verfahrensschritte. Die MA 35 bedauerte zwar die Verzögerung, nannte dafür jedoch keine Gründe.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.041.711 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Juli 2020 die Verlängerung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“. Wegen fehlenden Lebensunterhaltes ersuchte die MA 35 das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl um eine Stellungnahme, verständigte aber die Antragstellerin davon nicht, weshalb die gesetzliche Entscheidungsfrist nicht unterbrochen wurde. Die MA 35 überschritt nicht nur diese Frist, sondern urgerte erst im Jänner 2021 beim BFA. Im April 2021 war das Verfahren noch anhängig.
Polizei – schleppende Ermittlungen 2020-0.764.961 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BM) Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)	Ein Mann kritisierte, dass ein Foto von ihm nach einer Hausdurchsuchung in Printmedien zu finden war. Das BMI teilte mit, dass das BAK bereits 2017 ohne Ergebnis ermittelt habe. Nach der Einleitung des Prüfverfahrens durch die VA wurden Ermittlungen wieder aufgenommen und das Ergebnis der Staatsanwaltschaft berichtet.
Nichtbeantwortung einer Anfrage 2021-0.019.798 (VA/BD-V/C-1)	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)	Das BMK begründete die Nichtbeantwortung einer Anfrage eines Bürgers damit, dass dieser ohnehin angekündigt habe, sich an die VA zu wenden. Die VA hielt dazu fest, dass die Bezugnahme auf eine mögliche Befassung der VA schon im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung nicht von einer entsprechenden Reaktion auf eine Eingabe entbindet.
Einhebung von Rundfunkgebühren 2021-0.077.877 (VA/BD-PT/A-1)	GIS Gebühren Info Service GmbH	Jahrelang buchte die GIS einer alten Frau ohne taugliche Rechtsgrundlage die Rundfunkgebühren ab. Nach Einschreiten der VA erklärte sich die GIS zur Rückzahlung der Gebühren bereit.
Behindertenpass/Parkausweis 2021-0.132.739 (VA/BD-SV/A-1) 2020-0.833.196 (VA/BD-SV/A-1)	Sozialministeriumservice (SMS) Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)	Mehrere Betroffene beantragten die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund einer Behinderung“. Die Behörde ging nicht bzw. nur unzureichend auf jene Gesundheitsschädigungen bzw. Umstände ein, die gerade im Hinblick auf COVID-19 ein erhöhtes bzw. hohes Risiko eines schweren Verlaufes für die Betroffenen bedeuten.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Anrechnung von Vordienstzeiten 2021-0.157.359 (VA/BD-UK/C-1)</p>	<p>Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) Bildungsdirektion (BD) Wien</p>	<p>Vor ca. zwei Jahren stellte ein Mann bei der BD Wien einen Antrag auf Neufestsetzung seiner besoldungsrechtlichen Stellung. Im März 2021 war das Verfahren noch immer nicht abgeschlossen. Gründe für die lange Verfahrensdauer konnte das BMBWF der VA abgesehen vom allgemeinen Verweis auf den im Zuge der 2. Dienstrechtsnovelle 2019 entstandenen Arbeitsanfall nicht nennen. Die Beschwerde war daher – auch unter Berücksichtigung der Coronavirus-Krise und der komplexen europarechtlichen Rechtslage – begründet. Die VA empfahl eine beschleunigte Verfahrensführung.</p>

März

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer des Rechtsmittelverfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 35	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bzw. im Zusammenhang mit einer Säumnisbeschwerde. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Die VA regte an, die Verfahren rasch abzuschließen.
Absonderung nach EpiG 2020-0.824.905 (VA/BD-GU/A-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Feldkirchen	Die BH Feldkirchen sonderte einen Vater und seinen Sohn als „an COVID-19 erkrankte“ bzw. als K-1-Kontaktperson ab. Die Absonderung entsprach nicht den gesetzlichen Vorgaben des EpiG. Auch die überlange Absonderungsdauer war nicht nachvollziehbar. Die VA teilte das Prüfergebnis dem Land Kärnten mit und forderte geeignete Maßnahmen, um zukünftig ein ordnungsgemäßes Vorgehen bei Absonderungen sicherzustellen.
COVID-19-Schutzimpfung 2021-0.147.441 (VA/BD-GU/A-1)	Impfkoordination Niederösterreich Niederösterreichische Landesregierung (NÖ LReg)	Einer über 80-jährigen Frau wurde ein COVID-19-Impftermin bestätigt. Die vermeintlich durchführende Ordination gab jedoch an, keine Impfdosis für die Betroffene bzw. keine Information über ihren Impftermin erhalten zu haben. Die Impfung konnte nicht zum ursprünglich bestätigten Termin durchgeführt werden. Die NÖ-Impfnotrufstelle konnte aber einen raschen Ersatztermin anbieten und war bemüht, die Ursache für die Problematik zu erheben.
COVID-19 – Falsche Absonderungsdauer 2021-0.124.561 (VA/BD-GU/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 15	Nach einer positiven COVID-19-Testung sonderte die Behörde eine Frau mündlich für zehn Tage ab. Der rückwirkende Bescheid der MA 15 sah jedoch eine um einen Monat längere Absonderung vor. Nach Einschreiten der VA korrigierte die MA 15 den Bescheid und setzte die korrekte Absonderungsdauer fest.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Schweinehaltung in Österreich VA-BD-GU/0055-A/1/2019	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)	Die 1. Tierhaltungsverordnung verstößt in Bezug auf die Mindestanforderungen von Schweinen gegen unionsrechtliche Vorgaben, weil den in der Richtlinie des Rates 2008/120/EG in der im Amtsblatt der EU im Februar 2016 vorgenommenen Berichtigung nicht zur Gänze entsprochen wird. Trotz mehrfacher Aufforderung seitens der VA schickte das BMSGPK bisher keinen Verordnungsentwurf zur Herstellung eines unionsrechtskonformen Rechtszustandes in Begutachtung.
Sperrung des Zugangs zu Facebook 2020-0.813.314 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Ein Mann kritisierte, dass er auf der Facebook-Seite der LPD Wien gesperrt worden sei. Das BMI gab an, dass der Mann die Diskussion auf Facebook durch Verbreitung von Screenshots störte. Entgegen der üblichen Vorgehensweise sei der Mann allerdings nicht über sein Fehlverhalten und eine mögliche auf max. drei Monate dauernde Sperrung im Vorfeld informiert worden. Mit dem Sachbearbeiter wurde ein schulisches Gespräch geführt.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.812.325 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte eine Aufenthaltsbewilligung „Student“. Die MA 35 bewilligte den Antrag erst Ende Jänner 2021, obwohl ihr alle entscheidungsrelevanten Unterlagen schon Ende August 2020 vorlagen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.793.076 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte eine Aufenthaltskarte als Angehörige. Die MA 35 setzte von Ende Oktober 2019 bis April 2020 keine relevanten Verfahrensschritte.
Mangelhafte Bearbeitung von Anzeigen 2020-0.420.555 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Ein Wiener beanstandete die mangelhafte Bearbeitung seiner Anzeigen wegen Sachbeschädigung durch eine Polizeiinspektion. Das BMI räumte ein, dass die Beamten wiederholt Sofort erledigungsformulare nicht zum Einsatzort mitführten und die nachträglich ausgefüllten Formulare mehrfach verloren gingen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.121.952 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Mitte August 2020 beantragte ein Mann eine Aufenthaltskarte. Die MA 35 prüfte den Antrag erstmalig Mitte Dezember 2020, setzte jedoch in der Folge zwei Monate lang keine erkennbaren Verfahrensschritte. Gegen Ende Februar 2021 prüfte die Behörde den Antrag erneut und bestellte Anfang März 2021 die Aufenthaltskarte.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.101.038 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im August 2020 beantragte ein Mann eine Daueraufenthaltskarte. Erst im Februar 2021 prüfte die MA 35 den Antrag und forderte den Betroffenen zur Nachreichung von Unterlagen auf. Zwischen August 2020 und Februar 2021 setzte sie keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.095.480 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Mai 2020 eine Aufenthaltskarte. Im Zuge der Antragstellung wurde er informiert, dass seine Partnerin eine Anmeldebescheinigung beantragen muss. Erst im März 2021 setzte die MA 35 einen weiteren Verfahrensschritt und kontaktierte die Partnerin.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.088.634 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im Juni 2020 beantragte eine Frau einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte – Plus“. Im Verfahren übersah die MA 35 sowohl die Vollmachtsbekanntgabe als auch weitere Eingaben des anwaltlichen Vertreters. Sie forderte zudem die Betroffene zur Nachreichung von Unterlagen auf, ohne dafür eine Frist zu setzen. In der Folge blieb die MA 35 drei Monate untätig.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.087.311 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Juli einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt- EU“. Die MA 35 prüfte den Antrag erst im Februar 2021, stellte fest, dass der beantragte Aufenthaltszweck nicht korrekt ist und forderte zahlreiche Unterlagen an. Im März 2021 war das Verfahren noch immer anhängig.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.087.286 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Ein Mann beantragte im Februar 2020 eine Daueraufenthaltskarte und berief sich auf seine Ehe mit einer EWR-Bürgerin. Aufgrund des Verdachts einer Aufenthaltsehe übermittelte die MA 35 im April 2020 den Akt an die LPD Wien zur Überprüfung der Ehe. Nach Rückübermittlung des Akts im August 2020 setzte die MA 35 bis zumindest März 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.087.228 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im Februar 2020 beantragte ein Mann eine Aufenthaltskarte. Obwohl er alle nachzureichenden Unterlagen im Februar 2020 übermittelte, prüfte die MA 35 die Dokumente erst ein Jahr später. In diesem Zeitraum setzte sie keine Verfahrensschritte.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.081.670 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Juli 2020 die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte. Erst im Februar 2021 prüfte die MA 35 den Antrag.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.081.164 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) – Österreichische Botschaft (ÖB) Dakar	Ein Mann beantragte im Jänner 2020 bei der ÖB in Dakar einen Aufenthaltstitel. Da die ÖB den Antrag erst nach fünf Monaten an die MA 35 weiterleitete, trug sie zur Verfahrensverzögerung bei. Die MA 35 wiederum bewilligte den Antrag erst im Februar 2021, obwohl ihr alle Unterlagen schon Ende Oktober 2020 vorlagen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.077.351 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im November 2019 beantragte ein Mann eine Daueraufenthaltskarte und legte ein aktuelles EU-Passfoto vor. Die MA 35 setzte bis Ende April 2020 keine Verfahrensschritte und forderte Anfang Mai 2020 erneut ein Passbild an. In der Folge setzte die MA 35 bis Anfang Dezember 2020 keine erkennbaren Verfahrensschritte. Zudem verabsäumte sie jeweils eine Frist für die Nachreichung von Unterlagen zu setzen. Insgesamt blieb die MA 35 in diesem Verfahren über ein Jahr lang untätig.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.067.681 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte einen Aufenthaltstitel Daueraufenthalt-EU bei der MA 35. Diese setzte von Ende August 2020 bis Anfang Februar 2021 keine sichtbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.067.077 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im August 2020 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte bei der MA 35. Nach Ausstellung einer Einreichbestätigung im September 2020 setzte die MA 35 bis März 2021 keine relevanten Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.064.554 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	2018 beantragte eine Frau die Ausstellung einer Aufenthaltskarte bei der MA 35. Diese setzte im gesamten Jahr 2019 keine relevanten Verfahrensschritte und verzögerte das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.059.198 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte eine Aufenthaltskarte. Die MA 35 setzte von September 2020 bis Februar 2021 keine relevanten Verfahrensschritte und verzögerte damit das Verfahren.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.059.163 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im Februar 2020 stellte ein Mann einen Verlängerungsantrag seiner Rot-Weiß-Rot-Karte plus. Die MA 35 forderte fünfmal weitere Unterlagen, ohne für die Vorlage eine Frist zu setzen. Zudem ersuchte die MA 35 die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha im Februar 2020 um Übermittlung des Voraktes, urgerte jedoch erst im Jänner 2021.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.047.651 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte die Ausstellung eines Daueraufenthaltstitels bei der MA 35. Diese bewilligte den Antrag erst Mitte Februar 2021, obwohl ihr alle Unterlagen schon Mitte Juli 2020 vorlagen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.041.823 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Während einer seit Jänner 2016 am Arbeits- und Sozialgericht anhängigen Rechtssache beantragte eine Frau im Juni 2017 eine Bescheinigung des Daueraufenthalts. Das Gerichtsverfahren zog sich durch sämtliche Instanzen und die MA 35 erhielt erst im August 2019 den Beschluss des OGH. Im Verfahren vor der MA 35 kam es zu längeren Verzögerungen. So setzte sie etwa zwischen August 2019 und Oktober 2020 keine Verfahrensschritte, was die MA 35 bedauerte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.032.025 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte eine Anmeldebescheinigung für ihren Sohn. Die MA 35 setzte von September 2020 bis Jänner 2021 keine sichtbaren Verfahrensschritte, insbesondere forderte sie die Betroffene nicht auf, weitere Unterlagen vorzulegen und trug somit zu einer Verzögerung bei.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.032.001 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im November 2019 beantragte ein Mann bei der MA 35 eine Daueraufenthaltskarte als Angehöriger einer österreichischen Staatsbürgerin. Im Zuge der Antragstellung wurde er zur Nachreichung von Dokumenten aufgefordert. Obwohl der Betroffene die Unterlagen im Dezember 2019 übermittelte, setzte die MA 35 bis Jänner 2021 keine weiteren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.021.924 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im Oktober 2018 beantragte ein Mann bei der MA 35 eine Aufenthaltskarte für seinen minderjährigen Sohn. Die Behörde forderte einen Nachweis über seine aktuelle Arbeitnehmersituation, diese langte im Februar 2019 bei der Behörde ein. Erst im Februar 2020 setzte die MA 35 einen weiteren Verfahrensschritt.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.021.656 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte einen Aufenthaltstitel Daueraufenthalt-EU bei der MA 35. Diese bewilligte den Antrag erst im Februar 2021, obwohl ihr alle Unterlagen schon im Oktober 2020 vorlagen.
Strafvollzug – Ausgangsansuchen zur Entlassungsvorbereitung 2020-0.844.100 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Die JA Innsbruck lehnte die Ansuchen eines Insassen auf Ausgang für eine Wohnungsbesichtigung sowie für ein Bewerbungsgespräch im Rahmen seiner Entlassungsvorbereitung mit der Begründung der strengen COVID-19-Bestimmungen pauschal ab. Nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen waren Ausgänge grundsätzlich unzulässig. Zur Erledigung unaufschiebbarer, nicht substituierbarer persönlicher Angelegenheiten sowie im Einzelfall, etwa zur Vorbereitung der Entlassung, durften Ausnahmen bewilligt werden, sofern durch entsprechende Präventiv- und Hygienemaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Die JA hätte in Hinblick auf die Ausnahmebestimmung prüfen müssen, ob nicht im Einzelfall eine Genehmigung möglich sei. Das BMJ nahm die Beschwerde zum Anlass die JA Innsbruck über die korrekte Anwendung der Bestimmung hinzuweisen.
Kinderbetreuungsgeld – Verfahrensdauer 2020-0.628.701 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Wien Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI)	In einem grenzüberschreitenden Fall gewährte die ÖGK das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld erst nach Einschreiten der VA und fast drei Jahren Verfahrensdauer. Die VA wies auf ihre kollegiale Missstandsfeststellung und Empfehlung vom 23.1.2020 hin.
Kinderbetreuungsgeld – Verfahrensdauer 2021-0.114.441 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Wien Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI)	In einem grenzüberschreitenden Fall entschied die ÖGK über einen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld erst nach Einschreiten der VA und zwei Jahre nach Antragstellung. Die VA wies auf ihre kollegiale Missstandsfeststellung und Empfehlung vom 23.1.2020 hin.
COVID-19 – Familienkrisenfonds 2021-0.066.194 (VA/BD-JF/A-1)	Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI)	Durch ein Versehen berücksichtigte das AMS nicht die Familienzuschläge für drei Kinder. Dies wurde im Oktober 2020 richtiggestellt, eine Leistung aus dem Familienkrisenfonds vom BMFFJI jedoch abgelehnt, da die Auszahlung automationsunterstützt mit den Daten des AMS erfolgte und mit Juli 2020 abgeschlossen wurde. Nach einem Schreiben der VA erfolgte eine Auszahlung der Leistung in Höhe von 300 Euro.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Kinderbetreuungsgeld – Verfahrensdauer 2021-0.057.644 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI)	In einem grenzüberschreitenden Fall gewährte die ÖGK das Kinderbetreuungsgeld erst nach Einschreiten der VA und zwei Jahre nach Antragstellung. Die VA wies auf ihre kollegiale Missstandsfeststellung und Empfehlung vom 23.1.2020 hin.
Widersprüchliche Angaben der Technischen Gewässeraufsicht 2020-0.689.143 (VA/BD-LF/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Zwettl	Ein Mann beschwerte sich bei der VA, dass die Technische Gewässeraufsicht in einem Erhebungsbericht widersprüchliche Angaben zu Geländeverhältnissen angeführt habe; bei korrekten Angaben wären wasserpolizeiliche Veranlassungen zu treffen. Die Prüfung durch die VA bestätigte diese Annahme. Die Behörde belegte jedoch auch, dass der Bericht aus fachlicher Sicht dennoch nachvollziehbar war und kein weiterer wasserrechtsbehördlicher Handlungsbedarf gegeben ist.
Zusatzeintragung in Behindertenpass 2020-0.835.049 (VA/BD-SV/A-1)	Sozialministeriumservice (SMS) – Landes- stelle Wien	Nach einigen Ablehnungen bewilligte das SMS schließlich die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel für einen schwer kranken Pensionisten einzutragen.
Berufsunfähigkeitspension – Hausbesuch 2020-0.827.211 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Nach einem Unfall leidet ein Mann an einer sich zunehmend verschlechternden Gehschwäche. Er sitzt im Rollstuhl und besitzt einen Behindertenpass mit einem Zusatzeintrag „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“. Er gehört zur Hochrisikogruppe und verlässt das Haus COVID-19-bedingt möglichst nicht. Im Juni 2020 suchte der Betroffene um Berufsunfähigkeitspension an. Laut aktuellem orthopädischen Befund ist er nicht arbeitsfähig. Die PVA lud ihn im November zur Begutachtung. Der Betroffene bat um einen Hausbesuch, doch die PVA antwortete nicht. Erst nach mehrmaliger Intervention der VA fand der Hausbesuch im März 2021 statt. Der Mann erhält seither eine Berufsunfähigkeitspension.
Versuchte Antragstellung – Heimopferrente 2020-0.617.985 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Ein Mann versuchte im Jänner 2020, einen Antrag auf Zuerkennung einer Heimopferrente bei der PVA zu stellen. Dort sei ihm nur mitgeteilt worden, dass er keinen Anspruch auf eine Heimopferrente habe. Nach Einleitung eines Prüfverfahrens wurde die Vorsprache des Betroffenen im Februar 2020 als Zeitpunkt der Antragsstellung gewertet. Mit Bescheid wurde ihm schließlich rückwirkend ab September 2019 eine Heimopferrente zuerkannt.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Förderung zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung</p> <p>2021-0.074.471 (VA/BD-SV/A-1)</p>	<p>Sozialministeriumservice (SMS) – Landesstelle Wien</p>	<p>Ein Mann, bei dem aufgrund einer Leukämieerkrankung ein Invaliditätsgrad von 100 % vorliegt, suchte um eine Förderung aus Mitteln der Beschäftigungsoffensive für die Übernahme einer Tabaktrafik an. Das SMS lehnte seinen Antrag zunächst mit der Begründung ab, dass er in der Vergangenheit bereits selbständig gewesen sei. Nach Einschreiten der VA empfahl das SMS dem Mann, ein Ansuchen auf „Hilfe zur wirtschaftlichen Selbständigkeit“ zu stellen. Diesbezüglich könne bei Vorliegen aller Voraussetzungen bereits von einer positiven Erledigung ausgegangen werden.</p>
<p>Zusatzeintragung in Behindertenpass</p> <p>2021-0.046.850 (VA/BD-SV/A-1)</p>	<p>Sozialministeriumservice (SMS) – Landesstelle Burgenland</p>	<p>Nach Einschreiten der VA lud das SMS einen Mann zu einer neuerlichen Begutachtung ein, damit er seine zuvor nicht ausreichend berücksichtigten Beschwerden nochmals vorbringen könne.</p>
<p>Krankenversicherung – Ablehnung der Kostenübernahme für Mammareduktionsplastik</p> <p>2021-0.045.957 (VA/BD-SV/A-1)</p>	<p>Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)</p>	<p>Nach Einschreiten der VA übernimmt die ÖGK die Kosten für eine Mammareduktionsplastik einer Betroffenen. Eine Kostenübernahme war zunächst abgelehnt worden, weil die Betroffene die Bewilligungskriterien knapp nicht erfüllt hatte.</p>
<p>Vorrückungstichtag – Verfahrensdauer</p> <p>2020-0.738.940 (VA/BD-UK/C-1)</p>	<p>Bildungsdirektion (BD) Wien</p>	<p>Im September 2019 stellte ein Mann bei der BD Wien einen Antrag auf Neufestsetzung seiner besoldungsrechtlichen Stellung. Ende 2020 war das Verfahren immer noch nicht abgeschlossen. Im Jänner 2021 gewährte ihm die BD Parteigenhör, Gründe für die lange Verfahrensdauer nannte sie der VA nicht. Die Beschwerde war daher – auch unter Berücksichtigung der Coronavirus-Krise und der komplexen europarechtlichen Rechtslage – begründet.</p>
<p>Beiträge für Nachmittagsbetreuung</p> <p>2021-0.027.786 (VA/BD-UK/C-1)</p>	<p>Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)</p>	<p>Ein Mann beschwerte sich über die Vorschreibung von Beiträgen für die Nachmittagsbetreuung an der HTL Mödling in voller Höhe trotz Betreuungsausfalls aufgrund der COVID-19-Krise. Nach Einschreiten der VA konnte eine deutliche, für den Betroffenen akzeptable Beitragsminderung erzielt werden.</p>

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Umschreibung eines Führerscheins 2021-0.027.744 (VA/BD-V/C/1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Perg	Ein Mann ersuchte um Umschreibung seines ausländischen Führerscheins. Die BH Perg bat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl um Auskunft, um die Echtheit dort aufliegender Identitätsnachweise zu überprüfen, urgierte aber erst nach Einschaltung der VA und nach mehr als drei Monaten.
Mangelnde Durchsetzung einer Verfahrensordnung 2020-0.065.928 (VA/BD-WA/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) St. Pölten	Eine Anrainerin beschwerte sich über Lärmbelästigungen durch einen Heimwerkermarkt. Im Februar 2020 trug die BH Maßnahmen mit Verfahrensordnung auf, die sofort herzustellen waren. Mehr als ein Jahr danach war der Verfahrensordnung noch immer nicht entsprochen worden. Die BH setzte auch keine sonstigen Maßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes.

Februar

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer des Rechtsmittelverfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 10	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bzw. im Zusammenhang mit einer Säumnisbeschwerde. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Die VA regte an, die Verfahren rasch abzuschließen.
Verfahrensdauer 2021-0.088.197 (VA/BD-FI/B-1)	Bundesministerium für Finanzen (BMF)	Ein Steirer übertrug bereits im Jänner 2018 ein Grundstück an seinen Sohn. Aufgrund eines Säumnisses des Finanzamtes Oststeiermark erhielt er jedoch weiterhin Vorschreibungen der Bodenwertabgabe und, von der zuständigen Stadtgemeinde, Vorschreibungen für die Grundsteuer. Erst im Jänner 2021 erließ das Finanzamt Österreich die erforderlichen Bescheide.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.029.166 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte eine Anmeldebescheinigung bei der MA 35. Die gesetzlich vorgesehene Verfahrensdauer von sechs Monaten wurde überschritten. Die MA 35 setzte in der Zeit von Mai 2020 bis Februar 2021 keine sichtbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.023.791 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beschwerte sich über die Dauer ihres bei der MA 35 anhängigen Verfahrens auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Obwohl ihr alle entscheidungsrelevanten Unterlagen schon im Juni 2020 vorlagen, bewilligte die MA 35 den Antrag erst Anfang Februar 2021.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.009.327 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte eine Daueraufenthaltskarte bei der MA 35. Diese setzte von Juni 2020 bis Oktober 2020 keine relevanten Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.859.795 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte bei der MA 35 eine weitere Aufenthaltskarte. Die gesetzlich vorgesehene Verfahrensdauer von sechs Monaten wurde überschritten. Die MA 35 setzte in der Zeit von August 2020 bis Jänner 2021 keine sichtbaren Verfahrensschritte.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.853.548 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Ende Februar 2020 bei der MA 35 die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte. Die MA 35 setzte in der Folge bis Ende Jänner 2021 – somit über einen Zeitraum von 11 Monaten – keine erkennbaren Verfahrensschritte. Sie bewilligte den Antrag Ende Jänner 2021.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.834.407 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im April 2019 eine Bescheinigung des Daueraufenthalts. Bis Dezember 2020 forderte die MA 35 die Frau insgesamt vier Mal auf, Nachweise ausreichender Existenzmittel und eines Krankenversicherungsschutzes vorzulegen. Im Jänner 2021 forderte die MA 35 die Frau schließlich zur Abänderung des Antrags auf und forderte erneut Unterlagen an. Im Zeitraum von nahezu zwei Jahren setzte die MA 35 keine weiteren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.812.022 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte eine Daueraufenthaltskarte bei der MA 35. In der Zeit von September 2019 bis Jänner 2021 setzte die Behörde keine sichtbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.798.761 (VA/BD-I/C-1)	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (NÖ LReg)	Ein Mann beschwerte sich, dass sein Sohn im April 2019 bei der Österreichischen Botschaft (ÖB) Skopje einen Termin für die Erteilung eines Visums D zur Familienzusammenführung hatte und fast 1 ½ Jahre später noch kein Visum erhalten hatte. Die VA stellte fest, dass die NÖ LReg erst nach 7 Monaten mit der inhaltlichen Prüfung des Antrags begonnen und verabsäumt hatte, die ÖB über das Ergebnis des positiven aufenthaltsrechtlichen Verfahrens zu verständigen.
Vorrückungstichtag – Verfahrensdauer 2020-0. 738.908 (VA-BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Landespolizeidirektion Vorarlberg (LPD Vbg)	Ein Dienstnehmer der LPD beantragte im Mai 2010 die Neufestsetzung seiner Vordienstzeitenanrechnung. Die LPD benötigte 17 Monate für die Entscheidung. Um die Verjährung seiner Ansprüche zu verhindern, stellte der Mann im Oktober 2013 erneut einen Antrag. Das BMI teilte mit, die Entscheidung des EuGH vom Mai 2019 abgewartet zu haben. Aus Sicht der VA hätte die LPD den Empfang der Eingabe bestätigen und danach entweder das Verfahren aussetzen oder den Betroffenen in regelmäßigen Abständen informieren müssen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.711.479 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Jänner 2020 eine Daueraufenthaltskarte. Die gesetzlich vorgesehene Verfahrensdauer von sechs Monaten wurde überschritten. Die MA 35 überprüfte den Antrag erst im November 2020, obwohl ihr alle entscheidungsrelevanten Unterlagen schon im April 2020 vorlagen.
Vorrückungstichtag – Verfahrensdauer 2020-0.526.951 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Landespolizeidirektion Salzburg (LPD Sbg)	Ein Dienstnehmer der LPD beschwerte sich über die Untätigkeit seiner Dienstbehörde. Im Oktober 2019 habe er die Neufestsetzung seiner Vordienstzeitenanrechnung beantragt. Die VA beanstandete die Verfahrensdauer von mehr als 15 Monaten. Die LPD hatte den Betroffenen nicht über die Gründe für das Abwarten aufgeklärt. Sie urgierte auch nicht beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport sowie der Fachabteilung im BMI.
Ausföhrung von Einvernahmeprotokollen 2020-0.480.162 (VA/BD-I/C-1)	Landeskriminalamt (LKA)	Ein Mann beanstandete, dass ihm Beamte des LKA im Rahmen mehrerer Einvernahmen keine Protokolle ausgehändigt hätten. Aufgrund des Einschreitens der VA wurde dies nachgeholt.
Vorrückungstichtag – Verfahrensdauer 2020-0.445.735 (VA-BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Landespolizeidirektion (LPD) Salzburg	Ein Dienstnehmer der LPD beschwerte sich über die Untätigkeit seiner Dienstbehörde. Im April 2010 habe er die Neufestsetzung seiner Vordienstzeitenanrechnung beantragt. Die VA ging davon aus, dass die LPD das Verfahren ausgesetzt hatte, da laut Mitteilung des BMI von 2011 bis 2013 aufgrund der Rechtsunsicherheit (ausstehende VwGH- und EuGH-Entscheidung) alle anhängigen Verfahren ausgesetzt gewesen seien. Die LPD hätte den Dienstnehmer über die zu erwartende Verzögerung informieren müssen. Da dies nicht geschah, erweckte sie den Anschein, jahrelang untätig gewesen zu sein.
Kinderbetreuungsgeld – Verfahrensdauer 2020-0.774.437 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI)	In einem grenzüberschreitenden Fall gewährt die Behörde das Kinderbetreuungsgeld erst 17 Monate nach Antragstellung. Die VA weist auf ihre kollegiale Missstandsfeststellung und Empfehlung vom 23.1.2020 zur generellen Problematik der unangemessen langen Verfahrensdauer bei Kinderbetreuungsgeldfällen mit grenzüberschreitendem Sachverhalt hin.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Kinderbetreuungsgeld – Verfahrensdauer 2020-0.744.620 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Wien Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI)	In einem grenzüberschreitenden Fall gewährt die Behörde das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld erst ein Jahr nach Antragstellung. Die VA weist auf ihre kollegiale Missstandsfeststellung und Empfehlung vom 23.1.2020 zur generellen Problematik der unangemessen langen Verfahrensdauer bei Kinderbetreuungsgeldfällen mit grenzüberschreitendem Sachverhalt hin.
Kinderbetreuungsgeld – Verfahrensdauer 2020-0.712.669 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Wien Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI)	In einem grenzüberschreitenden Fall gewährte die Behörde das vorläufige Kinderbetreuungsgeld erst neun Monate nach Antragstellung. Aufgrund der langen Verfahrensdauer musste die Mutter vorzeitig ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen. Die VA wies auf ihre kollegiale Missstandsfeststellung und Empfehlung vom 23.1.2020 zur generellen Problematik der unangemessen langen Verfahrensdauer bei Kinderbetreuungsgeldfällen mit grenzüberschreitendem Sachverhalt hin.
Kinderbetreuungsgeld – Verfahrensdauer 2020-0.172.189 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Wien Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI)	Auch nach mehr als zwei Jahren hat die Behörde noch keine Entscheidung über einen Antrag auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld in einem grenzüberschreitenden Fall getroffen. Die VA wies auf ihre kollegiale Missstandsfeststellung und Empfehlung vom 23.1.2020 zur generellen Problematik der unangemessen langen Verfahrensdauer bei Kinderbetreuungsgeldfällen mit grenzüberschreitendem Sachverhalt hin.
Fehlerhafte CPA-Masken 2020-0.815.783 (VA/BD-WA/C-1)	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)	Presseberichte, wonach mangelhafte CPA-Masken an Alten- und Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen verteilt worden waren, nahm die VA zum Anlass, amtswegig zu prüfen. Sie konnte klären, dass im Juni 2020 Masken mit unterschiedlichen Produktionslosnummern geliefert und miteinander vermengt worden waren. Das BEV räumte ein, dass bei einem Teil der Masken mit einer bestimmten Produktionslosnummer bei der Prüfung der Durchlässigkeit unzulässige Abweichungen vom Prüfgrundsatz aufgetreten waren. Daraufhin ersuchte die Behörde die Länder, diese Masken in Sperrlager zu bringen. Das BMDW beauftragte die Finanzprokuratur mit weiteren rechtlichen Schritten.

Jänner

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer des Rechtsmittelverfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 10	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bzw. im Zusammenhang mit einer Säumnisbeschwerde. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Die VA regte an, die Verfahren rasch abzuschließen.
COVID-19-Absonderung ohne schriftlichen Bescheid 2020-0.829.134 (VA/BD-GU/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 15	Nach einer COVID-19-Infektion im November 2020 verfügte die MA 15 telefonisch eine Absonderung. Für den Arbeitgeber benötigte der Betroffene einen schriftlichen Absonderungsbescheid bzw. Nachweis. Erst nach Wochen und dem Einschreiten der VA erließ die Behörde einen schriftlichen Absonderungsbescheid.
Amtsarzt-Untersuchung bzgl. Führerschein 2020-0.817.067 (VA/BD-GU/A-1)	Land Steiermark Bezirkshauptmannschaft (BH) Weiz	Ein Mann verfügte aufgrund einer Sehschwäche nur über eine zeitlich befristete Lenkerberechtigung. Nach einer fehlerhaften amtsärztlichen Untersuchung im Oktober 2020 erteilte ihm die Behörde keine Verlängerung. Für eine Neu Beurteilung musste der Betroffene der Behörde einen positiven Augenbefund und eine amtsärztliche Stellungnahme vorlegen. Der Mann holte den entsprechenden Befund ein. Eine amtsärztliche Untersuchung wurde jedoch abgesagt, da sich die Amtsärztin aufgrund der Covid-19-Pandemie in Quarantäne befand. Aufgrund der geplanten Massentests und der Terminkoordination im Zuge der Pandemie erhielt der Mann einen neuen Termin erst für Februar 2021. Nach Einschreiten der VA wurde dem Betroffenen doch ein Termin vor Weihnachten 2020 angeboten. Dabei legte er entsprechende Befunde vor. Die Behörde verlängerte die Lenkerberechtigung schließlich mit Bescheid.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
COVID-19-Absonderung ohne schriftlichen Bescheid 2020-0.801.532 (VA/BD-GU/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 15	Nach einer COVID-19-Infektion im November 2020 verfügte die MA 15 telefonisch eine Absonderung. Der Arbeitgeber der Betroffenen verlangte einen schriftlichen Absonderungsbescheid einerseits für die Zeit des Fernbleibens vom Arbeitsplatz und andererseits, um sicherzugehen, dass keine Ansteckungsgefahr mehr bestehe. Die Frau musste mehrere Wochen auf die Erlassung eines schriftlichen Bescheides warten. Nach Einschreiten der VA kontaktierte die MA 15 den Arbeitgeber und versicherte, dass die Mitarbeiterin nicht mehr ansteckend sei und wieder arbeiten gehen könne.
COVID-19-Absonderung ohne schriftlichen Bescheid 2020-0.796.226 (VA/BD-GU/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 15	Nach einer COVID-19-Infektion Anfang November 2020 verfügte die MA 15 telefonisch eine Absonderung zweier Betroffener. Trotz zahlreicher Nachfragen erließ die Behörde schriftliche Absonderungsbescheide erst nach Einleitung eines Prüfverfahrens durch die VA Mitte Dezember 2020. Die VA erläuterte die vorgesehene Rechtsform der Absonderungsverfügung und stellte gegenüber der MA 15 klar, dass ihre Vorgehensweise nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Darüber hinaus forderte sie die MA 15 auf, mitzuteilen, welche konkreten Schritte zukünftig gesetzt würden, um derartige Verzögerungen zu vermeiden.
Verspätete Entlassung aus der COVID-19-Absonderung 2020-0.746.257 (VA/BD-GU/A-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Graz-Umgebung	Ein Ehepaar entwickelte im Oktober 2020 COVID-19-typische Symptome und wurden nach positiver Testung mit Bescheid abgesondert. Wie üblich erging ein unbefristeter Absonderungsbescheid. Bei leichtem Krankheitsverlauf ist eine Absonderung bis zum Tag 10 nach Symptombeginn vorgesehen, sofern zuvor eine 48-stündige Symptommfreiheit bestand. In diesen Fällen muss die Gesundheitsbehörde die Absonderung erst behördlichen aufheben. Das Ehepaar versuchte mehrfach erfolglos mit der Amtsärztin bzw. der BH Graz-Umgebung Kontakt aufzunehmen. Ihre Absonderung wurde erheblich später als medizinisch notwendig und rechtlich zulässig behördlich aufgehoben. Die VA stellte daher einen Missstand fest und forderte die Behörde auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Verzögerungen zukünftig zu vermeiden.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>COVID-19-Absonderung: Verfügung vs. unverbindliche Empfehlung</p> <p>2020-0.673.692 (VA/BD-GU/A-1)</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) St. Pölten</p>	<p>Eine Frau hatte kurzen Kontakt zu einer COVID-19-positiven Person. Bei 1450 erfuhr sie, dass sie als K-2-Kontaktperson einzustufen und somit nicht abzusondern sei. Die BH St. Pölten fragte dennoch telefonisch nach. Die Behörde wies die Betroffene an, „vorerst nicht arbeiten zu gehen“, und sich testen zu lassen. Erst nach einigen Tagen Heimquarantäne teilte ihr der Amtsarzt mit, dass kein Absonderungsbescheid ergehen werde und nie eine Absonderung verfügt worden sei. Auf Rückfrage der VA teilt die BH St. Pölten mit, dass sie lediglich eine unverbindliche Empfehlung ausgesprochen habe. Angesichts der eindeutigen Einstufung als K-2-Kontaktperson war für die VA nicht ersichtlich, auf welcher rechtlichen Grundlage die Vorgehensweise der Behörde beruhte. Sie wies die BH St. Pölten an, unmissverständlich und klar zum Ausdruck zu bringen, ob es sich um eine behördliche Verfügung – mit allen Rechtsfolgen – oder eine letztlich unverbindliche Empfehlung zur Selbstisolation handelt.</p>
<p>Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer</p> <p>2020-0.796.973 (VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35</p>	<p>Eine Frau beantragte im Jänner 2020 erstmalig einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“. Die MA 35 verständigte sie erst Ende November 2020 über das Ergebnis der Beweisaufnahme, obwohl alle entscheidungsrelevanten Unterlagen schon Anfang August 2020 vorlagen.</p>
<p>Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer</p> <p>2020-0.792.919.(VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35</p>	<p>Ein Mann beantragte bei der MA 35 eine Anmeldebescheinigung. Obwohl der Behörde alle entscheidungsrelevanten Unterlagen schon im September 2020 vorlagen, versendete sie die Anmeldebescheinigung erst im Dezember 2020.</p>
<p>Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer</p> <p>2020-0.777.026 (VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35</p>	<p>Im Juni 2019 beantragte ein Mann bei der MA 35 eine Aufenthaltskarte als Angehöriger einer EWR-Bürgerin. Die MA 35 setzte im Zeitraum Juli 2019 bis Jänner 2021 keine sichtbaren Verfahrensschritte und hatte daher die Verzögerung zu verantworten.</p>
<p>Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer</p> <p>2020-0.774.155 (VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35</p>	<p>Eine Frau beantragte im Jänner 2020 bei der Österreichischen Botschaft Skopje einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Familiengemeinschaft. Dieser langte Ende Februar 2020 bei der MA 35 ein. Zwischen Mai und Mitte 2020 setzte die MA 35 keine Schritte und verzögerte das Verfahren.</p>

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.765.963 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im Oktober 2019 beantragte eine Frau bei der MA 35 eine Aufenthaltskarte. Im November 2019 forderte die MA 35 Unterlagen einer anderen Behörde an, die im Dezember 2019 einlangten. Die MA 35 bewilligte den Antrag jedoch erst im Dezember 2020, obwohl ihr seit einem Jahr alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorlagen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.755.331 (VA/BD-I/C1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beschwerte sich über die Dauer eines Verfahrens seines Sohnes zur Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die MA 35 setzte in der Zeit zwischen Juni 2019 und November 2019 keine Schritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.753.952 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Februar 2019 bei der MA 35 eine Aufenthaltskarte und berief sich dabei auf die Freizügigkeit seiner österreichischen Ehegattin. Die MA 35 ersuchte um Nachreichung weiterer Unterlagen, die im März 2019 einlangten. Erst über ein Jahr später informierte sie den Mann über die beabsichtigte Abweisung des Antrags. Obwohl weitere Unterlagen im Mai 2020 einlangten, setzte die MA 35 bis Dezember 2020 keine weiteren Verfahrensschritte. Im Jänner 2021 war das Verfahren noch immer nicht abgeschlossen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.751.509.(VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Mutter beantragte für ihren Sohn im Oktober 2019 einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Familiengemeinschaft. Die MA 35 bewilligte den Antrag erst im November 2020, obwohl ihr alle entscheidungsrelevanten Unterlagen bereits Ende Juli 2020 vorlagen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.745.327 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Jänner 2020 für seine Tochter eine Anmeldebescheinigung. Gleichzeitig beantragte er für sich eine Bescheinigung des Daueraufenthalts. Einer Unterlagenanforderung vom März 2020 kam er noch im selben Monat nach. Nachdem der MA 35 Ende März sämtliche Unterlagen vorlagen, setzte sie bis November 2020 keine weiteren Verfahrensschritte.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Polizei – Nichtaufnahme einer Anzeige 2020-0.725.953 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres Landespolizeidirektion Oberösterreich	Weil ein Nachbar angeblich ihre Pflanzen beschädigte, rief eine Frau die Polizei. Der Beamte nahm an, dass keine Sachbeschädigung, sondern ein Sturmschaden vorlag. Die VA stellte fest, dass der Beamte eine Anzeige aufnehmen, Fotos machen und der StA hätte berichten sollen, da die Frau einen Sturm in Abrede stellte.
Asyl – Verfahrensdauer 2020-0.711.283 (VA/BD-I/C-1)	Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	In einem Revisionsverfahren vor dem VwGH gegen ein Erkenntnis des BvWG dauerte es von der Einbringung im Februar 2019 bis zur endgültigen Abweisung im Dezember 2020 mehr als 17 Monate, bis der VwGH zu einem Erkenntnis kam.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.711.245 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Dezember 2017 über die Österreichische Botschaft Kiew eine Aufenthaltskarte. Im Februar 2018 langte der Antrag bei der MA 35 ein. Im Juni 2018 forderte die MA 35 die Frau zum wiederholten Mal zur Vorlage von Nachweisen über Unterhaltsleistungen auf. Erst im November 2020 prüfte die MA 35 den Antrag neuerlich. Zwischen Juni 2018 und November 2020 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte.
Duldungskarte – Verfahrensdauer 2020-0.676.035 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Ein Mann beantragte im Mai 2019 beim BFA eine Duldungskarte. In der Folge trat er eine Straftat an. Das BFA ersuchte Ende Mai 2019 die Justizanstalt um einen Nachweis, dass die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme zugestellt wurde. Danach setzte das BFA bis Dezember 2020 keine weiteren Verfahrensschritte.
Melderecht – verzögerte Anmeldung 2020-0.673.813 (VA/BD-I/C -1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Marktgemeinde Angern an der March	Eine Mutter beschwerte sich, dass die Meldebehörde die Anmeldung ihres Sohnes an der neuen Wohnadresse nicht unverzüglich vorgenommen habe. Das BMI räumte Kommunikationsprobleme ein. Aus Sicht der VA hätte die Meldebehörde die Frau besser anleiten und ihr das gewünschte Meldeformular aushändigen müssen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.608.028 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte eine Anmeldebescheinigung. Die MA 35 setzte zwischen Juni und Oktober 2020 keine Verfahrensschritte und verzögerte damit das Verfahren.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.465.675 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im April 2020 beantragte ein Mann bei der MA 35 eine Aufenthaltskarte. Im Mai 2020 wurde er geladen und zur Nachreichung fehlender Unterlagen aufgefordert. Er befolgte weder die Ladung, noch legte er die Unterlagen vor. Erst im Jänner 2021 forderte ihn die MA 35 erneut zur Vorlage der Unterlagen auf. Zwischen Ende Mai 2020 und Jänner 2021 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.386.995 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im November 2018 bei der MA 35 eine Dauer-aufenthaltskarte. Im April 2019 änderte er den Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Da die Voraussetzungen nicht vorlagen, befasste die MA 35 im Mai 2019 das BFA, die Aufenthaltsbeendigung zu prüfen. Aufgrund von Untätigkeit beider Behörden, Kommunikationsschwierigkeiten, fehlenden Urgenzen und mangels Setzung einer Frist für die Vorlage von Unterlagen war das Verfahren im Dezember 2020 noch immer nicht abgeschlossen.
Verfahrensdauer 2020-0.762.588 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Das BMJ informierte einen Antragsteller nicht, dass eine Prüfung seines Antrages auf Gewährung einer besonderen finanziellen Hilfeleistung auf Basis der vorgelegten Unterlagen nicht möglich war. Erst aufgrund des Prüfverfahrens der VA forderte das BMJ die fehlenden Unterlagen nach.
Exekutionsverfahren, Rechtsmittelbelehrung 2020-0.587.662 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ) Bezirksgericht (BG) Hall in Tirol	In einem Exekutionsverfahren unterließ es das BG Hall in Tirol, mit der schriftlichen Ausfertigung eines Beschlusses eine Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.
Kinderbetreuungsgeld 2020-0.460.855 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ)	Eine in Österreich lebende Familie wartet seit mehr als einem Jahr auf eine Entscheidung über ihren Antrag auf Kinderbetreuungsgeld in einem grenzüberschreitenden Fall. Die VA weist auf ihre kollegiale Missstandsfeststellung und Empfehlung vom Jänner 2020 hin.
Kinderbetreuungsgeld 2020-0.378.950 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ)	Eine Familie wartet seit zweieinhalb Jahren auf eine Entscheidung über ihren Antrag auf Kinderbetreuungsgeld in einem grenzüberschreitenden Fall. Die VA weist auf ihre kollegiale Missstandsfeststellung und Empfehlung vom Jänner 2020 hin.